

Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten: Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland

Mandera, Anna

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mandera, A. (2014). *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten: Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland*. (Berichte und Materialien (BM-Online), 2). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-396916>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Anna Mander

Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten

Folgen des Urteils des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte
im Fall M. ./.. Deutschland

Mandera

Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 2

Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten

Folgen des Urteils des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte
im Fall M. ./.. Deutschland

von

Anna Mandera

Wiesbaden 2014

**Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
<http://www.krimz.de/publikationen.html>
ISBN 978-3-945037-04-1

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist aus einem umfangreichen Forschungsvorhaben hervorgegangen, das sich mit dem Wandel der kriminalrechtlichen Maßregeln Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht unter dem Einfluss von Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt. Am Anfang stand ein Kammerurteil des EGMR im Fall M. ./ Deutschland, an das sich bald die Annahme knüpfte, dass es in Folge dieser Entscheidung zu zahlreichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung kommen könnte. Diese Erwartungen, die – je nach kriminalpolitischem Standpunkt – häufig als Hoffnungen oder Befürchtungen formuliert wurden, sind nicht eingetreten. Es stellte sich heraus, dass solche Entlassungen lediglich etwa ein Fünftel der vergleichbaren „Parallelfälle“ betrafen.

Der Forschungsbericht von Anna Manderla beruht auf einer Befragung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, die bei einer Anzahl ehemaliger Sicherungsverwahrter aus dieser Gruppe im Rahmen der Führungsaufsicht tätig geworden sind. Er liefert damit einen nüchternen empirischen Beitrag zu einer Diskussion, die weithin weniger auf Erfahrungen und überprüfbare Daten Bezug genommen hat als auf skandalisierbare Einzelfälle und aus aktuellem Anlass plötzlich zutage tretende Ängste.

Mittlerweile sind neue Rechtsgrundlagen über die Vermeidung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, ihren Vollzug und die Entlassung der Unterbrachten in Kraft getreten. Es ist zu hoffen, dass diese Veränderungen plötzliche und unvorbereitete Entlassungen nach langjähriger Unterbringung in Zukunft entbehrlich machen.

Wiesbaden, im Juli 2014

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Entwicklung	3
2.1	Die Entscheidung des EGMR im Fall M. ./ Deutschland	3
2.2	Das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung	5
2.3	Die Entscheidung des EGMR im Fall H. ./ Deutschland	6
2.4	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011	7
2.5	Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung	7
3	Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht	9
3.1	Zahlenmäßige Entwicklung	9
3.2	Kritik an der Führungsaufsicht	10
3.3	Reformvorschläge	12
3.4	Weisungen	12
3.5	Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	14
3.6	Die an der Führungsaufsicht beteiligten Organe	15
3.6.1	Führungsaufsichtsstelle	16
3.6.2	Bewährungshilfe	18
3.6.3	Gericht	18
3.6.4	Forensische Ambulanz	19
3.6.5	Polizei	21
3.6.6	Vollzugsanstalt	23
4	Fragestellung und Anlage des Forschungsprojekts	25
5	Ergebnisse der Befragung	27
5.1	Angaben zu den Probanden	27
5.1.1	Entlassungszeitpunkt	27
5.1.2	Derzeitiger Aufenthalt	28

Inhaltsverzeichnis

5.2	Angaben zur Unterstellung	29
5.2.1	Unterstellungszeitpunkt und Wechsel in der Zuständigkeit	29
5.2.2	Dienststelleninformation	30
5.3	Angaben zum Bewährungshelfer	31
5.3.1	Geschlecht, Alter und Berufserfahrung	31
5.3.2	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	32
5.4	Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement und Nachsorge	34
5.4.1	Offener Vollzug, Lockerungen, Urlaub	34
5.4.2	Therapeutische Maßnahmen	37
5.4.3	Fallkonferenzen	40
5.4.4	Betreuung des Probanden	44
5.5	Polizeiliche Maßnahmen	49
5.5.1	Polizeiliche Sicherheitskonzepte	49
5.5.2	Gefahrenabwehrende Maßnahmen der Polizei	50
5.5.3	Auswirkungen auf den Probanden	52
5.6	Angaben zur Lebensgestaltung nach der Entlassung	53
5.6.1	Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)	53
5.6.2	Wohnsitznahme	53
5.6.3	Beschäftigung	55
5.6.4	Private soziale Kontakte	58
5.7	Rückfalldaten	59
5.7.1	Weisungsverstöße	61
5.7.2	Anträge und Verurteilungen nach § 145a StGB	62
5.7.3	Nachträgliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern	63
5.7.4	Neuerliche Straftaten und Ermittlungsverfahren	65
6	Zusammenfassung	67
	Literaturverzeichnis	68
A	Erhebungsbogen	79

Abbildungsverzeichnis

1	Zeitpunkt der Entlassung der Probanden (n = 58)	28
2	Berufserfahrung der Befragten (n = 59)	32
3	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Befragten (Prozentuierung bezogen auf Angaben)	33
4	Lockerungsarten (n = 18; Mehrfachnennungen)	36
5	Zeitpunkt des Behandlungsbeginns (n = 33)	38
6	Einleitung von Fallkonferenzen (n = 53)	41
7	Teilnehmer der Fallkonferenzen (n = 53)	42
8	Hilfsmaßnahmen der Bewährungshilfe (Mehrfachnennungen)	45
9	Einschätzungen zur weiteren Unterstellungszeit (n = 52)	48
10	Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Mehrfachnennungen)	51

Tabellenverzeichnis

1	Angaben zur Kontaktaufnahme der Bewährungshilfe	30
2	Information der Dienststelle und Zeitpunkt	30
3	Anzahl monatlicher persönlicher Kontakte nach Zeitpunkten (n = 44) . . .	47
4	Präferierte und tatsächliche Wohnform nach der Entlassung	54
5	Beschäftigung zur Zeit der Entlassung und zum Zeitpunkt der Befragung .	56
6	Soziale Kontakte der Probanden (Mehrfachnennungen)	58

1 Einleitung

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Rückwirkungsverbot bei der Sicherungsverwahrung im Fall M. gegen Deutschland¹ ist das schon seit der Einführung kritisierte und wiederkehrend geänderte Recht der Sicherungsverwahrung auf den Kopf gestellt worden. Folge dieses Urteils waren kurzfristige gesetzliche Änderungen auf nationaler Ebene und daran anschließend die ebenfalls kurzfristigen Entlassungen einiger bis dahin als hoch rückfallgefährdete Risikotäter eingeschätzter Sicherungsverwahrter.

Die Entlassungen haben kriminalpolitisch für Zündstoff gesorgt. Mit aufsehenerregenden Schlagzeilen und medienwirksamen Auftritten von Bürgerinitiativen und Bürgermeistern wurden die vorwiegend wegen Sexualstraftaten verurteilten Sicherungsverwahrten in ein stimmungsaufgeheiztes Umfeld entlassen, sorgte doch die dämonisierende Medienberichterstattung, die das allgemeine Klima der Furcht vor Sexualstraftätern schürte, für den Eindruck, dass hochgradig gestörte „Sexualmonster“ mit hoher Rückfallgefahr auf die Bevölkerung losgelassen würden.

Diese kriminalpolitische Stimmung ist seit Jahren zu verzeichnen und führt zu immer stärkeren Betonung des Opferschutzes auf Kosten des Schutzes vor unberechtigten Verurteilungen und unverhältnismäßig langen Freiheitsentziehungen. Lockerungen im Maßregelvollzug werden immer restriktiver gehandhabt, die Entlassungsvorbereitung wird stiefmütterlich behandelt. So wird mit der notwendigen Entlassungsvorbereitung oft bis kurz vor der Entlassung zugewartet.

Die öffentliche und mediale Wahrnehmung, der sich auch Politik und Justiz nicht widersetzen und die bei den Verantwortlichen im Vollzug zu einer Versagensangst führt, steht aber in deutlichem Widerspruch zur kriminologischen Forschung. Denn gerade im Bereich der Gewaltkriminalität und Sexualstraftaten sind seit vielen Jahren rückläufige Zahlen zu verzeichnen. Im widersinnigen Kontrast dazu steigt die Aufmerksamkeit für die Sicherungsverwahrung. Die Entlassenen sind nach jahrzehntelanger Inhaftierung eines selbständigen Lebens oftmals völlig entwöhnt. Aber wohin mit ihnen? Wer nimmt sie auf? Wie kann man mit ihnen arbeiten, wenn Bewährungshelfer weiterhin mit viel zu

¹ EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./ Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25); hierzu ausführlich unten 2.1.

1 Einleitung

hohen Betreuungszahlen belastet sind? Wie ist mit polizeilicher Dauerpräsenz, anhaltenden Bürgerprotesten und teilweise von Parteien wie der NPD instrumentalisierten Mahnwachen umzugehen? Welche entlassungsvorbereitenden Maßnahmen wurden dieser stark resozialisierungsbedürftigen Klientel gewährt?

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen kriminalpolitischen Lage beschränkt sich der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung auf die Ermittlung wesentlicher rechtlicher und praktischer Konsequenzen des folgenreichen Urteils des EGMR. Die empirische Untersuchung besteht zum einen aus der Auswertung von Gefangenenpersonalakten aus dem Zeitraum während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung; die Ergebnisse dieses Studienteils werden in einem separaten, von Jutta Elz verfassten Band dargestellt.²

Der vorliegende Forschungsbericht fasst die Ergebnisse einer Befragung von Bewährungshelfern zusammen. Schriftlich befragt wurden für jene Probanden, die tatsächlich aus der Unterbringung der Sicherungsverwahrung entlassen und nicht nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) untergebracht wurden, die im Rahmen der Führungsaufsicht zuständigen Bewährungshelfer, um hiermit den Zeitraum nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu erfassen. Themen des Fragebogens sind etwa die unter Umständen erweiterten bzw. geänderten Weisungen und deren Befolgung, die Aufnahme in polizeiliche Sicherheitskonzepte des jeweiligen Bundeslandes und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie die soziale Integration und strafrechtliche Bewährung der Entlassenen.

² Elz (2014).

2 Rechtliche Entwicklung

2.1 Die Entscheidung des EGMR im Fall M. ./ Deutschland

Das Urteil des EGMR im Fall M. gegen Deutschland erging am 17. Dezember 2009 und wurde am 10. Mai 2010 rechtskräftig. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:¹

Der Beschwerdeführer M. war bereits im Jugendalter wegen mehrerer Diebstahlsdelikte und später wegen versuchten Mordes zu mehreren längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden. Es folgte eine Unterbringung nach § 63 StGB, und schließlich wurde M. im Rahmen eines Ausgangs 1985 rückfällig, als er eine Vollzugshelferin überfiel. M. wurde daraufhin 1986 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Das Gericht ordnete die Sicherungsverwahrung an, die M. 1991 antrat. Zu diesem Zeitpunkt galt die gesetzliche Regelung des § 67d I 1 StGB a.F., wonach die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht überschreiten durfte. Diese bis 1998 geltende Regelung wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998² abgeschafft. Zugleich sah Art. 1a III EGStGB vor, dass § 67d StGB n.F. uneingeschränkt und damit auch auf Fälle Anwendung fand, die wie M. bereits zu Sicherungsverwahrung verurteilt waren oder sich bereits im Vollzug dieser Maßregel befanden.

Für M. war die 10-Jahres-Frist am 8. September 2001 abgelaufen. Das Oberlandesgericht Frankfurt entschied auf seine Beschwerde, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auch über die 10-Jahres-Grenze hinaus aufgrund des geänderten § 67d StGB i.V.m. Art. 1a III EGStGB zulässig sei. Das Bundesverfassungsgericht wies seine Verfassungsbeschwerde am 5. Februar 2004 zurück und begründete dies wie folgt:³ Das in Art. 103 II GG geregelte absolute Rückwirkungsverbot, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war, gelte nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung. Da die Sicherungsverwahrung eine solche Maßregel der Besserung und Sicherung darstelle, könne auch eine rückwirkende Auf-

¹ Schilderung nach Kinzig (2010a). Zur Interpretation der Entscheidung weiterhin etwa Bachmann & Goeck (2010); Pollähne (2010); Renzikowski (2011).

² BGBl. 1998, 160.

³ BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133); hierzu Dünkel & van Zyl Smit (2004); Goerdeler (2004); Kinzig (2004).

2 Rechtliche Entwicklung

hebung der 10-Jahres-Frist der erstmaligen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werden. Insbesondere liege kein Verstoß gegen das Vertrauensschutzgebot nach Art. 2 II i. V. m. Art. 20 III GG vor, wonach derjenige, der von einem Gesetz betroffen ist, auf die Geltung der Vorschrift vertrauen können muss.

Dieser Entscheidung trat der EGMR entgegen und urteilte einstimmig, dass die im Jahre 1998 erfolgte rückwirkende Aufhebung der 10-Jahres-Frist der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Art. 5 I EMRK und gegen Art. 7 I EMRK verstoße.⁴ Nach den damals geltenden Vorschriften hätte M. nach spätestens zehn Jahren entlassen werden müssen. Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über diesen Zeitpunkt hinaus sei nur wegen der späteren Änderung des § 67d StGB möglich gewesen. Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot liege vor, weil es sich bei der Sicherungsverwahrung aus der Sicht der Menschenrechtskonvention um eine Strafe handele. Insbesondere unterscheide sich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht wesentlich von der Unterbringung im Strafvollzug. Die Unterbringung über den Begriff des „psychisch Kranken“ nach Art. 5 I 2 e EMRK sei möglich, sofern der Vollzug der Maßregel deutlich differenziert zum Strafvollzug ausgestaltet sei und eine Behandlung erfolge.⁵

M. wurde nach Rechtskraft des Urteils des EGMR am 10. Mai 2010 entlassen, die Maßregel für erledigt erklärt.⁶ In der Folge kam es zu unterschiedlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, was die sogenannten Parallelfälle anging. Bei diesen Parallelfällen handelte es sich um die Betroffenen, bei denen ebenso wie bei M. die Sicherungsverwahrung unter Verstoß gegen Art. 5 I und Art. 7 I EMRK länger als zehn Jahre anhielt, weil rückwirkend die zehnjährige Höchstdauer der erstmaligen Anordnung der Sicherungsverwahrung vollstreckt wurde.⁷ Uneinig war man sich über die weitere Anwendbarkeit der nationalen Normen der §§ 67d III 1, 2 VI StGB.⁸ Einige Gerichte ordneten die sofortige Entlassung von Sicherungsverwahrten, die vom Wegfall der 10-Jahres-Frist betroffen waren, an, andere Gerichte beachtetten weiterhin strikt die Vorschriften des deutschen Maßregelrechts und gingen lediglich von einer *inter-partes*-Wirkung des Urteils des EGMR aus, so dass es einer vorherigen nationalen Gesetzesänderung bedürfe, um weitere Entlassungen anordnen zu können. Um den aufgrund der unterschiedlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eingetretenen Verhältnissen und der unterschiedlichen Rechtspraxis entgegenzuwirken, entschied der BGH nach einer Divergenzvorlage, dass die Unterbrin-

⁴ EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./ . Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25).

⁵ EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./ . Deutschland – 19359/04, Ziff. 103.

⁶ OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Juni 2010 – 3 Ws 485/10 (= NSTZ 2010, 573); Pollähne (2010, 256 f.).

⁷ Haverkamp et al. (2012a, 10).

⁸ Greger (2010); Möllers (2010).

gung in der Sicherungsverwahrung „nach zehnjährigem Vollzug für erledigt zu erklären ist, sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person des Untergebrachten abzuleiten ist“.⁹

2.2 Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und das Therapieunterbringungsgesetz

Am 1. Januar 2011 trat dann als Reaktion auf die Grundsatzentscheidung des EGMR im Dezember 2009 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem als begleitende Regelung eine weitere Weisung als Nr. 12 in den Katalog des § 68b I 1 StGB aufgenommen. Diese ermöglicht die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes des Entlassenen mittels einer elektronischen Fußfessel.¹⁰ Über den elektronisch überwachten Hausarrest hinausgehend wird eine elektronische Aufenthaltskontrolle außerhalb des Wohnraums mittels eines GPS-Empfängers und eines Moduls für Mobilfunk in nicht satellitenüberwachten Bereichen ermöglicht.¹¹

Weiterhin ist das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) in Kraft getreten, mit dem auf die Entlassungen der bis dahin als rückfallgefährdet eingeschätzten Sicherungsverwahrten reagiert wurde. Es regelt die Unterbringung der Sicherungsverwahrten, die aufgrund der Rechtsprechung der EGMR und des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen waren. Erfasst sind damit die sogenannten Parallelfälle,¹² also auch die hier betrachtete Untersuchungsgruppe.

Die Kritik am Therapieunterbringungsgesetz war und ist verbreitet: Nachdem sich gezeigt hatte, dass der EGMR gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung erhebliche Bedenken vorgebracht hatte, sollte das Therapieunterbringungsgesetz mit dem Erfordernis einer psychischen Störung eine neue den Rechtsstaaterfordernissen genügende Unterbringungsform bieten. Den geäußerten Bedenken, dass hierbei „neuer Wein in alte Schläuche“¹³ gefüllt werde und dieses Konzept eine erneute und weitere Abkehr von der limitierenden Funktion des Tat- und Schuldbezugs mit sich bringe,¹⁴ haben sich Gesetzgeber und Rechtsprechung

⁹ BGH, Beschluss vom 9. November 2010 – 5 StR 394, 440 und 474/10 (= BGHSt 56, 248).

¹⁰ Koller (2011, 130).

¹¹ Haverkamp et al. (2012b).

¹² BT-Drucks. 17/3403, S. 19; Kreuzer (2011, 131).

¹³ Goderbauer (2011, 117).

¹⁴ Kreuzer (2011, 124).

2 Rechtliche Entwicklung

nicht angeschlossen. Zuletzt billigte das Bundesverfassungsgericht den Wortlaut des Gesetzes und bejahte dessen Verfassungsmäßigkeit, allerdings mit der Vorgabe, dass das Gesetz verfassungskonform ausgelegt werden müsse. Eine Unterbringung solle danach nur angeordnet werden, wenn eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“.¹⁵ Der Wortlaut des Gesetzes enthält diese Formulierung nicht. Damit wird der Anwendungsbereich des § 1 ThUG, der die Unterbringung schon bei der Gefahr von Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gestattet, deutlich eingeschränkt.

Die Kritik an diesem Gesetz ist auch ansonsten berechtigt: Obwohl der EGMR im Fall M. gegen Deutschland einen Verstoß gegen Art. 5, 7 EMRK feststellte, soll nun gezielt eine andere Unterbringungsform für aufgrund dieser Rechtsprechung des EGMR bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassene Personen geschaffen werden. In dieser nachträglichen Anordnung liegt wiederum ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK. Zu Recht wird dem Therapieunterbringungsgesetz deshalb „Etikettenschwindel“ und die Umgehung des Urteils des EGMR vorgeworfen.¹⁶ Zumindest in der Phase nach seiner Einführung und bis zum Bekanntwerden des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2013 wurde das Therapieunterbringungsgesetz dazu genutzt, die strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherungsverwahrung zu umgehen.¹⁷ So sollen in den Fällen, in denen die Gerichte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung abgelehnt hatten, weil keine hochgradige Gefahr „schwerster Gewalt- und Sexualdelikte“ prognostiziert werden konnte, Verfahren zur Therapieunterbringung nach dem ThUG eingeleitet worden sein.¹⁸

2.3 Die Entscheidung des EGMR im Fall H. ./ Deutschland

Kurze Zeit darauf, am 13. Januar 2011 erging eine weitere Entscheidung des EGMR, mit der nach der rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die 10-Jahres-Grenze hinaus auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für menschenrechtswidrig erklärt wurde.¹⁹

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2013 – 2 BvR 2302/11 (= NJW 2013, 3151); BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326, 396 f.). Hierzu etwa Höffler (2014); Jehle (2014, Rn. 6 vor § 66 StGB); Renzikowski (2013, 1643).

¹⁶ Höffler & Stadland (2012, 245); Kreuzer (2011, 131).

¹⁷ Nußstein (2011); Renzikowski (2013, 1643); Schöch (2012, 22).

¹⁸ OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. Juli 2011 – 15 W 1400/11 u.a. (= StV 2011, 686; Kinzig (2011); Renzikowski (2013, 1643).

¹⁹ EGMR, Kammerurteil vom 13. Januar 2011, H. ./ Deutschland – 6587/04 (= NJW 2011, 3423).

2.4 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011

Am 4. Mai 2011 fällte das Bundesverfassungsgericht im Anschluss an die Entscheidungen des EGMR sein Urteil zur Umsetzung dieser Entscheidungen im deutschen Recht. Es entschied im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR über vier Verfassungsbeschwerden von Sicherungsverwahrten. Bei zwei der Beschwerdeführer wurde eine Verlängerung ihrer mit dem Strafurteil angeordneten Sicherungsverwahrung über den zum Zeitpunkt der Verurteilung möglichen Zeitraum von 10 Jahren hinaus angeordnet (rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung). Die beiden anderen Verfahren betrafen Fälle der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in dieser Grundsatzentscheidung die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung fest und führte unter anderem aus, dass das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 20 III GG durch die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Höchstfrist von zehn Jahren hinaus verletzt sei.²⁰ Das Gericht räumte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Mai 2013 ein, um das Recht der Sicherungsverwahrung neu zu ordnen.²¹ Insbesondere erhob das Bundesverfassungsgericht die Forderung, dass das erforderliche Gesamtkonzept einer Neuregelung der Sicherungsverwahrung Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten müsse.²² Für den Fall, dass unbeaufsichtigte Lockerungen, wie Freigang, Ausgang oder Urlaub nicht möglich seien, seien begleitete Ausführungen vorzunehmen.²³

2.5 Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

Mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 ist der Gesetzgeber sodann dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, Ausgestaltung und Vollzug der Sicherungsverwahrung bis zum 31. Mai 2013 in einer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den

²⁰ BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326); zu dieser Leitentscheidung liegen zahlreiche Besprechungen vor, etwa von Bartsch (2011); Dessecker (2011); Drenkhahn & Morgenstern (2012).

²¹ Köhne (2012).

²² BVerfGE 128, 326 (Rn. 116); Köhne (2012).

²³ BVerfGE 128, 326 (Rn. 116); hierzu Bartsch (2010, 221 ff., 254); Feest & Köhne (2012, Vor § 129 Rn. 14); Köhne (2012, 90).

2 Rechtliche Entwicklung

Menschenrechten entsprechenden Weise zu regeln. Auf dieser Grundlage haben alle Länder eigene Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung eingeführt.²⁴

Was die Führungsaufsicht betrifft, war es bereits zuvor zu mehreren gesetzlichen Änderungen gekommen. Dazu zählt vor allem das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 18. April 2007,²⁵ durch welches § 68b StGB bereits wesentliche Änderungen erfahren hatte. Bezweckt wurde seinerzeit, die Führungsaufsicht effizienter zu gestalten und eine intensivere Kontrolle und Betreuung entlassener Straftäter zu gewährleisten.²⁶ Damals wurde der Weisungskatalog umfänglich ergänzt, die Absätze 4 und 5 wurden in § 68b StGB neu eingeführt. Neu in den Weisungskatalog aufgenommen wurde das Kontakt- und Verkehrsverbot, das Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen sowie die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Therapeutin oder einem Therapeuten oder in einer forensischen Ambulanz vorzustellen (sog. „Vorstellungsweisung“).²⁷

²⁴ Als Überblick Bartsch (2013); Dessecker (2013); Schäfersküpfer & Grote (2013).

²⁵ BGBl. I 537.

²⁶ Heuchemer (2013, Rn. 1 zu § 68); U. Schneider (2007).

²⁷ Heuchemer (2013, Rn. 1 zu § 68b).

3 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht

Führungsaufsicht kann nach § 68 I StGB angeordnet werden oder nach § 68 II StGB in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften kraft Gesetzes eintreten. Kraft Gesetzes tritt die Führungsaufsicht unter anderem dann ein, wenn freiheitsentziehende Maßregeln für erledigt erklärt worden sind. Das gilt auch für die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen, die nach Aussetzung (§ 67d IV 3 StGB) oder Erledigung (§ 67d III 2 StGB) der Sicherungsverwahrung der Führungsaufsicht unterstehen, ohne dass es dazu einer gerichtlichen Anordnung bedarf.

Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die seit 1975 die Polizeiaufsicht, die bloße Sicherungsfunktionen erfüllte, ersetzt.¹

3.1 Zahlenmäßige Entwicklung

Die Anzahl der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden hat sich seit Einführung der Maßregel und verstärkt in den letzten Jahren ständig ausgeweitet.² Die Anzahl der Anordnungen auf Grund richterlicher Anordnungen beträgt nur einen kleinen Teil der Führungsaufsichtsfälle; nach der jüngsten Veröffentlichung der Strafverfolgungsstatistik waren dies im Jahre 2012 nur 25 Fälle.³

In den weitaus meisten Fällen tritt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein. Die Fälle der gesetzlich angeordneten Führungsaufsicht werden gegenwärtig statistisch nicht erfasst.⁴ Allerdings besteht ein kontinuierlicher Anstieg der Unterstellungen, bei denen die Vollverbüßer weit mehr als die Hälfte der Fälle ausmachen.⁵ Im Jahr 2000 wurde die Zahl der Unterstellungen auf ca. 15.000 deutschlandweit geschätzt,⁶ während die Schätzung im Jahr 2005 25.000 betrug.⁷ Die Bundesregierung ging 2006 von etwa 20.000 Probanden

¹ Streng (2012, Rn. 384).

² Jehle (2014, Rn. 5 f. vor § 68); Kammermeier (2013, 160); Kwaschnik (2008, 291 ff.); Ostendorf (2013, Rn. 17 vor § 68); teilweise ist von einer „dramatischen“ Steigerung die Rede: Neubacher (2004, 79).

³ Statistisches Bundesamt (2014, 367).

⁴ Ostendorf (2013, Rn. 17 vor § 68).

⁵ Ostendorf (2013, Rn. 17 vor § 68).

⁶ Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001, 399); Ostendorf (2013, Rn. 17 vor § 68).

⁷ Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006, 633); Kwaschnik (2008, 336).

3 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht

unter Führungsaufsicht aus.⁸ Eine bundesweite Gesamterhebung für das Jahr 2009 zählte bereits 26.000 Fälle, und bis zum Jahr 2012 ist die Gesamtzahl der Unterstellungen auf rund 33.400 Fälle angestiegen.⁹

3.2 Kritik an der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist von Anbeginn ihrer Einführung vielfach auf Kritik gestoßen, die vor allem aus sich überschneidenden Zuständigkeiten, der Doppelfunktion des Bewährungshelfers, dem Zielkonflikt zwischen Hilfe und Betreuung, der Doppelbetreuung durch Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle und der Tatsache folgt, dass die Führungsaufsicht ein zusätzliches Übel nach der Entlassung mit überwiegendem Sicherungszweck darstellt.¹⁰

Die Führungsaufsicht ist anders als die frühere Polizeiaufsicht darauf ausgerichtet, sowohl Sicherungs-, als auch Resozialisierungsfunktionen zu erfüllen, wobei beide Zwecke gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Führungsaufsicht übernimmt eine nachsorgende Betreuung für jene Probanden, bei denen, im Gegensatz zu Probanden, die unter Bewährung stehen, eine schlechte Legalprognose besteht.¹¹ Damit ergibt sich ein Überschneidungsbereich zu den Aufgaben der Bewährungshilfe. Der Entlassene untersteht einerseits nach § 68a I StGB einer Aufsichtsstelle. Diese Aufsichtsstellen sind in den meisten Bundesländern bei den Landgerichten angesiedelt. Daneben sind die Entlassenen Bewährungshelfern zugeteilt. Eine konkrete Aufgabenverteilung ergibt sich aus dem Gesetz nicht. § 68a III StGB bestimmt lediglich, dass die Funktion des Überwachens vorwiegend der Führungsaufsichtsstelle zugewiesen ist, während der Bewährungshilfe in erster Linie betreuende und helfende Aufgaben zuteil werden.¹² Die konkrete Aufgabenverteilung regelt mangels entsprechender gesetzlicher Festlegungen die praktische Tätigkeit, was nicht selten zu Spannungsverhältnissen zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe führt.¹³

Zu den Bereichen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle und Bewäh-

⁸ BT-Drs. 16/1993 vom 28. Juni 2006; Dessecker (2007, 277); U. Schneider (2007, 442); Schöch (1992, 365 und 370) mit Zahlen bis 1989. Zur früheren zahlenmäßigen Entwicklung der angeordneten Führungsaufsicht Ostendorf (2013, Rn. 17 vor § 68); H. Schneider (2008, Rn. 2 zu § 68).

⁹ Reckling (2013); zu früheren höheren Schätzungen Cless & Wulf (2011, 133); DBH-Fachverband (2006, 54).

¹⁰ BT-Drs. 16/1993, S. 12; Groß (2012, Rn. 5 vor § 68); Jehle (2014, Rn. 2 vor § 68); Neubacher (2004); Ostendorf (2013, Rn. 12 ff. vor § 68); H. Schneider (2008, Rn. 24 ff. vor § 68); U. Schneider (2007, 442); Schöch (1992, 366); Stree & Kinzig (2014, Rn. 2 zu § 68).

¹¹ U. Schneider (2007, 442).

¹² Streng (2012, Rn. 390).

¹³ Kurze (1999, 485); Schöch (1996, 318); Streng (2012, Rn. 390).

rungshilfe gefordert ist, gehören die Vorkehrungen für die Entlassungsvorbereitung, die Erarbeitung von Betreuungsplänen, die Fallbesprechungen und -konferenzen, Entscheidungen über therapeutische Maßnahmen und die Besprechung von Vorschlägen für nachträgliche Entscheidungen nach § 68d StGB.¹⁴ Durch die gleichzeitige Betreuungstätigkeit von Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe kommt es auch in der Praxis zu Überschneidungen. Trotz des Gebots des einvernehmlichen Zusammenwirkens (§ 68a II StGB) kann es sowohl zu zweckfremden Doppelbetreuungen von Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe als auch dazu kommen, dass sämtliche zuständigen Stellen untätig bleiben, weil sie sich auf das Einschreiten der ebenfalls zuständigen Stelle verlassen.¹⁵

Auch ist die Bewährungshilfe seit jeher und angesichts der stetig steigenden Fallzahlen, die sich vor allem bei den besonders problembelasteten Fällen auswirkten, überlastet.¹⁶ Mehrfachunterstellungen sind trotz Gegenmaßnahmen der Gesetzgebung nicht auszuschließen. Zum Teil wird gefordert, der zuständige Bewährungshelfer müsse sich derart in die Lebensumstände des Probanden hinein fühlen und Anteil nehmen, dass eine Beschränkung auf Bürozeiten oder monatliche Sprechstunden in den Behördenräumen als nicht angemessene Betreuung erachtet wird.¹⁷ Den Führungsaufsichtsstellen wird demgegenüber angelastet, sie würden nur „als Geschäftsstelle betrieben“.¹⁸ Es fehle an der Bereithaltung und der Organisation spezieller Hilfsmaßnahmen.

Auch wenn durch die Einführung der Führungsaufsicht Verkürzungen der Unterbringung erleichtert werden, wird angeführt, die Führungsaufsicht sei entbehrlich. Neben verschiedenen Verbesserungsvorschlägen wird deshalb auch die Forderung nach der Abschaffung der Führungsaufsicht erhoben. Vorgebracht wird, dass die Aufgaben der Führungsaufsicht ebenso gut von der Bewährungshilfe und den Forensischen Ambulanzen wahrgenommen werden könnten.¹⁹ Darüber hinaus werde von der Führungsaufsicht ein heterogener Probandenkreis erfasst, der eine ganz verschiedene Art der Betreuung durch den Bewährungshelfer erforderlich mache. Neben den Fällen der Entlassung auf Bewährung stünden die Fälle der Vollverbüßer. Letztere empfänden die weitere Kontrolle nach Vollverbüßung als weiteres nicht gerechtfertigtes Übel.²⁰ Die Betreuung sei angesichts der Tatsache, dass die weitere Kontrolle vom Probanden nicht akzeptiert wird, schwierig, die Gefährlichkeitsprognosen seien methodisch unzureichend. Kritisiert wird, dass

¹⁴ Ostendorf (2013, Rn. 12 zu § 68a); Schöch (1992, 371); Stree & Kinzig (2014, Rn. 7 zu § 68a).

¹⁵ Ostendorf (2013, Rn. 11 vor § 68); Schöch (1992, 371).

¹⁶ Böttner (2004, 202); Schöch (1992, 366 f.).

¹⁷ Ostendorf (2013, Rn. 9 zu § 68a).

¹⁸ Fischer (2014, Rn. 4 zu § 68a).

¹⁹ Ostendorf (2013, Rn. 18 vor § 68) mwN.

²⁰ Ostendorf (2013, Rn. 19 vor § 68).

3 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht

die Führungsaufsicht das erreichen soll, was im Vollzug nicht gelungen ist. Sinnvoller sei es, Entlassungen auf Bewährung anzuordnen, als eine Betreuung gegen den Willen des Probanden anzubieten.

3.3 Reformvorschläge

Zunächst einmal wird zur Verbesserung der Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht eine flächendeckende Errichtung von Nachsorgeeinrichtungen gefordert. In der Praxis finden sich auch vereinzelt solche Nachsorgeprojekte.²¹ Weiterhin findet man den Vorschlag, eine freiwillige Bewährungshilfe ohne Sanktionsfolgen zu errichten, um so eine bessere Mitarbeit der Probanden zu erreichen.²² Darüber hinaus wird gefordert, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verbessern,²³ wobei angemerkt wird, dass die Führungsaufsicht mit einer frühzeitigen Betreuung im Vollzug anzusetzen und nicht erst danach zu beginnen habe. Solche Verbesserungen des Übergangsmangements sind neuerdings auch Gegenstand der Justizvollzugsgesetze der Länder geworden.

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, Führungsaufsicht anzuordnen und dem daraus resultierenden heterogenen Probandenkreis erhebt sich der Vorschlag, den Probandenkreis, der der Führungsaufsicht unterfällt, auf Risikogruppen wie Gewalt- und Sexualstraftäter zu beschränken.²⁴

3.4 Weisungen

Zur wirksamen Ausgestaltung der Führungsaufsicht besteht für das Gericht nach seinem Ermessen die Möglichkeit, dem Entlassenen für die Dauer der Führungsaufsicht oder für kürzere Zeit Weisungen zu erteilen (§ 68b I StGB). Die Weisungen in § 68b StGB haben mit der Unterstützung der Resozialisierung, dem Schutz der Gesellschaft und der Kontrolle über den Verurteilten drei Funktionen.²⁵

§ 68a StGB sieht zwei grundsätzliche Möglichkeiten vor, Weisungen zu erteilen. § 68a I StGB enthält einen (abschließenden) Katalog von Weisungen, die im Falle der Nichtbefolgung nach § 145a StGB strafbewehrt sind. Nach § 68b II StGB kann das Gericht darüber hinaus weitere zweckmäßig erscheinende Weisungen erteilen, die individuell angepasst

²¹ Boetticher (2005, 422 ff.); Goll & Wulf (2006).

²² Ostendorf (2013, Rn. 19 vor § 68).

²³ Stellungnahme des DBH-Fachverbandes (2006, 54).

²⁴ Dessecker (2007, 277); Neubacher (2004, 77).

²⁵ Pflieger (2013, Rn. 1 zu § 68b).

werden können, deren Nichtbefolgung jedoch nicht strafbewehrt ist.

Der Weisungskatalog nach § 68b I StGB erfasst Residenzpflichten (Nr. 1), verbotene Orte (Nr. 2), Kontaktverbote (Nr. 3), Tätigkeitsverbote (Nr. 4), Besitzverbote (Nr. 5), das Verbot des Führens von Fahrzeugen (Nr. 6), Meldeverpflichtungen (Nr. 7, 8, 9), Alkohol- und Suchtmittelverbote (Nr. 10), Therapieweisungen (Nr. 11), und die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Nr. 12).

Die Weisung nach § 68b I Nr. 12 StGB wurde mit der Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung am 1. Januar 2011 im Anschluss an das Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 eingeführt. Sie sollte im Umgang mit den sogenannten Altfällen eine wichtige Rolle spielen, insgesamt aber auf schwerwiegende Fälle beschränkt sein, wobei abzuwarten bleibt, ob sich die Anordnungen auch künftig auf diesen Probandenkreis beschränken werden.²⁶ Durch die Einführung der neuen Weisung erhoffte man sich neben dem Anreiz für den Betroffenen, sich regelkonform zu verhalten, also von der Begehung weiterer Straftaten im Sinne einer positiven und negativen Spezialprävention abzusehen,²⁷ hauptsächlich eine Erhöhung der Kontrolle und eine Effizienz der Überwachung.²⁸ Weiterhin ging man von einer sinnvollen Alternative zur polizeilichen Überwachung „rund um die Uhr“ aus, die keine effektive präventive Wirkung hat und lediglich aus öffentlichkeitswirksamen Gründen erfolgt.²⁹ Zur Anwendung soll die neue Weisung insbesondere in Kombination mit anderen aufenthaltsbezogenen Weisungen (Aufenthalts-, Kontakt- und Verkehrsverbote) gelangen.

Zum Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung am 1. Januar 2011 waren bereits etliche Probanden aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden und standen demnach unter Führungsaufsicht. Allerdings haperte es nach Einführung einige Zeit an den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten. Zwar wurde zunächst von hohen Fallzahlen von Entlassenen, für die diese Maßnahme grundsätzlich in Betracht kam, ausgegangen, jedoch handelte es sich zu Beginn des Jahres 2011 wegen der zum Teil nicht vorhandenen technischen Ausstattung noch um wenige Einzelfälle.³⁰ So wurde in dem bundesweit ersten Beschluss vom 26. Januar 2011 in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass es zu diesem Zeitpunkt noch an den erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Weisung fehlte.³¹

²⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 2: „hinsichtlich des erfassten Personenkreises an enge Voraussetzungen geknüpft“; Pollähne (2011, 63 f.).

²⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

²⁸ BT-Drs. 17/3403, S. 17; Haverkamp et al. (2012b, 62); Koller (2011, 130); Kreuzer (2011, 130).

²⁹ Kreuzer (2011, 130).

³⁰ BT-Drs. 17/3403, S. 19; Brauneisen (2011, 316); Pollähne (2011, 66).

³¹ Haverkamp et al. (2012a, 11).

Bis zum Sommer 2011 wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung in lediglich drei Fällen in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg angeordnet. Medienberichten zufolge wurde die Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht im Januar 2012 bundesweit bei acht Personen eingesetzt.³²

3.5 Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Der Straftatbestand des § 145a StGB sieht die Möglichkeit einer Sanktionierung von Weisungsverstößen vor. Dadurch erhoffte man sich eine schnellere Interventions- und Reaktionsmöglichkeit in Konfliktsituationen.³³ Im Ernstfall soll „die Verhängung einer gegebenenfalls längeren Freiheitsstrafe“ möglich sein, um „nachhaltiger auf die in aller Regel schon sehr hafterfahrenen und im Rahmen der Führungsaufsicht widerspenstigen Probandinnen und Probanden einzuwirken“.³⁴

Nach § 145a S. 2 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Antragsberechtigt ist allein die Führungsaufsichtsstelle. Für vorsätzliche Verstöße gegen Weisungen des Kataloges aus § 68b I StGB enthält § 145a StGB eine Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, wenn der Verstoß den Zweck der Maßregel gefährdet. Nach zum Teil vertretener Auffassung sollte sich die Strafantragstellung am präventiven Zweck der Maßregel orientieren, nach dem weitere Straftaten verhindert und gerade nicht Weisungsverstöße sanktioniert werden sollen. Demnach komme eine Antragstellung nur dann in Betracht, wenn gerade aus der Nichterfüllung der Weisung die Gefahr von Straftaten erwachse.³⁵ Von dem Antragsrecht sollte nach vielfach vertretener Ansicht gar nicht oder zumindest sparsam und erst nach vorheriger Androhung Gebrauch gemacht werden.³⁶ Auch sollte der Strafantrag zurückgenommen werden, wenn der Proband die Weisung nach der Antragstellung doch noch erfüllt.³⁷ Vor der Antragstellung sind der zuständige Bewährungshelfer und die Forensische Ambulanz von der Aufsichtsstelle anzuhören (§ 68a VI StGB), doch obliegt die Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags allein der Führungsaufsichtsstelle.³⁸

Diese Möglichkeit der Sanktionierung von Weisungsverstößen ist vielfach auf Kritik ge-

³² Haverkamp et al. (2012a, 11).

³³ Weigelt (2006, 254).

³⁴ BT-Drs. 16/1993, S. 24; Weigelt (2006, 254).

³⁵ Ostendorf (2013, Rn. 22 zu § 68a).

³⁶ Ostendorf (2013, Rn. 20 ff. zu § 68a); Rasch (1990, 164); Schöch (1992, 370 f.).

³⁷ Ostendorf (2013, Rn. 21 zu § 68a).

³⁸ Ostendorf (2013, Rn. 23 und 25 zu § 68a); H. Schneider (2008, Rn. 25 zu § 68a); Stree & Kinzig (2014, Rn. 5 zu § 68a).

stoßen. Gefordert wurde statt der Erhöhung des Strafrahmens die Abschaffung des § 145a StGB.³⁹ Als besonders bedenklich wird angesehen, dass bloßer „Ungehorsam“ zur Straftat gemacht wird.⁴⁰

Der Erhöhung des Strafrahmens in § 145a StGB im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren stehen außerdem kriminologische Erkenntnisse entgegen: Die kriminologische Forschung hat gezeigt, dass Kriminalität kaum durch die Höhe einer angedrohten Strafe zu verhindern ist. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, wie der höhere Strafrahmen in § 145a StGB die unter Führungsaufsicht stehenden Probanden von Weisungsverstößen abhalten sollte. In Anbetracht dieser Kritikpunkte wird in der Praxis zunächst von Seiten der Bewährungshilfe versucht, auf den Entlassenen einzuwirken. Die Führungsaufsichtsstellen stellten nach bisherigen Forschungsergebnissen früher seltener einen Strafantrag als in den letzten Jahren.⁴¹ Noch vor einigen Jahren wurde meist angenommen, dass die Strafandrohung nach § 145a StGB in der Praxis kaum eine Bedeutung hatte und Verurteilungen nach § 145a StGB nur selten erfolgten.⁴² Wie die neueste Strafverfolgungsstatistik zeigt, erfolgten im Jahr 2012 jedoch über 400 Verurteilungen.⁴³

3.6 Die an der Führungsaufsicht beteiligten Organe

An der Führungsaufsicht sind verschiedene Organe beteiligt. Nach § 68a StGB gehören dazu zunächst einmal die klassischen Akteure: Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Gericht. Von Seiten der Aufsichtsstellen wurde und wird das Institut der Führungsaufsicht eher befürwortet, kritische Stimmen sind vor allem in der Bewährungshilfe laut geworden.⁴⁴

Als grundlegendes Problem wird die Aufgabenverteilung gesehen, die zu einem Zuständigkeits- und Kompetenzproblem führt.⁴⁵ § 68a II StGB fordert ein „einvernehmliches Miteinander“. Dieses gesetzlich geforderte Miteinander im Bereich der Hilfe und Be-

³⁹ So ein Beschluss des 59. Deutschen Juristentags, NJW 1992, 3016 (3023) im Anschluss an Schöch (1992, 370); ablehnend Nißl (1995, 527).

⁴⁰ Streng (2012, Rn. 393).

⁴¹ Floerecke (1989, 141 ff.); Kurze (1999, 478 ff.).

⁴² Nißl (1995, 526); Schöch (1992, 370).

⁴³ Statistisches Bundesamt (2014, 29); zur neuerdings angestiegenen Nutzung von § 145a StGB auch Morgenstern & Hecht (2011, 193); Streng (2012, Rn. 393).

⁴⁴ Grünwald (1964); Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshilfe in Niedersachsen (1986); Arbeitsgemeinschaft der Führungsaufsichtsstellen in Niedersachsen (1987); Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg (1986); Winkelhag (1986).

⁴⁵ Ostendorf (2013, Rn. 13 vor § 68); Schöch (1992, 371); Winkelhag (1986).

3 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht

treuung, die dem Zuständigkeitsbereich der Bewährungshilfe unterfällt, führt zu einem Eingriff in psychologische, medizinische und pädagogische Bereiche, die von der Bewährungshilfe (und der Forensischen Ambulanz) wahrzunehmen sind. Der Aufsichtsstelle wird in der derzeitigen Ausgestaltung die Möglichkeit gegeben, in originär der Bewährungshilfe obliegende Aufgaben hinein zu regieren. So kann die Aufsichtsstelle bei der Auswahl des Bewährungshelfers mitwirken und sich (unter Umständen per gerichtlicher Entscheidung) gegen eine Entscheidung des Bewährungshelfers wenden. Umgekehrt treffen die Bewährungshilfe Berichtspflichten gegenüber der Führungsaufsichtsstelle. Die Aufsichtsstelle nimmt angesichts der Aufgabenverteilung eine übergeordnete Position ein, die Bewährungshilfe eine untergeordnete.⁴⁶

Angesichts der teilweise wenig konkreten gesetzlichen Regelungen, der verschiedenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und verschiedenen tatsächlichen Umsetzung in den Bundesländern hängt die Effektivität der Maßregel wesentlich davon ab, wie die verschiedenen Akteure zusammenarbeiten.⁴⁷ Das dürfte umso mehr gelten, wenn manche der Beteiligten an dem Rechtsinstitut der Führungsaufsicht grundsätzlich zweifeln. Auf solche Unterschiede in der alltäglichen Zusammenarbeit dürften zumindest auch die verschiedenen Erfahrungen mit der Führungsaufsicht zurückzuführen sein.⁴⁸

3.6.1 Führungsaufsichtsstelle

Wer sich in Führungsaufsicht befindet, untersteht automatisch gemäß § 68a I StGB einer Aufsichtsstelle. Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht.⁴⁹ Über die Organisation der Führungsaufsichtsstellen ist bundesgesetzlich festgelegt, dass sie zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen gehören (Art. 295 I EGStGB).

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Modelle. Auf der einen Seite findet sich eine Zentralisierung der Aufgaben in einer einzigen Behörde. Das ist besonders deutlich in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit in Rostock der Fall, das nicht nur als überörtliche Führungsaufsichtsstelle für das ganze Land arbeitet, sondern zugleich die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz und der Forensischen Ambulanz zusammenfasst.⁵⁰ Dagegen wurde die frühere zentrale Führungsaufsichtsstelle in Sachsen zugunsten von Führungsaufsichtsstellen bei den Staatsanwalt-

⁴⁶ Arbeitskreis der Leiter und Sozialarbeiter in den Führungsaufsichtsstellen (1988); Fischer (2014, Rn. 4 und 7 zu § 68a); Ostendorf (2013, Rn. 13 vor § 68).

⁴⁷ Koch (2009); Schöch (1996), 316 f.).

⁴⁸ Groß (2012, Rn. 6 vor § 68).

⁴⁹ Heuchemer (2013, Rn. 4 zu § 68a).

⁵⁰ § 2 I des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24.3.2011 (GVBl. 175); siehe auch die Darstellung von Koch (2010).

3.6 Die an der Führungsaufsicht beteiligten Organe

schaften und einem Sozialen Dienst der Justiz bei den Landgerichten aufgelöst.⁵¹ In den meisten Ländern sind die Führungsaufsichtsstellen den Landgerichten angegliedert und werden von einer Richterin oder einem Richter geleitet, die typischerweise daneben für weitere Aufgaben zuständig sind.⁵²

Die Führungsaufsichtsstelle (§ 68a II StGB) übernimmt die kontrollierenden und überwachenden Aufgaben. Hierzu gehören die Kontrolle über das Verhalten des Verurteilten sowie die Erfüllung von Weisungen. Die Aufsichtsstelle ist dem Gericht gegenüber weisungsgebunden und hat stets im Einvernehmen zu handeln. Während bis vor einiger Zeit vorwiegend Verwaltungsbeamte in der Führungsaufsichtsstelle tätig waren, haben diese Aufgaben mittlerweile vermehrt Personen aus sozialen Berufen übernommen.⁵³

Aufgabe der Führungsaufsichtsstelle ist es, das Verhalten des Probanden und die Erfüllung der nach § 68b StGB erteilten Weisungen im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe und ggf. der Forensischen Ambulanz zu überwachen und dem Probanden im Einvernehmen mit der Bewährungshilfe Beistand zu leisten (§ 68a II, III StGB).

Das nach § 68a III StGB zu überwachende „Verhalten des Verurteilten“ entspricht materiell der Überwachung der „Lebensführung“ nach § 463b StPO.⁵⁴ Im Rahmen der Überwachung hat der Bewährungshelfer die Führungsaufsichtsstelle bei Bedarf zu unterstützen, wobei die helfende und unterstützende Rolle des Bewährungshelfers nicht durch die Unterstützung der Führungsaufsichtsstelle bei ihren Überwachungsaufgaben überlagert werden sollte.⁵⁵ Als Hilfestellungen kommen unter anderem in Betracht: Vermittlung in Beschäftigung und therapeutische Behandlung, Unterstützung bei der Geltendmachung von Sozialleistungen, Beschaffung von Papieren, Regelung finanzieller Verpflichtungen.⁵⁶

Die örtliche Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle ergibt sich aus § 463a I, IV StPO. Danach ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle des Bezirks, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. § 463a IV 2 StPO bestimmt die Zuständigkeit für den Fall, dass der Verurteilte ohne Wohnsitz ist. Kommt es zu einer Kompetenzstreitigkeit zwischen mehreren Aufsichtsstellen, so liegt eine Justizverwaltungsangelegenheit vor, die nicht nach den §§ 14, 19 StPO analog entschieden werden kann.⁵⁷

⁵¹ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht vom 4.8.2008 (SächsJMBI. 350).

⁵² Dessecker (2012, 634 f.).

⁵³ Breuckmann (1990, 137).

⁵⁴ Heuchemer (2013, Rn. 7 zu § 68a).

⁵⁵ Groß (2012, Rn. 22 zu § 68a); H. Schneider (2008, Rn. 20 zu § 68a) nennt die Pflicht zur Unterstützung der Überwachung „mehr eine Nebenpflicht“.

⁵⁶ Fischer (2014, Rn. 6 zu § 68a); Stree & Kinzig (2014, Rn. 7 zu § 68a).

⁵⁷ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29. Mai 2001 – 1 AR 29/01 (= NStZ 2002, 279).

3.6.2 Bewährungshilfe

Nach § 68 I Hs. 2 StGB muss das Gericht dem unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten einen Bewährungshelfer stellen. Die Kriterien der Bestimmung des Bewährungshelfers regeln sich grundsätzlich nach § 56 d IV 1, V StGB.⁵⁸

Dem Bewährungshelfer obliegt es nach § 68a III StGB, dem Probanden helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Nicht in seinen Aufgabenkreis fällt die Überwachung des Klienten. Er unterstützt insoweit nur die Aufsichtsstelle. Der Bewährungshelfer hat nach § 68a III StGB die Führungsaufsichtsstelle bei ihren Überwachungsaufgaben zu unterstützen, um ggf. Maßnahmen der Polizei, die sich auf die Entwicklung negativ auswirken könnten, entbehrlich zu machen.⁵⁹ Während die Aufsichtsstelle also die überwachenden Aufgaben wahrnimmt, obliegt die helfende und betreuende Funktion dem Bewährungshelfer (und der Forensischen Ambulanz). Angesichts dieser Aufgabenverteilung wird verlangt, dass der Bewährungshelfer gar nicht oder kaum repressive Aufgaben wahrnimmt.⁶⁰

Die Praxis sieht jedoch häufig anders aus: Der Bewährungshelfer erfüllt im System der Führungsaufsicht in der Praxis eigentlich eine Doppelfunktion. Seine Hauptaufgabe ist zwar die Betreuung des Probanden. Gleichzeitig obliegt ihm aber, die Führungsaufsichtsstelle in ihrer (kontrollierenden) Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Darüber hinaus hat er der Aufsichtsstelle gefährliche Entwicklungen oder die Missachtung von Weisungen zu melden. Erwägt die Aufsichtsstelle die Stellung eines Strafantrages nach § 145a II StGB, so ist der Bewährungshelfer zu hören (§ 68a VI StGB).⁶¹

Hinzu kommt die Belastung, dem Probanden Hilfe und Betreuung zukommen zu lassen, obwohl die entsprechenden Kapazitäten oft nicht vorhanden sind.⁶²

3.6.3 Gericht

Das Gericht ist für die Durchführung der Führungsaufsicht verantwortlich. Örtlich zuständig ist die Strafvollstreckungskammer am Ort der Vollzugsanstalt, aus der der Proband entlassen wurde. Das führt des Öfteren dazu, dass die anderen Beteiligten der Führungsaufsicht es mit Gerichten zu tun haben, die entfernt und unter Umständen in anderen Bundesländern liegen. Das erschwert die Zusammenarbeit.⁶³ Das Gericht (als übergeordnetes Organ) bestellt den Bewährungshelfer. Es vermittelt bei Unstimmigkeiten zwischen

⁵⁸ Heuchemer (2013, Rn. 5 zu § 68a).

⁵⁹ Stree & Kinzig (2014, Rn. 7 zu § 68a).

⁶⁰ Groß (2012, Rn. 18 zu § 68a).

⁶¹ Heuchemer (2013, Rn. 9 zu § 68a).

⁶² Böttner (2004, 202).

⁶³ Cless & Wulf (2011, 134).

Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle (§ 68a IV StGB) oder kann gestaltend in die laufende Führungsaufsicht eingreifen und Anweisungen erteilen (§§ 68a V, 68d StGB).⁶⁴ Das Gericht kann dem Entlassenen bei Erforderlichkeit auch Weisungen nach § 68b StGB erteilen. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Erlasses eines Vorführungsbefehls nach § 463a III StPO durch das Gericht auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle, wenn der zur Führungsaufsicht Verurteilte Weisungen nach § 68b I 1 Nr. 7 oder 11 StGB nicht nachkommt.

Wie intensiv das Gericht informiert werden muss und in welchem Ausmaß es sich dann beteiligt, wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Während einige Gerichte sich in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten lassen, werden andere Gerichte nur auf Antrag oder Anregung tätig.⁶⁵

Das Gericht bindet die Aufsichtsstelle im Rahmen der einvernehmlichen Zusammenarbeit in der grundsätzlichen Ausrichtung der Tätigkeit.⁶⁶ Im Übrigen übt die Aufsichtsstelle ihre Überwachungstätigkeiten aber in eigener Verantwortung aus und wendet sich nur an das Gericht, wenn richterliche Entscheidungen zu treffen sind. Umgekehrt hat das Gericht Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle über sie betreffende Entscheidungen zu informieren.⁶⁷

3.6.4 Forensische Ambulanz

Seit der Reform der Führungsaufsicht im Jahr 2007 ist als neue Akteurin im System der Führungsaufsicht die Forensische Ambulanz hinzugetreten (§§ 68a VII, VIII; 68b II StGB), um eine „qualifizierte forensische Nachsorge“⁶⁸ zu gewährleisten.

Das Gesetz beschreibt die Institution der Forensischen Ambulanz nicht näher. Die Einschaltung einer Forensischen Ambulanz ist keine zwingende Folge der Führungsaufsicht; sie geschieht vielmehr im Einzelfall gemäß § 68b II 3 StGB durch gerichtliche Anordnung im Falle einer Vorstellungsweisung (§ 68b I 1 Nr. 11 StGB) oder im Falle einer Therapieweisung (§ 68b II 2 StGB), um die Probanden psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch behandeln zu können. Damit sollen vor allem Therapiemöglichkeiten von Sexualstraftätern verbessert werden.⁶⁹ Anlass für die Einführung der Möglichkeit zur Einschaltung Forensischer Ambulanzen war vor allem die Erfahrung, dass niedergelas-

⁶⁴ Heger (2014, Rn. 8 zu § 68a); H. Schneider (2008, Rn. 22 zu § 68a).

⁶⁵ Mainz (1987, 542).

⁶⁶ H. Schneider (2008, Rn. 10 zu § 68a).

⁶⁷ Block (1997, 189 ff.); Ostendorf (2013, Rn. 19 zu § 68a).

⁶⁸ BR-Drucks. 256/06, S. 30.

⁶⁹ BR-Drucks. 256/06, S. 31; Ostendorf (2013, Rn. 24 zu § 68a).

3 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht

sene Therapeuten nicht bereit oder in der Lage waren, die Entlassenen angemessen zu betreuen.⁷⁰ Eine entsprechende Weisung setzt voraus, dass im regionalen Einzugsbereich überhaupt eine Forensische Ambulanz eingerichtet wurde und die Kapazitäten aufweist, den Probanden aufzunehmen.⁷¹

Für die Zeit nach der Entlassung bedarf es einer differenzierten Nachsorge, auch Übergangsmanagement genannt, um die Rückfallgefahr dauerhaft zu senken. Nach wie vor besteht jedoch kein ausreichendes Therapieangebot insbesondere für aus der Sicherungsverwahrung entlassene Sexualstraftäter. Immer wieder erfolgen Entlassungen, ohne dass eine (ambulante) Nachsorge sichergestellt ist.⁷² Einige auch durchaus vielversprechende und erfolgreiche, da auf Kooperation der beteiligten Stellen angelegte psychotherapeutische Fachambulanzen existieren von Region zu Region in unterschiedlicher Dichte.⁷³ Die Aufgabe dieser Ambulanzen besteht in der einzelfallgerichteten psychotherapeutischen Betreuung, der Einführung präventiver Maßnahmen und auch der Kriseninterventionen und der Vermittlung weiterer Therapieangebote.⁷⁴

Die Forensischen Ambulanzen müssen im Einvernehmen mit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle handeln (§ 68a VII 1 StGB), was als „Modell der Helferkompetenz“ bezeichnet wird.⁷⁵ Dafür ist ein permanenter Austausch in Form von Helferkonferenzen erforderlich, um auf Entwicklungen des Probanden reagieren zu können.⁷⁶ Idealerweise müssten zur wirksamen Ausgestaltung der Führungsaufsicht alle an der Führungsaufsicht beteiligten Organe für eine durchgehende Informationsweitergabe sorgen,⁷⁷ was jedoch eine seltene Praxis darstellt.⁷⁸

Die Forensische Ambulanz ist im Rahmen der Therapieweisung nach § 68a VII StGB weitgehend dem Bewährungshelfer gleichgestellt.⁷⁹ Hier besteht neben der helfenden und betreuenden Funktion auch die Aufgabe, die Aufsichtsstelle bei ihren Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu unterstützen (§ 68a VII 2, III StGB).⁸⁰ Praktisch bedeutsam ist die Meldung an die Aufsichtsstelle, wenn der Proband seinen Meldeweisungen nach § 68b I 1 Nr. 11 StGB nicht nachkommt.⁸¹ Aufgehoben ist die Geheimnisverpflichtung gemäß § 203

⁷⁰ Groß (2012, Rn. 8 zu § 68a); Peglau (2007, 1559); Pitzing (2004); U. Schneider (2007, 445).

⁷¹ Ostendorf (2013, Rn. 24 zu § 68a); U. Schneider (2007, 445).

⁷² Boetticher (2005, 422); Tippelt et al. (2012).

⁷³ Mair (2009); Tippelt et al. (2012).

⁷⁴ Tippelt et al. (2012, 96).

⁷⁵ Ostendorf (2013, Rn. 25 zu § 68a); Vollbach (2006).

⁷⁶ Ostendorf (2013, Rn. 25 zu § 68a).

⁷⁷ Peglau (2007, 1560); U. Schneider (2007, 446); Stree & Kinzig (2014, Rn. 15 zu § 68a).

⁷⁸ Seifert & Möller-Mussavi (2006).

⁷⁹ Stree & Kinzig (2014, Rn. 10b zu § 68a).

⁸⁰ Ostendorf (2013, Rn. 25 zu § 68a); Stree & Kinzig (2014, Rn. 10b zu § 68a).

⁸¹ Groß (2012, Rn. 24 zu § 68a).

I Nr. 1, 2, 5 StGB; das heißt, die Forensische Ambulanz kann Geheimnisse des Klienten offenbaren, wenn dies erforderlich ist, um neue Straftaten zu verhindern. Diese Offenbarungspflicht kann jedoch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Therapeut und Proband erschweren.⁸²

Vor der Stellung eines Strafantrages nach § 145a StGB hat die Aufsichtsstelle (neben dem Bewährungshelfer) auch die Forensische Ambulanz zu hören (§§ 68a VII 2, VI StGB).

Zuständig für die Einrichtung der Forensischen Ambulanzen sind die Bundesländer, denen die Begründung solcher Einrichtungen jedoch nicht als Verpflichtung auferlegt wurde.⁸³ Anzahl, Ausstattung und Arbeit sind demnach von Bundesland zu Bundesland und sogar von Region zu Region verschieden.⁸⁴ In vielen Bundesländern befinden sich die Forensischen Ambulanzen erst im Aufbau.⁸⁵ Zum Teil herrschen Zweifel, ob sich der Aufbau der Forensischen Ambulanzen flächendeckend durchsetzen wird.⁸⁶

Ebenfalls ist gesetzlich nicht geregelt, in welcher Trägerschaft die Forensischen Ambulanzen betrieben werden und welche Professionen dort tätig sein sollen. Beteiligt sein können Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.⁸⁷ Unklar ist schließlich, ob die Forensischen Abteilungen selbständige Institute sein sollen oder lediglich als eigenständige Abteilungen in bestehenden Institutionen geführt werden.⁸⁸

Während das Gericht bei Unstimmigkeiten zwischen Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle eingreifend tätig werden kann, besteht diese Möglichkeit für das Gericht gegenüber der Forensischen Ambulanz nicht (§ 68a IV, V StGB). Gleiches gilt für die Führungsaufsichtsstelle. Auch ihr ist es verwehrt, der Forensischen Ambulanz bei Unstimmigkeiten Weisungen zu erteilen oder regulierend einzuschreiten.⁸⁹

3.6.5 Polizei

Die Führungsaufsicht ist die (sehr veränderte) Nachfolgerin der Polizeiaufsicht, die unter anderem wegen ihrer für die Resozialisierung negativen Effekte abgeschafft wurde.⁹⁰ Im

⁸² Kwaschnik (2008, 508); Pollähne (2007, 417 ff.); U. Schneider (2007, 446).

⁸³ BT-Drs. 16/1993, S. 17; Groß (2012, Rn. 6 vor § 68); Ostendorf (2013, Rn. 24 und 29 zu § 68a); U. Schneider (2007, 444).

⁸⁴ Streng (2012, Rn. 390).

⁸⁵ Heuchemer (2013, Rn. 8a zu § 68a).

⁸⁶ Nachweise bei Kwaschnik (2008, 379).

⁸⁷ Ostendorf (2013, Rn. 24 zu § 68a).

⁸⁸ Groß (2012, Rn. 9 zu § 68a).

⁸⁹ BR-Drucks. 256/06, S. 32; Ostendorf (2013, Rn. 25 zu § 68a).

⁹⁰ Groß (2012, Rn. 4 vor § 68).

3 Das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht

Umgang mit entlassenen Sicherungsverwahrten, die unter Führungsaufsicht stehen, spielt die Polizei dennoch mittlerweile eine ganz wesentliche Rolle.⁹¹ Kriminologen sprechen angesichts der Ausweitung polizeilicher Befugnisse, wie sie beispielsweise durch die Aufnahme der elektronischen Aufsicht in den Weisungskatalog des § 68b StGB zutage trat,⁹² von einer Abkehr vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat.⁹³

Sichernde und beobachtende Maßnahmen werden in diesem Bereich vorwiegend von der Polizei wahrgenommen. Als Rechtsgrundlage halten – durchaus fragwürdig – nach wie vor die Landespolizeigesetze her.⁹⁴ Der Aufwand an Personal hängt vom Umfang der Überwachungsmaßnahmen ab, ist im Einzelfall jedoch von der Polizei nur schwer zu bewältigen und kann hohe Kosten verursachen. Der Ausweg aus dem Dilemma sollte in der Schaffung des umstrittenen Therapieunterbringungsgesetzes und in der immer weiteren Ausweitung des Weisungskataloges liegen.⁹⁵ Die Dauerüberwachung entlassener Sicherungsverwahrter ist auch ein therapeutisches Problem, welches die Resozialisierung erschwert. So wurde davon ausgegangen, dass der Großteil der Entlassenen von der Polizei mit hohem Personalaufwand rund um die Uhr bewacht wird. Zum Teil wurde angenommen, es würden bis zu 25 Polizeibeamte pro Person und Tag eingesetzt.⁹⁶

Obwohl Polizeibehörden im Rahmen des § 463a I StPO „tunlichst nicht hinzugezogen werden“ sollten, „um Anklänge an die überwundene Polizeiaufsicht zu vermeiden“⁹⁷ und die Landesvorschriften für die Hinzuziehung der Polizei besondere Voraussetzungen vorsehen,⁹⁸ räumt § 463a I StPO der Führungsaufsichtsstelle Ermittlungsbefugnisse ein, die denen der Staatsanwaltschaft entsprechen.⁹⁹ Nach § 463a I 2 StPO kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle den Probanden zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben und nach § 463a II StPO die polizeiliche Beobachtung veranlassen. Nach § 463a III StPO kann die Führungsaufsichtsstelle einen Vorführungsbefehl beantragen. Allerdings hat die Führungsaufsichtsstelle bei der Überwachung des Probanden darauf zu achten, die Wiedereingliederung nicht zu gefährden und sich dementsprechend zurückzuhalten.¹⁰⁰ Diese Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsstelle sind vor allem rechtsstaatlichen Bedenken aus-

⁹¹ Dessecker (2012).

⁹² Brauneisen (2011).

⁹³ Hassemer (2006).

⁹⁴ Cless & Wulf (2011, 135); Greve & von Lucius (2012); Popp (2013).

⁹⁵ Als Teil des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen; siehe Brauneisen (2011); Haverkamp et al. (2012a, 10).

⁹⁶ Spiegel online vom 12. November 2010; Welt online vom 16. August 2010.

⁹⁷ Ostendorf (2013, Rn. 16 zu § 68a); Schmitt (2014, Rn. 4 zu § 463a).

⁹⁸ Block (1997, 214 f.).

⁹⁹ Groß (2012, Rn. 15 zu § 68a).

¹⁰⁰ Groß (2012, Rn. 15 zu § 68a).

gesetzt.¹⁰¹

Seit geraumer Zeit gibt es in allen Bundesländern besondere polizeiliche Sicherheitskonzepte. Bei diesen Sicherheitskonzepten werden mittels zentraler Datenbanken relevante Informationen über entlassene Sexualstraftäter – je nach regionalem Konzept auch über Gewaltstraftäter – gespeichert und an die beteiligten Stellen weitergegeben. Die Gefährlichkeitskriterien sind nicht mit denen identisch, die für die Anordnung der Weisung nach § 68 I 1 Nr. 12 StGB maßgeblich sind. Zwar unterscheiden sich die Konzepte in ihrer Ausgestaltung, jedoch dürfte in der Regel für die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine höhere Schwelle der Gefährlichkeit gelten.¹⁰²

Wohl am bekanntesten ist die vom bayerischen Innenministerium seit dem Jahre 2006 konzipierte „Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter“ (HEADS). In Niedersachsen wurde 2007 die „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (KURS) implementiert. Mittlerweile wurden solche oder ähnliche Konzepte auch in anderen Bundesländern eingeführt (so HEADS in Brandenburg und Bremen bzw. KURS in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen). Hessen führte Anfang 2008 im Rahmen seines Konzeptes ARGUS (Auskunftsdatei rückfallgefährdeter Sexualstraftäter und Sicherheitsmanagement) eine „Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter“ (ZÜRS) ein. Des Weiteren starteten Sachsen (ISIS), Hamburg (SURE), Schleswig-Holstein (KSKS) und Rheinland-Pfalz (VISIER) zwischen 2008 und 2010 ihre eigenen Konzepte.¹⁰³ Bisher fehlt es an einer umfassenden Evaluation zur Ausgestaltung und Vergleichbarkeit der polizeilichen Sicherheitskonzepte der Bundesländer.¹⁰⁴

3.6.6 Vollzugsanstalt

Die Vollzugsanstalten geben dem Gericht im Falle gerichtlicher Anordnung der Führungsaufsicht Anregungen im Hinblick auf die Anordnung der Führungsaufsicht.¹⁰⁵

¹⁰¹ Ostendorf (2013, Rn. 15 vor § 68, Rn. 16 zu § 68a).

¹⁰² Haverkamp et al. (2012b, 65).

¹⁰³ Fritzsche (2010); Haverkamp et al. (2012a, 15)

¹⁰⁴ Dessecker (2012, 638 ff.); Haverkamp et al. (2012a, 15).

¹⁰⁵ Cless & Wulf (2011, 134).

4 Fragestellung und Anlage des Forschungsprojekts

Diese Untersuchung soll dazu beitragen, wesentliche Konsequenzen des folgenreichen Urteils des EGMR im Fall M. ./.. Deutschland zu ermitteln. Soweit Gefangenepersonal-akten zur Erfassung des Zeitraumes während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ausgewertet wurden, finden sich die Ergebnisse in einem separaten Band.¹ Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse einer Befragung von Bewährungshelfern zusammen. Für jene Probanden aus der Ausgangsuntersuchung, die tatsächlich aus der Unterbringung der Sicherungsverwahrung entlassen und nicht nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) untergebracht wurden, wurden die im Rahmen der Führungsaufsicht zuständigen Bewährungshelfer schriftlich befragt, um auch Angaben über den Zeitraum nach einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu erhalten. Themen des Fragebogens sind etwa die unter Umständen erweiterten bzw. geänderten Weisungen und deren Befolgung, die Aufnahme in polizeiliche Sicherheitskonzepte des jeweiligen Bundeslandes und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie die soziale Integration und strafrechtliche Bewährung der Entlassenen.

Die vorliegende Untersuchungsgruppe umfasst alle Personen, die sich am 10. Mai 2010 (Rechtskraft des Kammerurteils des EGMR) wegen einer vor dem 31. Januar 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde) begangenen Anlasstat in der Unterbringung der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung befanden und bei denen die Zehnjahresfrist bis zum 31. Dezember 2010 abgelaufen war (Parallelfälle zu dem des Herrn M., auf den sich die Leitentscheidung des EGMR bezieht). Auf eine entsprechende Bitte wurden der KrimZ von den Landesjustizverwaltungen jene Personen mitgeteilt, auf die diese Vorgaben zum Anfragezeitpunkt noch zutrafen.

Die publizierten Angaben zur Zahl derjenigen Personen, die vom Wegfall der 10-Jahres-Begrenzung betroffen waren, sich in erstmaliger Sicherungsverwahrung befanden und damit als Parallelfälle in Betracht kamen, schwanken etwas, je nach Zeitpunkt und Genauigkeit der Ermittlung. Doch ist davon auszugehen, dass alle auch in den Medien verbreiteten Schätzungen zur Größe dieser Gruppe letztlich auf Angaben der Landesjustizverwaltun-

¹ Elz (2014).

4 Fragestellung und Anlage des Forschungsprojekts

gen zurückgehen, die für den Justizvollzug zuständig sind. Nach den für den EGMR erhobenen Angaben waren 261 Sicherungsverwahrte vom Wegfall der 10-Jahres-Höchstgrenze betroffen, im Jahr 2008 saßen davon 70 Personen mehr als 10 Jahre in erster Sicherungsverwahrung ein.² Eine Aufstellung aus dem Jahr 2010 hingegen ergab eine Personenzahl von „mindestens 80“.³

Für die vorliegende Befragung ergibt sich aufgrund der Ausgangsuntersuchung eine Entlassungszahl von 68 Probanden, bei denen die Kontaktdaten der zuständigen Bewährungshelfer ermittelt werden konnten und bei denen keine Unterbringung nach ThUG erfolgt ist. Der Fragebogen wurde im ersten Drittel des Jahres 2013 versendet.

Als problematisch erwies sich in einigen Fällen, die tatsächlich zuständigen Bewährungshelfer zu ermitteln. Die von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellten Listen enthielten lediglich Angaben zu den entlassenen Probanden und Aktenzeichen der entsprechenden Strafverfahren. Informationen über die Zuständigkeit der Bewährungshilfe ergaben sich teilweise aus den Aktenanalysen der Parallelstudie,⁴ teilweise mussten die Namen bei den (vermutlich) zuständigen Führungsaufsichtsstellen des Entlassungsbezirks erfragt werden. Vereinzelt kam es auch zu einem Wechsel des zuständigen Bewährungshelfers, was in fast allen Fällen auf einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit beruhte. Im Großen und Ganzen waren die kontaktierten Stellen recht kooperativ und auskunftsfreudig, so dass bis auf eine Ausnahme alle zuständigen Bewährungshelfer namentlich ermittelt werden konnten. Teilweise konzentrierte sich die Zuständigkeit für mehrere Probanden auf einen Bewährungshelfer.

Von den 68 angeschriebenen Bewährungshelfern konnten insgesamt 59 Fragebögen ausgewertet werden. Die hohe Rücklaufzahl beruht auf der kleinen Probandengruppe und dem darauf zurückzuführenden regen Kontakt mit den zuständigen Bewährungshelfern.

² Kinzig (2010a, 234).

³ Antwort der BReg. vom 15. Juni 2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Dr 17/2205, S. 2; Greger (2010, 676 Fn. 2).

⁴ Hierzu umfassend Elz (2014).

5 Ergebnisse der Befragung

5.1 Angaben zu den Probanden

Wie der kurze Überblick zum Rechtsinstitut der Führungsaufsicht und seiner Entwicklung gezeigt hat, erfasst diese Maßregel ein breites Spektrum verschiedener Konstellationen. Sie bezieht sich sowohl auf Entlassungen aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug, bei denen eine eher günstige Prognose gestellt werden kann, als auch auf ehemalige Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe in vollem Umfang verbüßt haben.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf Probanden, die nach langjährigem Aufenthalt im Vollzug der Freiheitsstrafe und nach über zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung aufgrund der veränderten Rechtsprechung des EGMR entlassen wurden. Damit geht es um eine Extremgruppe der Führungsaufsicht.¹ Ehemalige Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden und sodann unter Führungsaufsicht stehen, gelten nahezu durchweg als besonders schwierige Probanden, denen es an Zuverlässigkeit und Mitwirkungsbereitschaft mangelt.²

5.1.1 Entlassungszeitpunkt

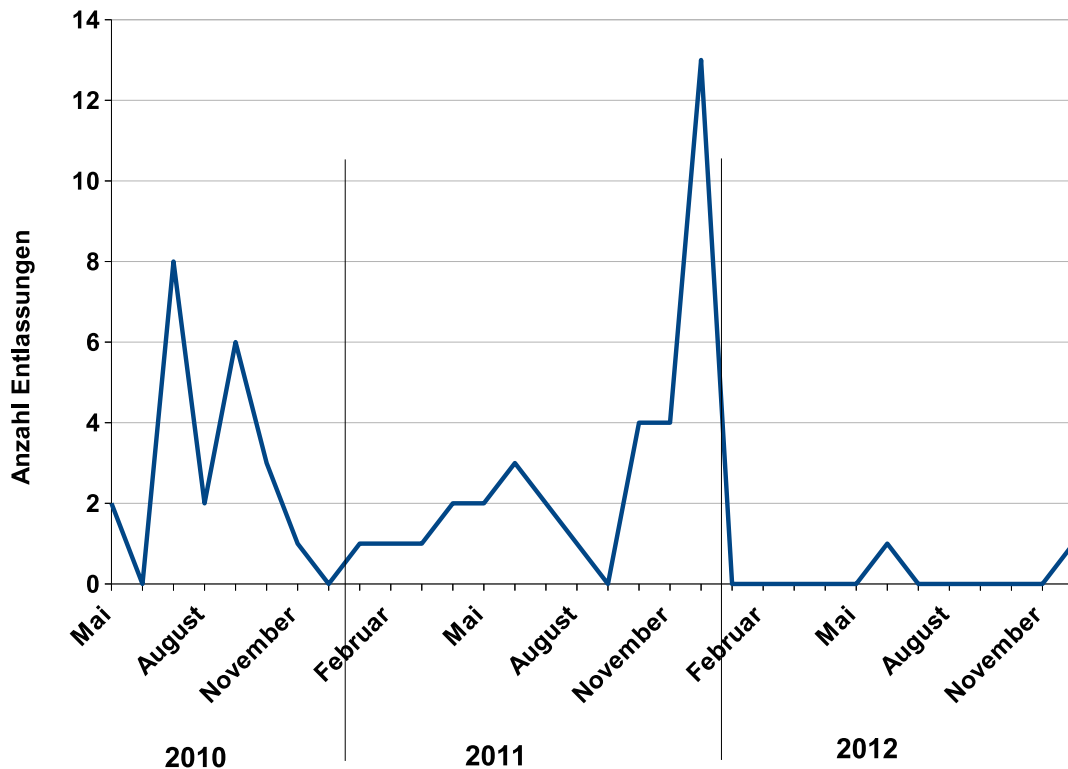
Die befragten Bewährungshelfer konnten für alle bis auf einen der in der Befragung erfassten 59 Fälle der Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten das exakte Datum der Entlassung nennen. Der Entlassungszeitraum lag mit der ersten Entlassung am 12. Mai 2010 und der letzten Entlassung am 28. Dezember 2012 zwischen zwei Tagen und 31 Monaten nach Rechtskraft des EGMR-Urteils im Fall M. gegen Deutschland, die am 10. Mai 2010 eingetreten war.

Die grobe zeitliche Verteilung zeigt Abbildung 1 gegliedert nach Monaten. Die Entlassungen erfolgten in 22 Fällen bereits im Jahre 2010. 34 Probanden wurden im Jahre 2011 entlassen, wobei die Entlassung in 2011 bei lediglich fünf Inhaftierten vor der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 erfolgte. Der

¹ Nähere Angaben zur Charakterisierung der Untersuchungsgruppe finden sich bei Elz (2014, Kap. 3 und 4).

² Cless & Wulf (2011, 135); U. Schneider (2007); Weigelt (2006, 254).

Abbildung 1: Zeitpunkt der Entlassung der Probanden (n = 58)



Großteil entfällt auf den Monat Dezember 2011. Im Jahre 2012 erfolgten nur noch zwei Entlassungen, wobei eine in den Dezember fällt.

5.1.2 Derzeitiger Aufenthalt

Im Zeitfenster des Erhebungszeitraums war – trotz des fortgeschrittenen Alters und der nicht selten schlechten körperlichen Verfassung als Folge langjähriger Freiheitsentziehung – keiner der 59 untersuchten Probanden, auf die sich die Befragung bezieht, bereits verstorben. Von den insgesamt 59 Entlassenen befand sich zum Erhebungszeitpunkt mit 52 Probanden die große Mehrzahl in Freiheit. Von den verbleibenden sieben Probanden befanden sich fünf im Strafvollzug und zwei in Untersuchungshaft. Anders als erwartet, befand sich keiner der Entlassenen wieder im Maßregelvollzug, weder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, wo nach gerichtlicher Entscheidung im Vollstreckungsverfahren (§ 67a II StGB) auch Sicherungsverwahrung vollzogen werden kann, noch in Sicherungsverwahrung nach Widerruf der Aussetzung der Unterbringung (§ 67g StGB).

Der Zeitpunkt der (wiederholten) Freiheitsentziehung lag in den fünf Fällen, in denen sich der Proband zur Zeit der Erhebung wieder im Strafvollzug aufhielt, teilweise recht zeitnah nach der Entlassung. In drei dieser Fälle erfolgte die erneute Inhaftierung höchstens 12 Monate danach, in den beiden übrigen Fällen erfolgte die erneute Inhaftierung nach 15 und 28 Monaten. Die beiden Fälle der Untersuchungshaft traten 14 bzw. 23 Monate nach dem Entlassungszeitpunkt aus der Sicherungsverwahrung ein.

5.2 Angaben zur Unterstellung

5.2.1 Unterstellungszeitpunkt und Wechsel in der Zuständigkeit

Der Eindruck aus der Literatur lässt erwarten, dass die Klientel der entlassenen Sicherungsverwahrten einer besonders umfassenden und auch qualifizierten Betreuung bedarf. Zudem gilt diese Klientel gemeinhin, berechtigt oder unberechtigt, als recht unkooperativ. Es war anzunehmen, dass dies auch für die vorliegende Untersuchungsgruppe gilt. Eine mögliche Auswirkung solcher Schwierigkeiten sind Wechsel in der Zuständigkeit, die aus Gründen mangelnder Zusammenarbeit zwischen zuständigem Bewährungshelfer und Proband erfolgen können. Die Befragung der Bewährungshilfe zeigte jedoch, dass diese Annahme nicht bestätigt werden konnte.

45 der 59 Probanden waren ihrem Bewährungshelfer bereits seit ihrer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung unterstellt. Lediglich bei 14 Probanden war der derzeitige nicht der erste zuständige Bewährungshelfer, weil es zu einem Wechsel der Zuständigkeit gekommen war. Dieser Wechsel erfolgte in einem Fall mehr als 12 Monate nach der Entlassung und in vier Fällen bereits vor Ablauf von 6 Monaten nach der Entlassung. In den übrigen Fällen wurden keine Angaben zur Änderung des Unterstellungszeitpunktes gemacht.

Bei den 14 Probanden, bei denen ein Wechsel des zuständigen Bewährungshelfers stattgefunden hat, beruhte dies in elf Fällen auf einem Wohnsitzwechsel des Probanden in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Dienststelle der Bewährungshilfe. Bei zwei Bewährungshelfern beruhte der Wechsel auf der Pensionierung des vorher zuständigen Kollegen, und nur in einem Fall erfolgte der Wechsel auf Wunsch des bisherigen Bewährungshelfers.

Angaben zur Kontaktaufnahme der Bewährungshilfe finden sich in Tabelle 1 auf der nächsten Seite. Zum Großteil, nämlich bei 42 Probanden bestand ein Erstkontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband bereits in der Unterbringung der Sicherungsverwahrung, wobei unklar bleibt, wie früh vor der tatsächlichen Entlassung der Kontakt aufgenommen wurde.

Tabelle 1: Angaben zur Kontaktaufnahme der Bewährungshilfe

Erstkontakt bereits in der Einrichtung	42
Unterstellung und Erstkontakt praktisch zeitgleich	12
Erstkontakt in der Einrichtung durch Proband abgelehnt	1
k.A.	4
Σ	59

In zwölf Fällen erfolgte die Bestimmung des zuständigen Bewährungshelfers erst mit der Entlassung, was wohl in allen Fällen darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Entlassungen aufgrund des Urteils des EGMR sehr kurzfristig erfolgten. Lediglich in einem Fall kam es zu keinem Erstkontakt in der Unterbringung der Sicherungsverwahrung, weil der Proband dies abgelehnt hatte.

5.2.2 Dienststelleninformation

Die Bestimmung des zuständigen Bewährungshelfers fällt jedoch nicht notwendig mit der Information der zuständigen Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz zusammen. Trotz der durch die Rechtsprechung des EGMR in einigen Fällen bewirkten sehr kurzfristigen und unvorhergesehenen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung konnte die Annahme, vor dem Entlassungszeitpunkt habe es in nahezu allen Fällen keinerlei oder zumindest kaum Informationsaustausch über unter Umständen anstehende Entlassungen gegeben, nicht bestätigt werden (Tabelle 2).

Tabelle 2: Information der Dienststelle und Zeitpunkt

ja, weniger als 1 Monat vor der Entlassung	14
ja, zwischen 1 und 6 Monaten vor der Entlassung	11
ja, mindestens 6 Monate vor der Entlassung	21
nein	3
k.A.	10
Σ	59

Lediglich in drei Fällen war die Dienststelle des zuständigen Bewährungshelfers vor dem gerichtlichen Aussetzungs- bzw. Erledigungsbeschluss über eine anstehende Entlassung gar nicht informiert worden. Dies beruhte in einem Fall darauf, dass der Proband unerwartet im Zuständigkeitsbereich des Bewährungshelfers seinen Wohnsitz nahm. In

den beiden übrigen Fällen war den befragten Bewährungshelfern der Grund für die Nichtinformation der Dienststelle nicht bekannt. In 21 Fällen erfolgte die Information über eine eventuelle Entlassung mindestens sechs Monate vor der Entlassung.

Allerdings kamen auch einige Fälle sehr kurzfristiger Entlassungen vor. In immerhin 14 Fällen wurde die Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz weniger als einen Monat vor der Entlassung informiert. In 11 Fällen erfolgte die Unterrichtung im Zeitraum zwischen einem Monat und sechs Monaten vor der Entlassung.

5.3 Angaben zum Bewährungshelfer

Für den sehr speziellen Probandenkreis der entlassenen Sicherungsverwahrten gibt oder gab es zumindest bisher in der Bewährungshilfe kaum spezialisierte Bewährungshelfer. Probanden der Führungsaufsicht werden grundsätzlich wie Probanden in der klassischen Bewährungshilfe betreut.³ Seit den verstärkten neuen Sicherheitsdiskussionen ist aber auch hier einiges im Fluss. Immer neue Weiterbildungsangebote werden speziell auch für Betreuer der Klientel aus der Sicherungsverwahrung angeboten. Wie die Befragung zeigt, werden in der Praxis überwiegend speziell weiter- und ausgebildete oder zumindest besonders berufserfahrene Bewährungshelfer eingesetzt. Weiterhin sind gelegentlich spezielle Programme für Probanden in der Führungsaufsicht anzutreffen.

5.3.1 Geschlecht, Alter und Berufserfahrung

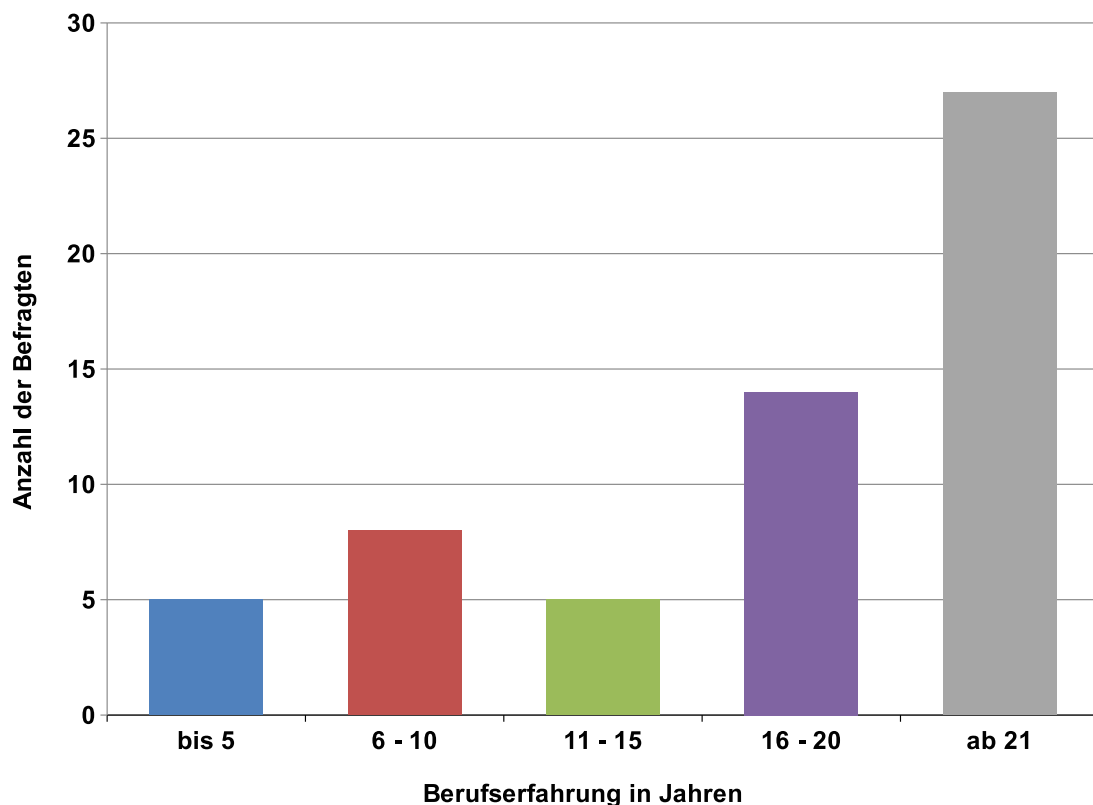
Die betreuenden Bewährungshelfer waren vorwiegend männlich. 37 Probanden wurden von Bewährungshelfern männlichen Geschlechts betreut, bei 22 Probanden wurden Frauen als Bewährungshelferinnen tätig.

Darüber hinaus erfolgte die Betreuung der entlassenen Sicherungsverwahrten – wie zu erwarten war – vorwiegend durch ältere Mitarbeiter der Bewährungshilfe. Lediglich vier der befragten Bewährungshelfer gaben an, 35 Jahre oder jünger zu sein. Sieben Bewährungshelfer befanden sich in der Altersspanne zwischen 36 und 40 Jahren. Neun Befragte waren zwischen 40 und 50 Jahren alt. Der weitaus größte Teil der zuständigen Bewährungshelfer, nämlich 39 Befragte, waren 51 Jahre oder älter.

Diesem Bild entsprechen die Angaben zur Berufserfahrung (Abbildung 2). Erfreulicherweise wurde der eher schwierige Probandenkreis vor allem von berufserfahrenen Bewährungshelfern betreut. Nur fünf Bewährungshelfer weisen eine Berufserfahrung von bis zu

³ Cless & Wulf (2011, 135).

Abbildung 2: Berufserfahrung der Befragten (n = 59)



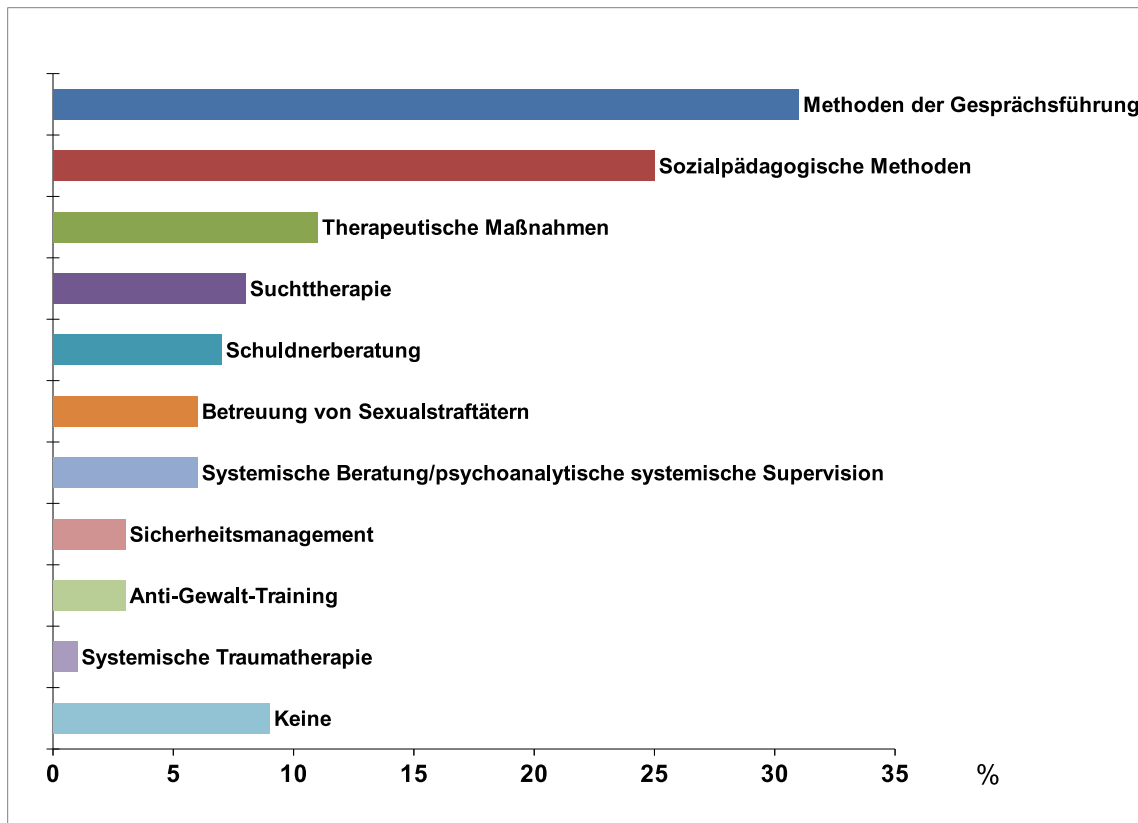
5 Jahren auf. Acht Befragte hatten eine Berufserfahrung von 6 bis 10 Jahren aufzuweisen. Bei fünf zuständigen Bewährungshelfern lag die Berufserfahrung zwischen 11 und 15 Jahren. 14 Befragte gaben an, eine Erfahrung von 16-20 Jahren aufzuweisen, und bei 27 Bewährungshelfern lag die Berufserfahrung sogar bei 21 Jahren oder darüber.

5.3.2 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die große Mehrzahl der für die ehemaligen Sicherungsverwahrten der vorliegenden Untersuchungsgruppe zuständigen Bewährungshelfer hat Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Lediglich neun Befragte verneinten diese Frage.

Einen Überblick zu den weiteren Angaben der Befragten enthält Abbildung 3. Von denjenigen 50 Bewährungshelfern, die an entsprechenden Maßnahmen teilgenommen hatten, wurden folgende Angaben gemacht: 31 Befragte nutzten das Weiterbildungsangebot zum Thema „Methoden der Gesprächsführung“, 25 Befragte besuchten Veranstaltungen zu sozialpädagogischen Methoden. Veranstaltungen, die therapeutische Maßnahmen be-

Abbildung 3: Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Befragten (Prozentuierung bezogen auf Angaben)



handeln, besuchten 11 Befragte. Zum Thema Suchttherapie hatten sich acht Bewährungshelfer fortgebildet, Veranstaltungen im Bereich Schuldnerberatung hatten sieben Befragte besucht. Das sind für das Feld der Sozialen Arbeit typische Zusatzqualifikationen, für die der Fragebogen Antwortvorgaben enthielt.

Darüber hinaus machten einige Befragte Angaben über Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen einer offenen Ergänzungsfrage. Sechs Bewährungshelfer hatten Fortbildungen im Bereich systemische Beratung oder psychoanalytische systemische Supervision absolviert, drei hatten eine Zusatzqualifikation zum Anti-Gewalt-Training und eine Person eine solche zur Systemischen Traumatherapie. Speziell auf den Probandenkreis abgestimmte Fortbildungsmaßnahmen wurden hier ähnlich häufig angegeben. So hatten sechs Bewährungshelfer Veranstaltungen zur Betreuung von Sexualstraftätern besucht, drei Befragte bildeten sich zum Thema „Sicherheitsmanagement“ fort.

Die Mehrzahl der Befragten nutzten in der Summe eine oder zwei Weiterbildungsmaßnahmen. Lediglich bei sechs Befragten wurden insgesamt drei Angebote in Anspruch genommen. Drei Bewährungshelfer besuchten vier, einer sogar sechs Formen von Weiterbil-

dungsveranstaltungen.

5.4 Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement und Nachsorge

Nach dem Urteil des EGMR bestand die verbreitete Befürchtung, dass für die Entlassenen spezielle Vorkehrungen zur Wiedereingliederung erforderlich werden würden.⁴ Viele der Untergebrachten, die aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen werden, leiden stark unter der langen Inhaftierungszeit, sind eines selbständigen, eigenverantwortlichen Lebens völlig entwöhnt und gelten zum Teil als „vergeist“.⁵

Allgemein wird für langjährig Untergebrachte aus der Sicherungsverwahrung gefordert, dass für eine umfassende Entlassungsvorbereitung gesorgt werden muss. Sämtliche beteiligte Stellen müssen eng zusammenarbeiten. Zu den Beteiligten gehören neben denen, die ohnehin mit Aufgaben der Führungsaufsicht befasst sind, auch Einrichtungen betreuten Wohnens, soziale Dienste, sämtliche Stellen der Polizei, sonstige Übergangseinrichtungen, wie auch Freunde und Bekannte, sofern solche vorhanden sind, und selbstverständlich der Entlassene selbst. Zu klären sind zum Teil profane Angelegenheiten wie Wohnunterkunft, Versicherung, Sozialhilfe, Schuldenregulierungen, mögliche Arbeitsplätze. Da jeder Fall eine andere Beurteilung und Herangehensweise fordert, verbietet sich hier ein schematisches Vorgehen.

Kritisiert wird das Fehlen einer bei langjährig Inhaftierten besonders dringlichen Entlassungsvorbereitung und Betreuung. Statt notwendige Entlassungsvorbereitungen zu schaffen, erfolgt zumindest in einigen Fällen eine polizeiliche und resozialisierungsfeindliche Überwachung rund um die Uhr.⁶ Allgemein erhalten die meisten der aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen keine nennenswerte Entlassungsvorbereitung.⁷ So war auch in der vorliegenden Studie insbesondere im Hinblick auf die besonders schwierige Klientel zu erwarten, dass keine oder kaum Entlassungsvorbereitung betrieben wurde.

5.4.1 Offener Vollzug, Lockerungen, Urlaub

Zu einer sinnvollen und effektiven Entlassungsvorbereitung gehören auch frühzeitige Erprobungs- und Bewährungsmöglichkeiten in Form von Vollzugslockerungen. Das hat be-

⁴ Kreuzer & Bartsch (2010); Expertenanhörung im Bundesministerium der Justiz am 2. September 2010 mit schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen von Kinzig, Koller, Kreuzer, Leygraf, Rissing-van Saan, Skirl.

⁵ Kinzig (2010b); Kreuzer (2011), 130; Streng (2011).

⁶ Kreuzer (2011, 130).

⁷ Aspiron (2012); Bartsch (2010, 203 ff.); Feest & Köhne (2012, Rn. 14 vor § 129 StVollzG); Kreuzer (2011, 130).

reits das Bundesverfassungsgericht seit längerem angemahnt: Da sich die Sicherungsverwahrung als Sonderopfer darstellt, muss als Ausgleich der Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Regelvollzug mindestens angepasst und sichergestellt werden, dass Vergünstigungen und Hafterleichterungen durchgeführt werden. Deshalb dürfen sich die Strafvollstreckungsgerichte bei ihrer Prognoseentscheidung nicht damit abfinden, dass Lockerungen durch pauschale Wertungen versagt wurden.⁸ In der Praxis wurden Lockerungen bisher jedoch kaum gewährt, und die Vollstreckungsgerichte hatten wenig Möglichkeiten, diese Praxis zu beeinflussen (siehe jetzt aber §§ 67c I 1 Nr. 2, 67d I 2 StGB). Im Justizvollzug allgemein gingen die Lockerungszahlen in den letzten Jahren deutlich zurück.⁹ Jedenfalls nach altem Recht, das die vorliegende Untersuchungsgruppe betrifft, wurden Sicherungsverwahrte gegenüber den Strafgefangenen benachteiligt, insbesondere was die Genehmigung von Vollzugslockerungen anbelangt.¹⁰

Vollzugslockerungen haben wesentliche Bedeutung für die Entlassung. Sie werden für eine günstige Kriminalprognose vorausgesetzt.¹¹ Angesichts der Tatsache, dass Lockerungen immer weniger gewährt werden, verwundert es nicht, dass eine immer größere Anzahl von Sexual- und Gewaltstraftätern ihre zeitigen Freiheitsstrafen vollständig verbüßen.¹² Es entsteht eine Pattsituation: Wegen der langen Freiheitsentziehung und der Nichtgewährung von Lockerungen können weder Nachweise für eine fortbestehende Gefährlichkeit, noch für einen Rückgang der Gefährlichkeit verzeichnet werden. Das bedeutet nach Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßregel im Zweifel, dass eine Entlassung in immer weitere Ferne rückt, solange nicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dafür sorgt, dass sich die Kriterien für eine weitere Fortdauer des Vollzugaufenthalts verschärfen.

5.4.1.1 Arten vollzugsöffnender Maßnahmen

Nur vier der befragten Bewährungshelfer gaben in der Befragung an, dass der in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Proband zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung im offenen Vollzug untergebracht war. Zu der Frage, ob der Proband vor der Entlassung Lockerungen oder Urlaub aus dem Vollzug erhalten hatte, gaben lediglich 18 der Befragten an, dass solche Maßnahmen gewährt worden seien. Im Übrigen hatten die Probanden vor der Entlassung keine Lockerungen, geschweige denn Urlaub erhalten.

⁸ BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133, 166); Boetticher (2005, 418).

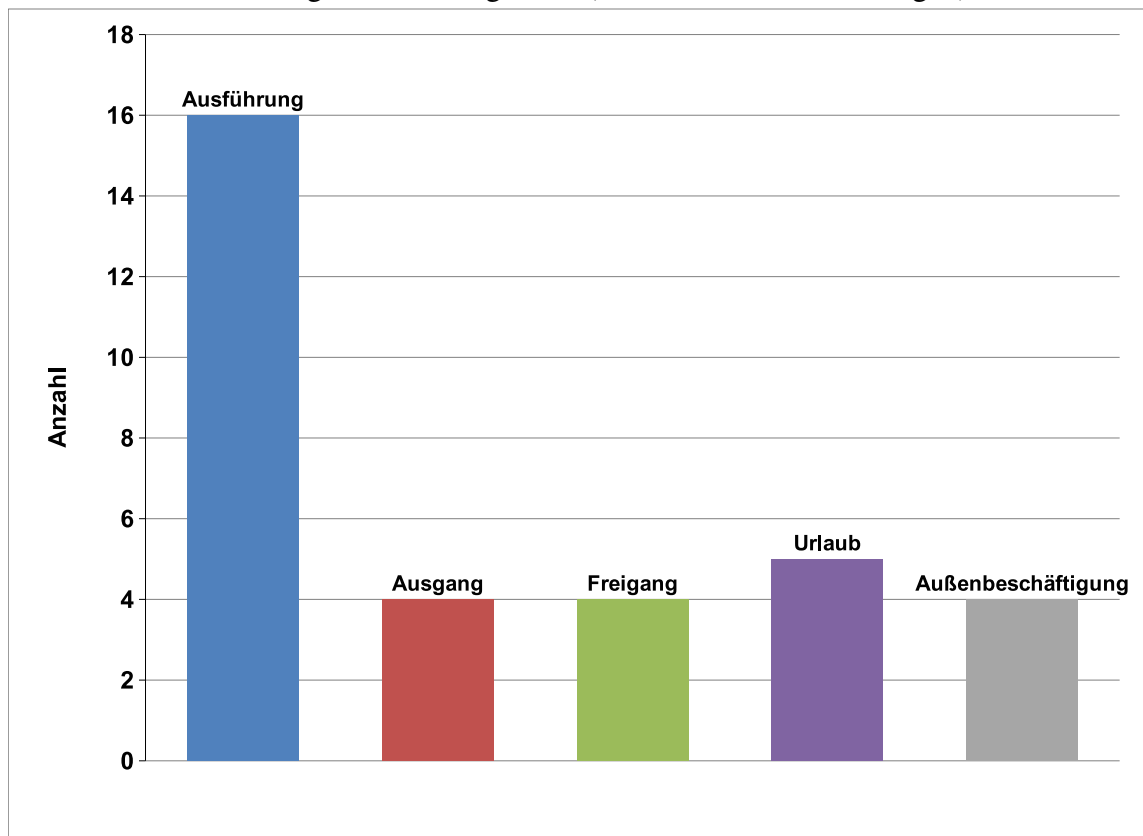
⁹ Feest & Lesting (2005, 78 ff.); Köhne & Lesting (2012, Rn. 2 zu § 11 und Rn. 2 zu § 13 StVollzG); Zscherpe (2011, 199 f.).

¹⁰ Bartsch (2010, 245 ff.); Feest & Köhne (2012, Rn. 9 vor § 129 StVollzG).

¹¹ Köhne (2012, 90).

¹² Boetticher (2005, 421).

Abbildung 4: Lockerungsarten (n = 18; Mehrfachnennungen)



Dies war demnach bei 41 Probanden der Fall. Insofern hat sich die Annahme, dass die ehemaligen Sicherungsverwahrten der vorliegenden Untersuchungsgruppe in der Regel nicht in den Genuss vollzugsöffnender Maßnahmen kommen, weitgehend bestätigt.

Die Verteilung der Vollzugslockerungen zeigt Abbildung 4. Von denjenigen, die überhaupt in den Genuss von Vollzugslockerungen gekommen waren, erhielt mit 16 Probanden der Großteil Ausführungen unter Aufsicht von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder der Fachdienste. In den meisten Fällen wurden diese zur Kontakthaltung mit (wenigen) Verwandten oder Bekannten genutzt. Lediglich jeweils vier Probanden erhielten Ausgang (ohne Aufsicht oder in Begleitung von Bezugspersonen) und Freigang (ohne Aufsicht). Immerhin fünf Probanden wurde Urlaub gewährt, und vier Probanden wurde die Möglichkeit der Außenbeschäftigung erteilt.

In acht der Fälle, in denen Lockerungen gewährt wurden, wurden diese und sogar weitergehende Lockerungen bereits vor der Entlassungsvorbereitung gewährt. In sieben Fällen waren dies wenigstens Ausführungen, in einem Fall wurden auch weitergehende Lockerungen schon zu diesem Zeitpunkt gewährt. In den übrigen Fällen wurden keine Locke-

rungen vor der Entlassungsvorbereitung gewährt. In vier Fällen war dies nicht bekannt.

5.4.1.2 Gründe für die Nichtgewährung von Lockerungen

Bei der umfangreicheren Teilgruppe der 41 Probanden, die keinerlei Lockerungen erhalten hatten, beruhte dies – wie zu erwarten war – in den meisten Fällen darauf, dass die Entlassung zu diesem Zeitpunkt überraschend erfolgte. Dies gaben 18 der Befragten an. In zehn Fällen lehnte die Anstaltsleitung, in acht Fällen die Aufsichtsbehörde die Anordnung von Lockerungsmaßnahmen ab. In lediglich einem Fall wurden Lockerungsmaßnahmen vom Probanden nicht gewünscht, und in 14 Fällen war den befragten Bewährungshelfern der Grund für die Versagung von Lockerungen nicht bekannt.

5.4.2 Therapeutische Maßnahmen

Für den sensiblen Zeitraum nach der Entlassung haben die Bundesländer Konzepte zur Wiedereingliederung geschaffen, die sich eher im Detail unterscheiden. Verschiedene Akteure spielen hier eine Rolle. Neben Jugendämtern, justiznahen Vereinen der Straffälligenhilfe und Angeboten für betreutes Wohnen bilden seit kurzem auch die Forensischen Ambulanzen einen wesentlichen Teil des sogenannten Übergangsmanagements.

Alle Vollzugsgesetze der Länder regeln die Nachsorge der Entlassenen für den Bereich des Strafvollzugs. Vor Inkrafttreten besonderer Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung waren diese Vorschriften grundsätzlich für ehemalige Untergebrachte anwendbar. Das gilt auch für die vorliegende Untersuchungsgruppe. In der Praxis gibt es entsprechende Nachsorgeprojekte, die jedoch inhaltlich verschieden ausgestaltet sind und nicht flächendeckend existieren.¹³

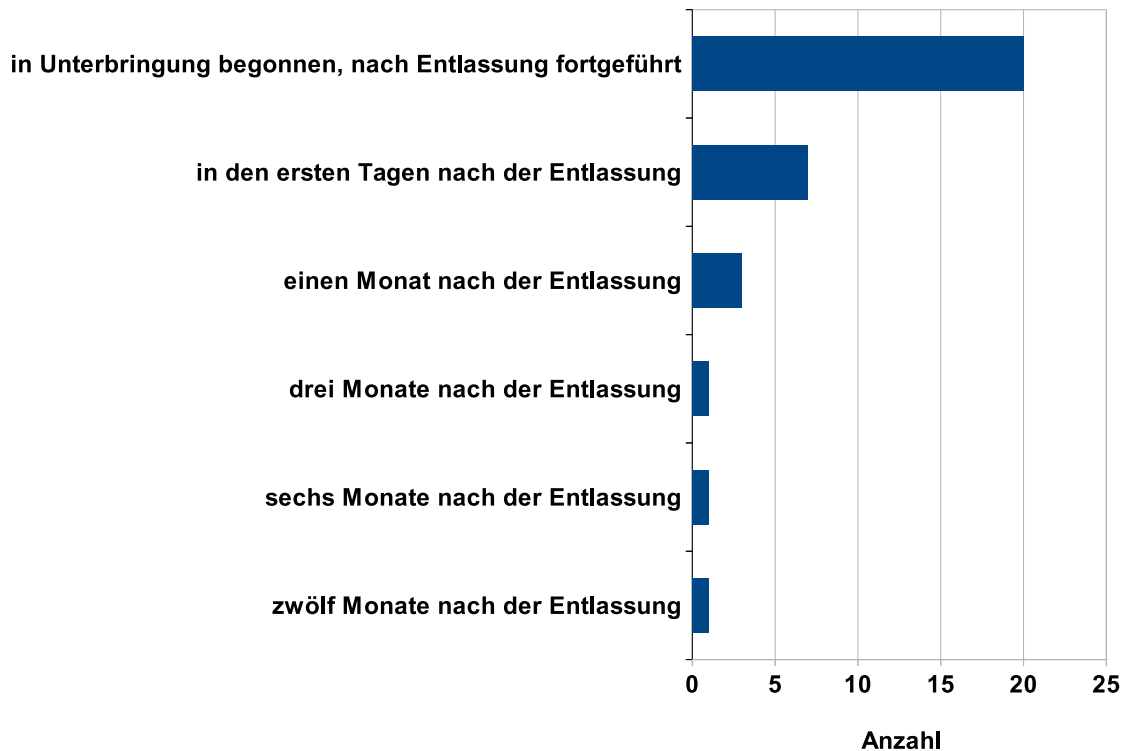
5.4.2.1 „Psychoziale“ Beratung und Behandlung

Die Befragten gaben mit 33 Angaben zum Großteil an, dass der betreute Proband mit einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zumindest begonnen hat. Bei 15 Probanden erfolgte gar keine therapeutische Behandlung, was angesichts der psychischen Belastung teils jahrzehntelanger Inhaftierung verwundert. In 11 Fällen wurde zu dieser Frage keine Angabe gemacht.

Abbildung 5 zeigt die Verteilung des Behandlungsbeginns. In 20 Fällen wurde die Behandlung während der Unterbringung begonnen und nach der Entlassung fortgeführt. Bei

¹³ Ostendorf (2013, Rn. 19 vor § 68). Zur Nachsorge für junge Strafgefangene Goll & Wulf (2006); zur Nachsorge bei (jugendlichen und erwachsenen) Sexualstraftätern Boetticher (2005, 422 ff.); Freese (2004).

Abbildung 5: Zeitpunkt des Behandlungsbeginns (n = 33)



weiteren sieben Probanden erfolgte der Beginn der therapeutischen Behandlung in den ersten Tagen nach der Entlassung. Bei sechs Probanden begann die Therapie erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich in drei Fällen einen Monat nach der Entlassung und in jeweils einem Fall drei, sechs und zwölf Monate nach der Entlassung.

Einer der zuständigen Bewährungshelfer gab an, dass der Proband nach der Entlassung eigenständig Kontakt zu einer niedergelassenen Therapeutin gesucht habe, wo zum Befragungszeitpunkt die Therapie seit ununterbrochen zwei Jahren stattfinde. Dort sei die Deliktaufarbeitung zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Die derzeitige Therapie behandle vornehmlich allgemeine Lebens- und Beziehungsfragen. Die Vorstellungsweisung bei der Forensischen Ambulanz wurde für diese Zeit ausgesetzt, da das dort verfügbare Angebot sehr begrenzt gewesen sei.

In einem weiteren Fall führte der zuständige Bewährungshelfer aus, der Verlauf der Therapie erweise sich als außerordentlich fruchtbar. Wegen des positiven Verlaufs der Therapie werde in naher Zukunft ein Antrag auf Aufhebung der therapeutischen Behandlung gestellt. In zwei Fällen wurde eine Vorstellungsweisung bei der Forensischen Ambulanz

angeordnet, die mit Einverständnis der Probanden in eine Therapieweisuug umgewandelt wurde.

5.4.2.2 Kostenträger und Setting

Für diejenigen 33 Probanden, die eine therapeutische Behandlung zumindest begonnen hatten, wurde auch der Kostenträger erfragt. Die Kosten für die therapeutische Behandlung übernahm in den meisten Fällen (23 Angaben) die Staatskasse. In sieben Fällen kam die Krankenkasse des Probanden für die Behandlung auf, ein Verein zur Förderung der Bewährungshilfe übernahm die Kosten in drei Fällen. Angesichts der schlechten finanziellen Stellung der Probanden ist nicht überraschend, dass diese in keinem Fall selbst für die Behandlung zahlten.

Keine der 33 Behandlungen fand im Zeitraum seit der Entlassung aus dem Justizvollzug ausschließlich stationär statt. In nur zwei Fällen erfolgte eine zumindest zeitweise stationäre Behandlung. 25 befragte Bewährungshelfer gaben an, dass die Behandlung ausschließlich ambulant stattfand.

5.4.2.3 Therapiebedürftigkeit

Die 15 Bewährungshelfer, deren Proband keine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung begonnen hatte, gaben in neun Fällen an, dass zwar eine Therapiebedürftigkeit bestehe, der Proband jedoch als nicht therapiefähig eingeschätzt werde. So teilte einer dieser Bewährungshelfer mit, dass der Proband zwar kurzzeitig in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht gewesen sei, hier jedoch wegen Therapieunfähigkeit entlassen wurde. Seit dieser Entlassung seien weder vom Probanden selbst, noch von der Strafvollstreckungskammer mittels Weisungen neue Therapieversuche unternommen worden. Ein weiterer Bewährungshelfer führte aus, die Therapieunfähigkeit beruhe auf den mangelnden intellektuellen Fähigkeiten des Probanden. Verschiedene Therapieangebote seien von diesem strikt abgelehnt worden.

In fünf Fällen bejahten die Befragten die Therapiebedürftigkeit, verneinten jedoch die Therapiemotivation. Lediglich ein Bewährungshelfer schätzte den von ihm betreuten Probanden als nicht therapiebedürftig ein.

5.4.2.4 Medikamentöse Behandlung

Die große Mehrheit der Untersuchungsgruppe erhielt keine medikamentöse Behandlung. Dies gaben 48 der befragten Bewährungshelfer an. In vier Fällen erfolgte die Verabrei-

5 Ergebnisse der Befragung

chung von Antidepressiva. In jeweils einem Fall erhielten die Probanden Neuroleptika und Antidementiva und in zwei Fällen Antiandrogene. Unbeantwortet blieb die Frage in drei Fällen.

Unabhängig von psychiatrischer, psychologischer oder sozialtherapeutischer Behandlung wurde darüber berichtet, dass in einem Fall ein chirurgischer Eingriff wegen eines jahrelang unbehandelten Venenleidens durchgeführt worden sei. In einem weiteren Fall erfolgte eine alternative Schmerztherapie.

5.4.3 Fallkonferenzen

Wie zu erwarten war, erfolgten in fast allen Fällen, nämlich bei 53 Probanden, Fallkonferenzen zum Austausch der beteiligten Akteure. Lediglich bei drei Probanden erfolgten Absprachen lediglich unregelmäßig und in Form von Einzelkontakten oder bei Einzelfragen. In den verbleibenden drei Fällen fanden weder Fallkonferenzen noch Einzelbesprechungen statt.

5.4.3.1 „Initiatoren“ der Fallkonferenzen

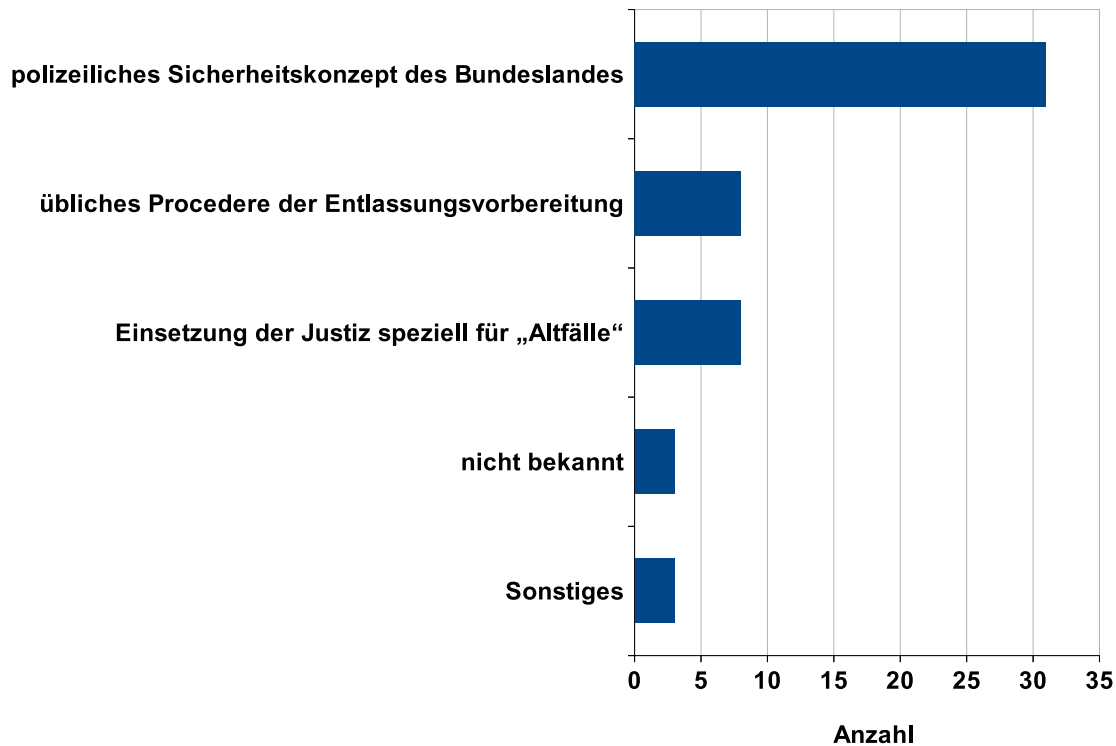
In der weit überwiegenden Zahl der Fälle, nämlich bei 31 Probanden, gingen die Fallkonferenzen auf das jeweilige Sicherheitskonzept des Bundeslandes zurück (Abbildung 6). Da die Befragung anonym erfolgte und angesichts der kleinen Zahl der Befragten auf eine Abfrage des Bundeslandes verzichtet wurde, konnte nicht ermittelt werden, ob bestimmte polizeiliche Sicherheitskonzepte in der Praxis verstärkt auf Fallkonferenzen zurückgreifen. Aus einer Region wurde mitgeteilt, dass die Fallkonferenzen vornehmlich vom Landeskriminalamt im Rahmen des Programms KURS einberufen wurden.

In acht Fällen wurden die Fallkonferenzen durch die Justiz speziell für die als „Altfälle“ bezeichneten Probanden eingesetzt. In weiteren acht Fällen war die Fallkonferenz auf das vor Ort für diese Tätergruppe übliche Procedere als Teil der Entlassungsvorbereitung zurückzuführen. In zwei Fällen wurde die Bewährungshilfe als Initiator für die Fallkonferenz angegeben. In einem Fall erfolgte die Fallbesprechung nach Erlass des Beschlusses im Sicherheitsmanagement. In drei Fällen war der Initiator der Fallkonferenz nicht bekannt.

5.4.3.2 Aufgaben der Fallkonferenzen

Die Fallkonferenzen dienten vornehmlich dem Informationsaustausch und der Beratung, Planung und Abstimmung von Maßnahmen der Beteiligten. Bezüglich der 53 Probanden,

Abbildung 6: Einleitung von Fallkonferenzen (n = 53)



bei denen Fallkonferenzen im beschriebenen Sinne stattfanden, gaben die jeweils zuständigen Bewährungshelfer folgende Themen an, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

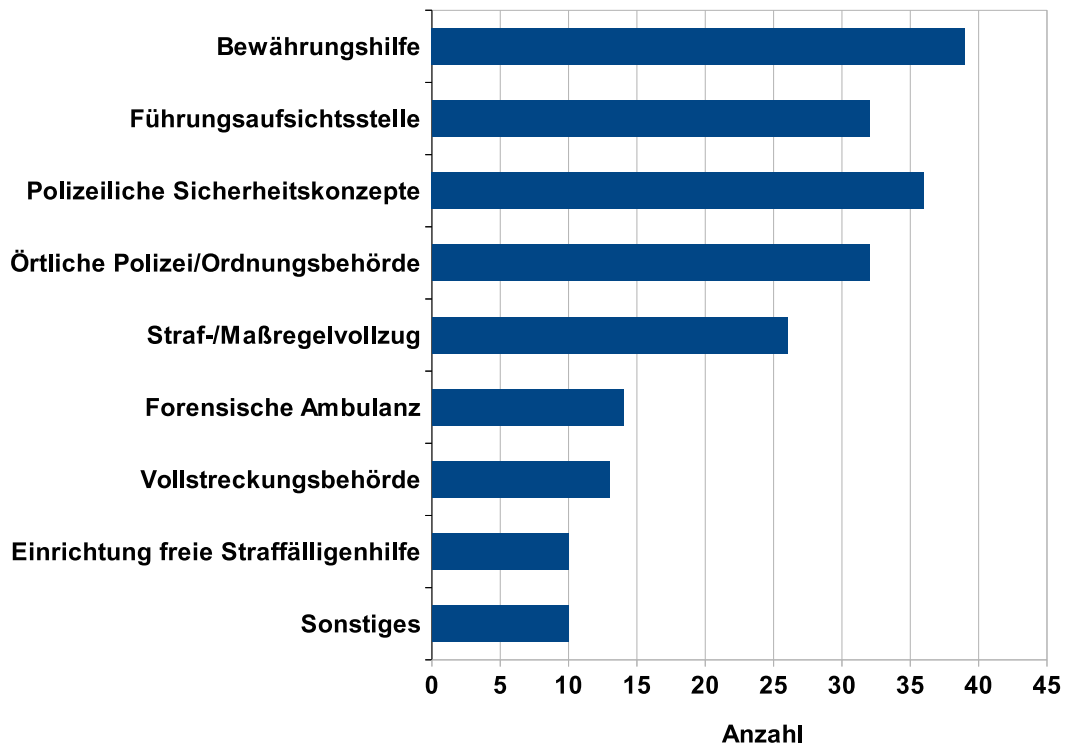
Am häufigsten genannt wurden mit 37 Fällen der Informationsaustausch und mit 36 Fällen die Abstimmung von Maßnahmen, Beratung und Planung. Nach Angabe von 24 Bewährungshelfern dienen die Fallkonferenzen Maßnahmen, die durch Dritte zu veranlassen sind. In 17 Fällen dienen die Fallkonferenzen der Zusammenstellung von Erkenntnissen für Dritte. Im Einzelfall wurde angegeben, dass die durchgeführte Fallkonferenz lediglich dazu diene, den Probanden „loszuwerden“.

Als weitere Aufgaben der Fallkonferenzen wurde darüber hinaus das Kennenlernen der Beteiligten, die Beratung und Planung von Observationsmaßnahmen und die Beratung zur Risikogruppenänderung genannt.

5.4.3.3 Teilnehmer der Fallkonferenzen

Der Teilnehmerkreis der Fallkonferenzen war sehr vielfältig (Abbildung 7). In den 53 Fällen, in denen solche Konferenzen stattfanden, waren in den meisten Fällen die Bewäh-

Abbildung 7: Teilnehmer der Fallkonferenzen (n = 53)



rungshilfe (39 Angaben), vielfach auch die Führungsaufsichtsstelle (32 Angaben) Teilnehmer der Fallkonferenzen. Ebenso stark vertreten waren erwartungsgemäß Vertreter der polizeilichen Sicherheitskonzepte, in der Regel die Landeskriminalämter, mit 36 Angaben und Vertreter der örtlichen Polizei beziehungsweise Ordnungsbehörde mit 32 Angaben. Der Straf- bzw. Maßregelvollzug wurde in 26 Fällen beteiligt.

Eine eher untergeordnete Rolle als Teilnehmer an den Fallkonferenzen spielten dagegen Forensische Ambulanzen (14 Angaben), Vollstreckungsbehörden (13 Angaben) und Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe (10 Angaben). Vertreter der Sozialbehörden oder sonstige (potentielle) Kostenträger wurden in keinem Fall beteiligt.

In jeweils einem Fall kamen die Heimleitung eines Seniorenheims, ein ehrenamtlicher Betreuer, die Wohnungsbehörde, ein psychologischer Therapeut der Sozialtherapeutischen Anstalt, der Bürgermeister, Sozialsenator, Leiter des Gesundheitsamtes, der Mitarbeiter einer betreuten Wohneinrichtung, die Leitung eines psychiatrischen Krankenhauses sowie der Rechtsbeistand des Probanden hinzu.

Zusammenfassend finden sich in der Untersuchungsgruppe einige Anhaltspunkte für ei-

ne Verpolizeilichung der Führungsaufsicht. Denn auffällig ist, dass die Teilnehmer der Fallkonferenzen, die darauf abzielen, einen Beitrag zur Resozialisierung leisten und für eine gelungene Eingliederung zu sorgen, zu einem großen Anteil dem Polizei- und Sicherheitsbereich zuzuordnen sind. Zu einzelnen Fällen haben die Befragten zum Ausdruck gebracht, dass die durchgeführten Fallkonferenzen aus Sicht der Bewährungshilfe vorrangig bis ausschließlich der Diskussion polizeilicher Maßnahmen und Bewertungen dienen.

5.4.3.4 Leitung der Fallkonferenzen

Nach der Befragung oblag die Leitung der Fallkonferenzen zu einem überwiegenden Anteil der (örtlichen) Polizei, den Vertretern des Landekriminalamtes oder den Vertretern der polizeilichen Sicherheitskonzepte. Insgesamt lagen dazu 43 Angaben vor; darunter gaben elf Bewährungshelfer an, die Fallführung habe bei der (örtlichen) Polizei gelegen. In zehn Fällen war das Landeskriminalamt mit der Fallführung befasst, in einem Fall der Vertreter des polizeilichen Sicherheitskonzeptes (im angegebenen Fall KURS). Diese Differenzierung erscheint allerdings wenig trennscharf. In zwei dieser Fälle war neben der Bewährungshilfe das Landeskriminalamt und zusätzlich die (örtliche) Polizei mit der Fallführung befasst.

Im Übrigen wurden die Zuständigkeiten uneinheitlich verteilt. In jeweils drei Fällen oblag die Leitung der Bewährungshilfe bzw. dem Strafvollzug. Die Führungsaufsichtsstelle, die Justizverwaltung und die Vollstreckungsbehörde waren in jeweils zwei Fällen zuständig. Weiterhin wurden in jeweils einem Fall der Ambulante Soziale Dienst und die Forensische Ambulanz genannt.

Fünf Befragten war die Leitung der Fallkonferenz unbekannt, in drei Fällen wurde ausdrücklich vermerkt, dass keine Angabe gemacht werden könne.

5.4.3.5 Probandenteilnahme

Unter den 53 erfragten Fällen, in denen solche Konferenzen durchgeführt wurden, war die unmittelbare Beteiligung der Betroffenen eine seltene Ausnahme. Zu der Frage, ob der Proband an zumindest einer der Fallkonferenz teilgenommen habe, gaben 37 der Befragten an, dass eine Teilnahme nicht erfolgt sei. Lediglich in vier Fällen fand eine Teilnahme statt. Zwei der befragten Bewährungshelfer war dies nicht bekannt, in zehn Fällen blieb die Frage unbeantwortet.

5.4.3.6 Anzahl der durchgeführten Fallkonferenzen

Zur bisherigen Anzahl der durchgeführten Fallkonferenzen ergab sich folgendes Bild: In immerhin 16 Fällen gaben die Befragten an, dass Fallkonferenzen mindestens einmal vor und einmal nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung stattgefunden haben. In zehn Fällen erfolgte mindestens eine Konferenz vor der Entlassung, in zwölf Fällen mindestens ein Mal nach der Entlassung. In den übrigen 15 Fragebogen wurde zu dieser Frage keine Angabe gemacht.

Angesichts der Angaben zur Anzahl der bisher durchgeführten Fallkonferenzen ist von einer gesteigerten Bedeutung der Fallkonferenzen für die beteiligten Akteure auszugehen. Die 53 Befragten, die Fallkonferenzen in der eingangs beschriebenen Form angaben, konnten allesamt eine genaue Anzahl nennen. Am häufigsten fand danach zwar genau eine Konferenz statt. In mehr als zehn Fällen waren es aber fünf Konferenzen, und in wenigen Einzelfällen sogar sieben bis 15 solcher Konferenzen.

Zum Zeitpunkt der Befragung gaben 14 Befragte an, dass weiterhin anlassunabhängige Fallkonferenzen stattfanden. In 17 Fällen fanden zum Befragungszeitpunkt zwar keine Fallkonferenzen mehr statt, jedoch lässt das Verfahren zukünftige Fallkonferenzen aus besonderem Anlass zu. Sechs Befragte gaben an, dass die Fallkonferenzen derzeit nicht mehr stattfänden, da diese ausdrücklich für bestimmte Aufgaben bzw. für eine bestimmte Phase vorgesehen gewesen seien, die bereits abgeschlossen sei. In drei angegebenen Fällen beruhte dies auf der (erneuten) Inhaftierung des Probanden.

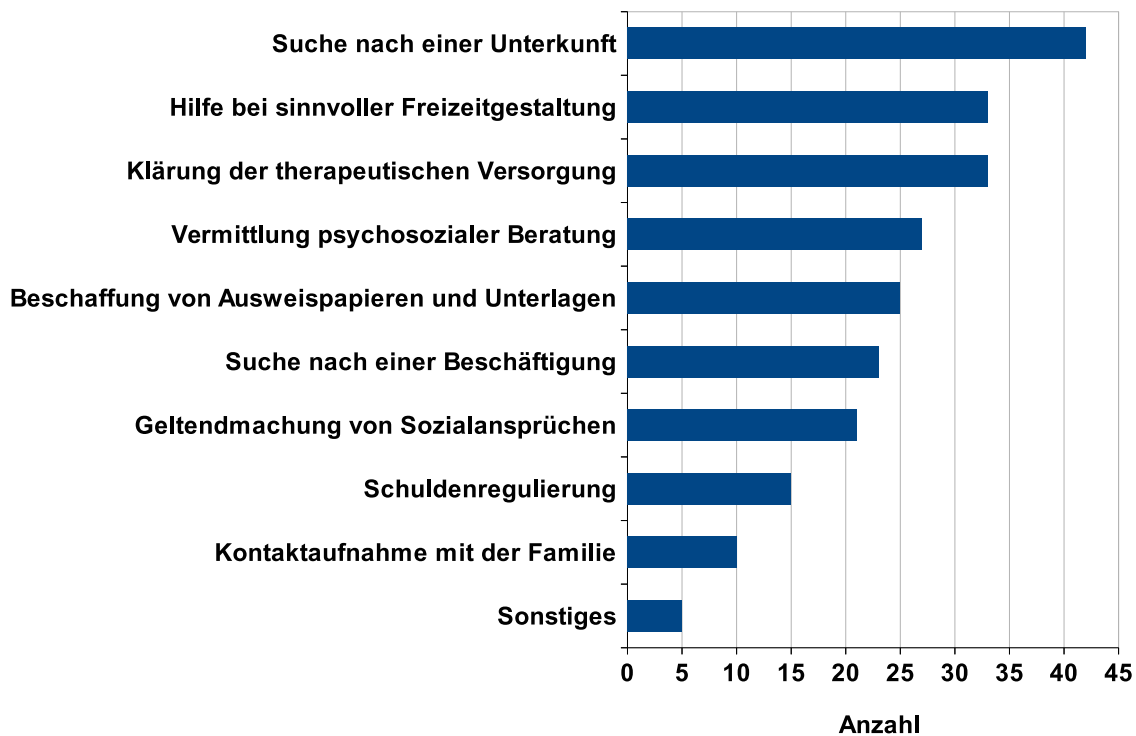
5.4.4 Betreuung des Probanden

5.4.4.1 Hilfsmaßnahmen der Bewährungshilfe

Die Aufgaben der für den vorliegenden Probandenkreis zuständigen Bewährungshelfer ist naturgemäß sehr breit gefächert. Einen Überblick enthält Abbildung 8. Als am meisten in Anspruch genommene Hilfsmaßnahme nach der Entlassung stellt sich die Suche nach einer Unterkunft dar. Die Entlassungen erfolgten in der Regel recht überraschend; Vermieter von Wohnungen weigerten sich in vielen Fällen, an Entlassene aus der Sicherungsverwahrung zu vermieten, so dass zumindest zeitweise nicht selten auf Hotelunterkünfte zurückgegriffen werden musste.

Angesichts dieser Situation verwundert es nicht, dass 42 der befragten Bewährungshelfer bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich waren. In jeweils 33 Fällen erfolgte Hilfe bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung und bei der Klärung der therapeutischen Versorgung, dicht gefolgt von der Vermittlung von psychosozialer Beratung im Hinblick

Abbildung 8: Hilfsmaßnahmen der Bewährungshilfe (Mehrfachnennungen)



auf die besondere Lebenssituation des Probanden (27 Nennungen), wobei diese Merkmale möglicherweise nicht immer deutlich unterschieden wurden. Mit 25 Angaben stellt die Beschaffung von Personalpapieren und Versicherungsunterlagen eine weitere wichtige Hilfsmaßnahme dar. Im Einzelfall wurde auch die Eröffnung eines Girokontos genannt, was tatsächlich wohl vermehrt vorgekommen sein dürfte.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der Probanden und der langen Inhaftierung fiel auch die Geltendmachung von Transferleistungen bzw. Rentenansprüchen in 21 Fällen in den Tätigkeitsbereich des zuständigen Bewährungshelfers. Immerhin 23 Probanden war der Bewährungshelfer bei der Suche nach einer Beschäftigung behilflich.

Eine eher untergeordnete Rolle spielten wider Erwarten mit 15 Angaben die Regulierung von Schulden, Unterhalts- oder anderen Zahlungsverpflichtungen und mit lediglich zehn Angaben die Hilfe bei der Kontaktaufnahme zur Familie bzw. dem sonstigen privaten Umfeld. Das könnte angesichts der langen Inhaftierungszeit darauf zurückzuführen sein, dass kaum einer der entlassenen Probanden über die Jahre relevante Kontakte halten konnte. Soweit dies trotzdem der Fall war, bestand möglicherweise kein besonderer Hil-

5 Ergebnisse der Befragung

febedarf. Im Einzelfall umfasste der Zuständigkeitsbereich des Bewährungshelfers auch die allgemeine Information über das Leben in Freiheit. Die über Jahrzehnte Inhaftierten mussten über so alltägliche Dinge wie beispielsweise die Benutzung eines Fahrkartenautomaten oder die Eröffnung eines Girokontos aufgeklärt werden. Im Einzelfall musste der Schriftverkehr mit der Meldestelle betreut werden, um wegen des Medienandrangs eine Auskunftssperre bezüglich des Aufenthaltsortes des Probanden zu erreichen.

5.4.4.2 Örtlichkeiten für Kontakte zwischen Proband und Bewährungshilfe

Die Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Proband fanden in 49 Fällen an der Dienststelle des Bewährungshelfers und – fast ebenso häufig – in 41 Fällen am Wohnsitz des Probanden statt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. In zwei Fällen dienten die Räumlichkeiten der Forensischen Ambulanz als Besprechungsort. In acht Fällen fanden Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Proband an öffentlichen Plätzen wie Cafés oder öffentlichen Einrichtungen statt, in einem Fall in den Räumen des betreuenden Rechtsanwalts.

In den Fällen, in denen die Kontakte beim Probanden zu Hause stattfanden, beruhte dies in 32 Fällen auf dem Bedürfnis des Bewährungshelfers, den Probanden in seinem aktuellen Wohnbereich besser kennenzulernen und einschätzen zu können, in 25 Fällen sollte der Hausbesuch (ebenfalls) der Kontrolle dienen. Sechs Befragte gaben an, das Aufsuchen der Dienststelle sei für ein Gespräch unzumutbar gewesen. Sechs Bewährungshelfer gaben an, die Hausbesuche beruhten (ebenfalls) auf der Einladung des Probanden. In drei Fällen sollte ein Austausch mit den Mitarbeitern der Einrichtung erfolgen, wo der Proband untergebracht und betreut wurde. In zwei Fällen beruhten die Hausbesuche auf dem Erlass des Sicherheitsmanagements.

In lediglich sechs Fällen erfolgten Hausbesuche beim Probanden gelegentlich unangemeldet; grundsätzlich unangemeldet waren die Hausbesuche in keinem einzigen Fall. In der Mehrzahl, nämlich bei 31 Befragten, wurde angegeben, dass die Besuche vorher mit dem Probanden abgesprochen wurden. Die übrigen vier Befragten, die angaben, Hausbesuche beim Probanden würden grundsätzlich stattfinden, machten zu deren Anmeldung keine Angabe.

5.4.4.3 Anzahl persönlicher Kontakte und Arbeitsaufwand

Den Arbeitsaufwand der Bewährungshelfer in der Zusammenarbeit mit den Probanden aus der Sicherungsverwahrung schätzen 38 der befragten Bewährungshelfer als groß ein;

5.4 Entlassungsvorbereitung, Übergangsmangement und Nachsorge

sie gaben an, dass der Arbeitsaufwand im Vergleich mit anderen Führungsaufsichtsfällen zu Beginn und auch zum Befragungszeitpunkt noch höher ausfiel. In elf Fällen gaben die Befragten an, dass der Arbeitsaufwand zwar zu Beginn der Unterstellung höher war, sich zum Befragungszeitpunkt jedoch nicht wesentlich von anderen Führungsaufsichtsfällen unterschieden habe. Lediglich zwei Befragte gaben an, dass sich der Arbeitsaufwand zu keinem Zeitpunkt unterschieden habe. Unbeantwortet blieb diese Frage in acht Fällen.

Tabelle 3: Anzahl monatlicher persönlicher Kontakte nach Zeitpunkten (n = 44)

	0	bis 1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 10	mehr als 10
bei Entlassung	0	1	16	23	2	2
bei Befragung	7	16	11	10	0	0

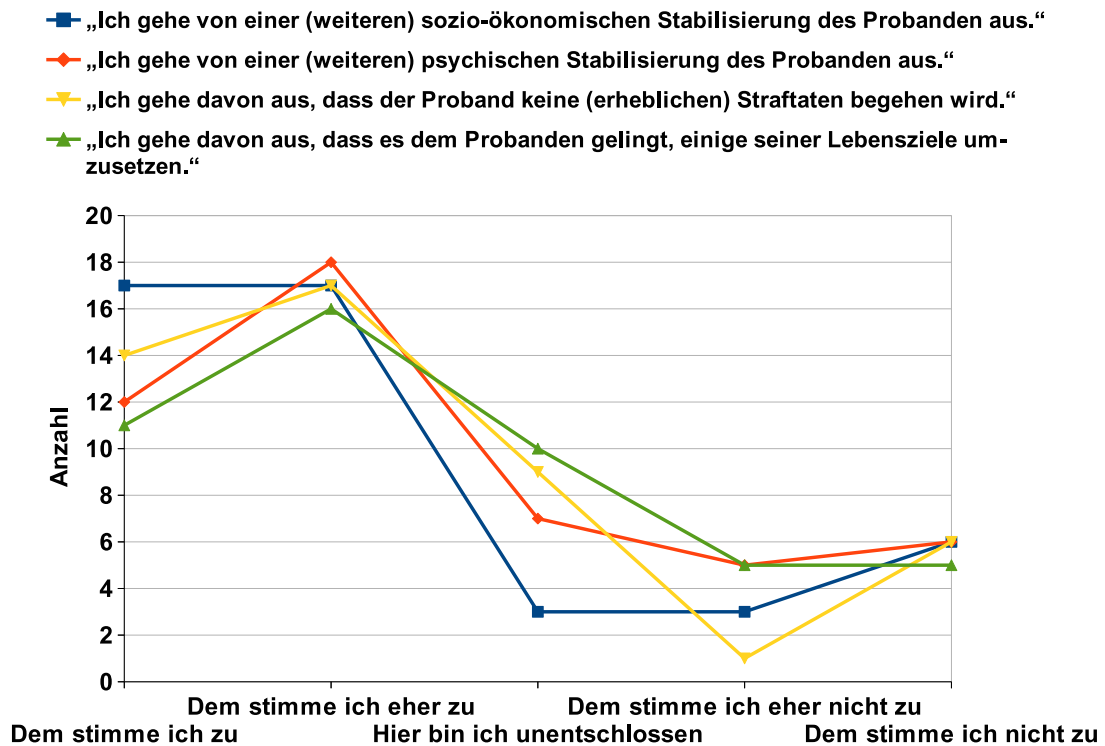
Angaben zur Anzahl der persönlichen Kontakte wurden von 44 Bewährungshelfern gemacht. Ihre Anzahl aus der Sicht der jeweiligen Bewährungshelfers ist in Tabelle 3 dargestellt. Dabei zeigte sich sowohl zur Zeit der Entlassung der Probanden wie auch zum Zeitpunkt der vorliegenden Befragung, dass am häufigsten in wöchentlicher Frequenz und bis zu sechsmal im Monat Kontakt gehalten wurde. Zur Zeit der Entlassung kamen in wenigen Fällen noch deutlich häufigere Kontakte zustande, was die hohe Arbeitsintensität dieser Unterstellungsfälle reflektieren dürfte. Demgegenüber war die Häufigkeit der Probandenkontakte bis zur Erhebung der Daten dieser Untersuchung spürbar zurückgegangen. Besonders häufig wurde nun eine Kontaktfrequenz einmal im Monat oder noch seltener angegeben. In sieben Fällen bestand überhaupt kein Kontakt mehr; über die Gründe ist nichts bekannt.

5.4.4.4 Kooperationsbereitschaft

Aus Sicht der befragten Bewährungshelfer stellte sich die Kooperationsbereitschaft der Probanden im Vergleich zu anderen Führungsaufsichtsfällen überwiegend als höher dar. 28 Befragte gaben an, dass die Motivation zur Mitarbeit sowohl zu Beginn der Betreuung als auch zum Befragungszeitpunkt stärker ausgeprägt war. Zehn Befragte stellten keine Unterschiede fest, während lediglich vier Bewährungshelfer eine niedrigere Kooperationsbereitschaft der Probanden aus der Untersuchungsgruppe feststellten.

Lediglich vereinzelt beklagten die befragten Bewährungshelfer ein großes Misstrauen auf Probandenseite (eine Angabe) und die Weigerung, Auflagen zu erfüllen (eine Angabe). In einem angegebenen Fall wurde die Kooperationsbereitschaft als stets wechselhaft bezeichnet, in 14 Fällen wurden keine Angaben gemacht.

Abbildung 9: Einschätzungen zur weiteren Unterstellungszeit (n = 52)



5.4.4.5 Prognosen für die weitere Zeit der Unterstellung

Der Abschnitt des Fragebogens zur Betreuung des Probanden schloss mit der Möglichkeit, aus Sicht der Bewährungshelfer Aussagen über Erwartungen für die weitere Unterstellungszeit zu treffen. Angaben konnten auf einer Skala mit fünf Unterpunkten gemacht werden, wobei diese von voller Zustimmung bis zu völliger Ablehnung reichte. Nicht erfasst werden konnten hier die sieben Probanden, die sich zum Befragungszeitpunkt wieder im Strafvollzug oder in der Untersuchungshaft befanden. Daher konnte die Frage von 52 Bewährungshelfern beantwortet werden. Ein Überblick zu den Antworten findet sich in Abbildung 9.

Insgesamt gingen die zuständigen Bewährungshelfer überwiegend von einer Stabilisierung des Probanden und einer eher günstigen Sozialprognose aus. 17 Bewährungshelfer erwarteten bei den von ihnen betreuten Probanden eine volle (weitere) sozio-ökonomische Stabilisierung, 17 weitere Bewährungshelfer nahmen dies zumindest eher an.

Ähnlich positiv wurde die (weitere) psychische Stabilisierung des Probanden eingeschätzt. 30 Bewährungshelfer stimmten der Prognose einer weiteren Stabilisierung voll

oder zumindest eher zu. In 31 Fällen folgten die Befragten der Annahme, dass vom Probanden keine weiteren (erheblichen) Straftaten mehr zu erwarten sind, voll oder zumindest überwiegend. Und auch das Erreichen der weiteren Lebensziele wurde von den Bewährungshelfern überwiegend positiv gesehen; 27 Bewährungshelfer gingen davon aus, dass den Probanden dies gelingen würde.

Bei denjenigen Bewährungshelfern, die eher nicht zustimmende Prognosen getroffen haben, erfolgte dies zum Teil aufgrund des sehr weit fortgeschrittenen Alters des Probanden, was als der Grund für schlechte Prognosemöglichkeiten genannt wurde. Teilweise wurde dies aus dem schlechten (physischen) Gesundheitszustand der Probanden abgeleitet. In einem Fall wurde die erneute Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe als Begründung für eine eher schlechte Prognose genannt.

5.5 Polizeiliche Maßnahmen

Bereits aufgrund der breiten Berichterstattung der Medien war zu erwarten, dass gerade ehemalige Sicherungsverwahrte der vorliegenden Untersuchungsgruppe in vielen Fällen polizeilicher Überwachung ausgesetzt waren, die zumindest bei einem Teil der Betroffenen rund um die Uhr andauerte. Diese Fälle beschäftigten die Gerichte¹⁴ und führten bei einigen Entlassenen in Extremfällen sogar zu dem Wunsch erneuter Inhaftierung oder zum bewussten Rückfälligwerden, um der dauerhaften Observation durch die Polizei zu entgehen.¹⁵

5.5.1 Polizeiliche Sicherheitskonzepte

In der vorliegenden Untersuchung wurde angenommen, dass die polizeiliche Arbeit infolge von Kompetenzverlagerungen durch die neuesten Entwicklungen im Rahmen der Führungsaufsicht deutlich an Bedeutung gewonnen hat und insbesondere in dem Bereich des Umgangs mit ehemaligen Sicherungsverwahrten verstärkt in Erscheinung getreten ist.¹⁶ Dies konnte weitgehend bestätigt werden:

In ausnahmslos allen Fällen der Untersuchungsgruppe erfolgte eine Aufnahme in das polizeiliche Sicherheitskonzept des jeweiligen Bundeslandes. In beachtlichen 50 Fällen

¹⁴ Exemplarisch: VG Aachen, Urteil vom 24. Januar 2011 – 6 K 140/10 (= Städte- und Gemeinderat 2011, 30); VG Freiburg, Beschluss vom 29. Dezember 2010 – 4 K 2629/10 (= VBl. BW 2011, 239); OVG Saarlouis, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – 3 B 284/10 (= LKRZ 2011, 98).

¹⁵ Pollähne (2011, 69).

¹⁶ Allgemein zu dieser These bereits Dessecker (2012).

5 Ergebnisse der Befragung

erfolgte diese Aufnahme wegen des Vorliegens eines „Altfalls“ automatisch, bei lediglich neun Befragten wurde die Aufnahme nach individueller Prüfung durchgeführt.

Die polizeilichen Sicherheitskonzepte der meisten Bundesländer sehen Risikokategorien (Gefährlichkeitsstufen) vor.¹⁷ In 19 Fällen wurden die Probanden automatisch als „Altfall“ in die höchste Risikokategorie eingestuft. In 23 Fällen erfolgte dieselbe Eingruppierung nach individueller Prüfung des Falles. In zwei Fällen erfolgte keine solche Eingruppierung, da das betreffende Konzept des Bundeslandes keine Differenzierung nach Risikokategorien vorsieht. 15 Bewährungshelfer gaben an, dass der Proband zwar in das Sicherheitskonzept aufgenommen wurde, jedoch keine Eingruppierung in die vorgesehene höchste Risikokategorie erfolgte.

Unter denjenigen 57 Befragten, bei denen das Sicherheitskonzept des Bundeslandes eine Abstufung nach Risikokategorien vorsieht, erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt in immerhin 17 Fällen eine Herabstufung. Eine Änderung dergestalt, dass der Proband in eine höhere Risikokategorie als bisher eingestuft wurde, erfolgte in keinem Fall, was auch darauf zurückzuführen ist, dass die Mehrzahl der Probanden von vornherein ohnehin in die höchste Risikokategorie eingestuft wurde.

5.5.2 Gefahrenabwehrende Maßnahmen der Polizei

Wie danach zu erwarten war, erfolgten in fast allen Fällen gefahrenabwehrende Maßnahmen durch die Polizei. Lediglich vier befragte Bewährungshelfer gaben an, dass die Polizei nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr, also weder im Rahmen von Ansprachen, noch im Rahmen von Observationen tätig geworden sei. Einen Überblick zu den getroffenen Maßnahmen gibt Abbildung 10.

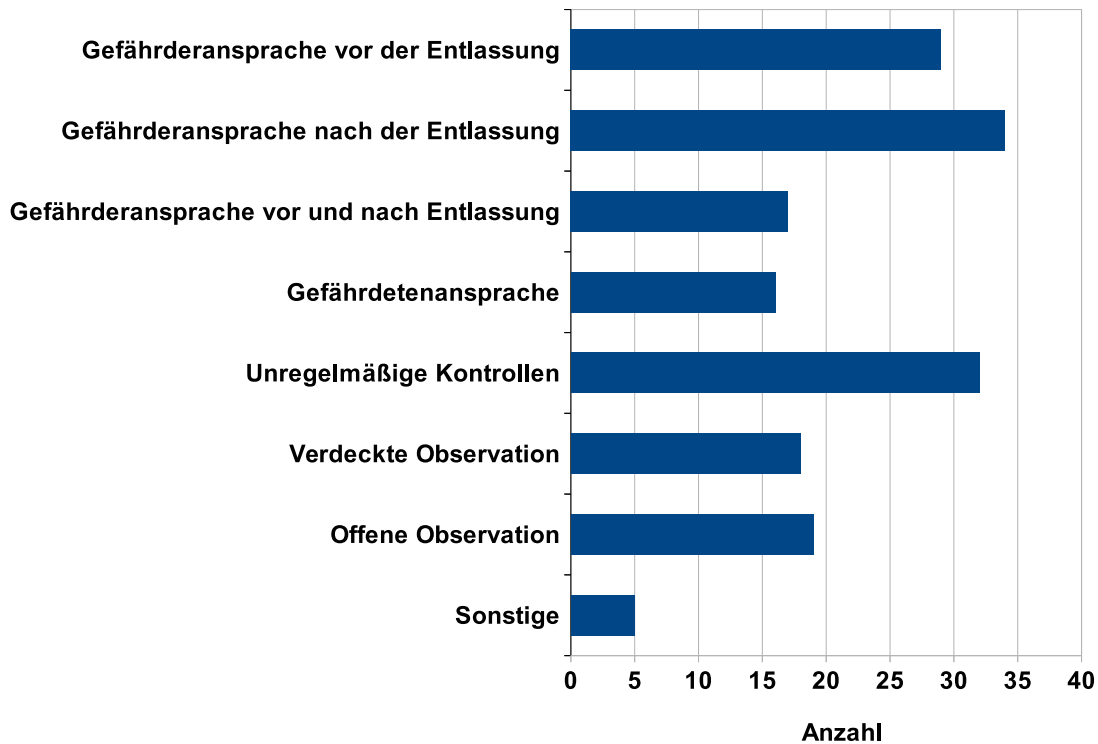
Die Polizei wurde vor allem im Bereich sogenannter Ansprachen tätig, und zwar sowohl gegenüber dem ehemaligen Sicherungsverwahrten als potentiell dem Täter („Gefährder“) als auch gegenüber potentiellen Opfern („Gefährdete“), um vor drohenden Gefahren zu warnen. Eine Gefährderansprache erfolgte in 29 Fällen zu einem Zeitpunkt vor der Entlassung, in 34 Fällen nach der Entlassung und bei 17 Probanden in beiden Zeiträumen. In 32 Fällen fanden Kontrollen in Form von Besuchen beim Probanden in unregelmäßigen Abständen statt, in immerhin 16 Fällen erfolgte eine Gefährdetenansprache durch die Polizei.

Angesichts des enormen Medienechos wurde erwartet, dass in einer Vielzahl der Fälle Observationsmaßnahmen durch die Polizei getroffen würden.¹⁸ Dies konnte in der erwar-

¹⁷ Haverkamp et al. (2012a, 12).

¹⁸ Brauneisen (2011); Haverkamp et al. (2012a, 10).

Abbildung 10: Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Mehrfachnennungen)



teten hohen Anzahl der Fälle nicht bestätigt werden. Gleichwohl berichteten die befragten Bewährungshelfer in 18 Fällen über verdeckte Observationen, und 19 Probanden wurden mittels offener Observation überwacht. Bei sechs Probanden erfolgten – vermutlich zu unterschiedlichen Zeiträumen – sowohl offene wie auch verdeckte Observationen.

Beachtlich ist weiter, dass bei vielen Probanden gleich mehrere polizeiliche Maßnahmen erfolgten. Von den Maßnahmen der Gefährderansprache vor und nach der Entlassung, der Gefährdetenansprache, unregelmäßigen Kontrollen und verdeckten und offenen Observationen erfolgten bei 15 Probanden drei dieser Maßnahmen. Bei 5 Probanden wurden vier derartige polizeiliche Maßnahmen durchgeführt, bei sieben Entlassenen waren es sogar fünf Maßnahmen. Drei Probanden waren allen sechs dieser Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt.

Im weiteren Sinne unter die polizeiliche Überwachung fallen auch bestimmte im Führungsaufsichtsbeschluss genannte Weisungen, die teils (in drei Fällen) eine wöchentliche Meldung des Probanden bei der örtlichen Polizei vorsahen. In zwei Fällen erfolgte eine Telefonüberwachung beim Probanden, wobei hier die Angabe zur Dauer der Überwa-

5 Ergebnisse der Befragung

chung fehlte. In einem der beiden Fälle fand die Telefonüberwachung nach Abschluss der Observation statt.

Von denjenigen Probanden, die offen polizeilich überwacht wurden, erfolgte dies in fast allen Fällen, nämlich bei 12 Probanden, rund um die Uhr. Diese umfassende polizeiliche Überwachung begann in elf Fällen unmittelbar nach der Entlassung, bei einem Probanden wurde mit der Observation erst vier Monate nach der Entlassung begonnen. Zum Befragungszeitpunkt gaben acht der Bewährungshelfer an, dass die Observation zwischenzeitlich beendet worden sei. Bei drei Probanden dauerte sie nach wie vor an.

Die Anzahl der überwachenden Polizeibeamten wurde nicht erfragt, jedoch ist aus der Medienberichterstattung und einem hier abgefragten Fall bekannt, dass eine Überwachung zunächst mittels fünf zuständiger Polizisten erfolgte. Diese Besetzungsanzahl wurde im Laufe der Zeit reduziert und im hier bekannten Fall durch die Nutzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ersetzt.

5.5.3 Auswirkungen auf den Probanden

Von besonderem Interesse war die Frage, welche Auswirkungen die Observationen auf den Probanden hatten. Aus der Medienberichterstattung entstand teilweise der Eindruck, dass durch die ununterbrochene Anwesenheit von Polizeibeamten alltägliche Verrichtungen nahezu unmöglich wurden und ein resozialisierungsförderndes Umfeld kaum entstehen konnte.

Diese Annahme konnte nur zum Teil bestätigt werden. In der Befragung gaben lediglich fünf Bewährungshelfer an, dass erst durch die Observation bekannt wurde, dass es sich bei dem Probanden um einen sogenannten „Altfall“ handelt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass das jeweilige soziale Umfeld in den meisten Fällen ohnehin darüber informiert war, dass ein ehemaliger Sicherungsverwahrter zugezogen ist. In 12 Fällen wurde angegeben, dass die Observation die Entwicklung der Selbständigkeit des Probanden behindert habe. Aus Sicht von 15 befragten Bewährungshelfern stellten die observierenden Polizeibeamten für den Probanden einen ständigen „Reizpunkt“ dar. Vereinzelt wurde angegeben, dass die dauernde Anwesenheit von Polizeibeamten für den Probanden eine extreme psychische Belastung darstellte (ein Fall) und die Arbeit der Bewährungshilfe, die die Integration und Resozialisierung (beispielsweise wie im genannten Fall durch das Auffinden einer geeigneten Arbeitsstelle) des Probanden vorantreiben will, behindert wurde (zwei Fälle).

Demgegenüber ergaben sich durch die anwesenden Polizeibeamten aber auch positive Aspekte. In sieben Fällen wurden diese zumindest zum Teil wichtige Ansprechpartner des

Probanden. In einem Fall gaben die Polizeibeamten nach Einschätzung des Bewährungshelfers dem Probanden ein Gefühl von Sicherheit. Ein Befragter konnte keine Auswirkungen feststellen.

5.6 Angaben zur Lebensgestaltung nach der Entlassung

5.6.1 Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

Die Prognose, dass für diese Personengruppe eigens geschaffene Therapieunterbringungsgesetz werde in diesen Fällen zur Umgehung der Vorgaben des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts vielfach herangezogen werden, konnte aufgrund der Befragung nicht bestätigt werden: Vorliegend wurden lediglich in 14 Fällen überhaupt Anträge auf Therapieunterbringung gestellt, die von den Gerichten ausnahmslos abgelehnt wurden. In keinem Fall stand die Entscheidung über die Therapieunterbringung zum Zeitpunkt der Befragung noch aus. Lediglich in einem Fall wurde der Antrag auf Therapieunterbringung nach einer erneuten Verurteilung zurückgenommen.

5.6.2 Wohnsitznahme

Erwartet wurde, dass für die betreuenden Bewährungshelfer die Schwierigkeit auftreten würde, für die Klienten einen geeigneten Wohnraum zu finden. Angenommen wurde, dass Vermieter sich weigern würden, ehemalige Sicherungsverwahrte als Mieter zu akzeptieren. Darüber hinaus bestand Grund zu der Annahme, dass die Klienten „freiwillig“ zunächst in Vollzugseinrichtungen verblieben. Die Gründe hierfür könnten die lange Inhaftierungszeit und die Furcht vor den neuen Herausforderungen, die Medienberichterstattung und die Probleme, geeigneten Wohnraum zu finden, sein.

5.6.2.1 Vorübergehender Verbleib in einer Vollzugseinrichtung

Diese Annahmen konnten zum Teil bestätigt werden. Von allen Befragten gaben immerhin 14 an, dass der Proband zumindest vorübergehend freiwillig über den Entlassungstermin hinaus in einer Vollzugseinrichtung geblieben ist. Dies beruhte bei 13 Probanden darauf, dass keine andere Unterkunft zur Verfügung stand. In keinem Fall war der Verbleib damit begründet worden, dass eine begonnene Behandlung abgeschlossen werden sollte. Ein befragter Bewährungshelfer führte den Verbleib in der Vollzugseinrichtung auf das immense Medieninteresse zurück.

5 Ergebnisse der Befragung

Beim überwiegenden Anteil, nämlich bei 42 Probanden, erfolgte jedoch kein Verbleib in der Vollzugseinrichtung, in drei Fällen wurde keine Angabe zum (vorübergehenden) Verbleib des Probanden nach der Entlassung gemacht.

5.6.2.2 Dauer des vorübergehenden Verbleibs in einer Vollzugseinrichtung

Unter denjenigen 14 Probanden, die vorübergehend in einer Vollzugseinrichtung verblieben, gestaltete sich die Dauer des dortigen Aufenthalts sehr unterschiedlich. Während ein Proband lediglich eine Woche über den Entlassungstermin hinaus im Vollzug untergebracht war, weilte ein anderer Klient ein Jahr weiterhin in der Vollzugseinrichtung. In zehn Fällen betrug die Verweildauer zwischen einer Woche und einem Jahr. In den übrigen zwei Fällen wurden keine Angaben zur Dauer dieses weiteren Verbleibs in der Vollzugseinrichtung gemacht. Insgesamt lässt sich immerhin vermuten, dass die meisten dieser Probanden auf längere Sicht einen Wohnsitz außerhalb des Justizvollzugs fanden.

5.6.2.3 Wohnsitz außerhalb der Vollzugseinrichtung

Wie sich die Entwicklung der Wohnform bis zum Zeitpunkt der Befragung gestaltete, wird in Tabelle 4 zusammengefasst. Es zeigt sich zunächst, dass über tatsächlich erreichte Wohnformen etwas vollständigere Angaben vorlagen als über die zunächst geäußerten Wünsche. Private Unterkünfte mit einer Partnerin oder einem Partner, aber auch Obdachlosenunterkünfte wurden etwas häufiger bezogen als zunächst geplant, während betreutes Wohnen außerhalb des – insgesamt am häufigsten genannten – Bereichs der Straftatensenenhilfe eine etwas geringere Rolle spielte als ursprünglich erwartet.

Tabelle 4: Präferierte und tatsächliche Wohnform nach der Entlassung

	ursprünglich präferiert	tatsächlich erreicht
private Unterkunft, allein	9	9
private Unterkunft, mit Partner/in	4	8
private Unterkunft, mit sonst. Personen	3	4
Hotel, Pension	–	4
Haftentlasseneneinrichtung	16	16
Alten- bzw. Pflegeheim	3	2
sonstige betreute Einrichtung	8	5
Obdachlosenunterkunft	1	3
Sonstiges	2	–
	46	51

5.6 Angaben zur Lebensgestaltung nach der Entlassung

In der überwiegenden Anzahl der Fälle, in denen der Proband (zumindest zunächst) mit sonstigen Personen des sozialen Umfeldes zusammen lebte, handelte es sich hierbei um frühere Mitgefangene bzw. „Mitverwahrte“. Im Übrigen erfolgte ein Zusammenwohnen mit anderen „Altfällen“.

Das Nichtzustandekommen der präferierten Wohnform beruhte in einigen Fällen auf der Ablehnung des Probanden. Zum Teil war zum Entlassungszeitpunkt kein Wohnraum der präferierten Art zu erlangen. In manchen Fällen konnte trotz entsprechender Suche kein geeigneter Wohnraum gefunden werden. Einige Befragte gaben an, dass die angefragten Einrichtungen die Aufnahme des Probanden abgelehnt hatten. In lediglich einem Fall stand kein Kostenträger zur Verfügung.

Zum Teil fand ein Wohnsitzwechsel statt. Bei denjenigen Probanden, bei denen es zu einem Wechsel des Wohnsitzes kam, beruhte dies zum Teil darauf, dass der erste Wohnsitz des Probanden lediglich zur Überbrückung gedacht war. Bei manchen Probanden wurde durch den Wohnsitzwechsel eine Verbesserung der Wohnsituation angestrebt. Keiner der Befragten gab an, dass der Wohnsitzwechsel auf einer behördlichen Aufforderung beruhte. Ebenfalls in keinem Fall wurden Probleme mit dem Umfeld des Probanden für den Wohnortwechsel angegeben, und lediglich bei einem kleinen Teil der Probanden beruhte der Wohnsitzwechsel auf dem Medienandrang.

Im Übrigen ist ein Fall bekannt, in dem der Proband wegen Alkoholmissbrauchs zwangsweise aus der betreuten Wohneinrichtung entfernt werden musste. In einem weiteren Fall erfolgte der Wohnsitzwechsel auf Wunsch des Probanden, weil dieser mit seiner Lebensgefährtin zusammen wohnen wollte.

5.6.3 Beschäftigung

5.6.3.1 Erwerbsfähigkeit

Erwartet wurde, dass ein Großteil der Entlassenen entweder aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig oder wegen der langen Inhaftierungszeit auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sein würde.

Dies konnte zum Teil bestätigt werden. Allerdings war mit 16 Probanden nur ein kleiner Teil der Entlassenen bereits zum Zeitpunkt der Entlassung im Rentenalter oder dauerhaft erwerbsunfähig. Bei weiteren vier Personen ist das Rentenalter bzw. die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit zumindest bis zum Befragungszeitpunkt eingetreten. Art und Ort der Beschäftigung wurden für die übrigen 39 Entlassenen zum Zeitpunkt der Entlassung und zum Befragungszeitpunkt ermittelt. Diese Angaben finden sich in Tabelle 5.

Tabelle 5: Beschäftigung zur Zeit der Entlassung und zum Zeitpunkt der Befragung

	Entlassung	Befragung
ARGE/Agentur für Arbeit	19	10
versicherungspfl. Beschäftigungsverhältnis	6	7
Beschäftigungsprogramm	5	9
Sonstiges	8	10
	38	36

Mit 19 war etwa die Hälfte der für eine Arbeitssuche in Betracht kommenden Probanden zum Zeitpunkt der Entlassung tatsächlich bei der ARGE oder der örtlichen Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet. Aus welchen Gründen eine solche Meldung nicht bei allen zu diesem Kreis gehörenden Probanden erfolgte, erschließt sich nur teilweise aus den weiteren Antworten. Vereinzelt gaben die befragten Bewährungshelfer zwar an, dass eine Meldung unterblieben sei, weil die Entlassung überraschend erfolgte. Allerdings waren zum Befragungszeitpunkt nur noch zehn Probanden als arbeitssuchend gemeldet, obwohl sich die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten zum Befragungszeitpunkt nur unwesentlich erhöht hat. Zum Entlassungszeitpunkt begannen sechs der Probanden ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, zum Befragungszeitpunkt befanden sich sieben Probanden in einer solchen Beschäftigung.

Zum Entlassungszeitpunkt waren fünf Probanden bei der ARGE oder der Agentur für Arbeit für ein Beschäftigungsprogramm vorgesehen, zum Befragungszeitpunkt befanden sich neun Probanden in einer solchen Maßnahme.

5.6.3.2 Gründe für die Nichtbeschäftigung

In den Fällen, in denen der Proband trotz Erwerbsfähigkeit zum Befragungszeitpunkt nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig oder in einem Beschäftigungsprogramm der ARGE oder Agentur für Arbeit untergebracht war (20 Probanden), wurde in 12 Fällen angegeben, dass der Grund hierfür in fehlenden Angeboten lag. Lediglich in einem Fall wurde ein unterbreitetes Angebot vom Probanden nicht angenommen, in einem weiteren Fall wurde das begonnene Beschäftigungsverhältnis vom Probanden abgebrochen. In weiteren drei Fällen war die fehlende Beschäftigung auf den Gesundheitszustand der Probanden zurückzuführen. Ein Proband war zum Befragungszeitpunkt obdachlos.

5.6.3.3 Art der Beschäftigung / Finanzierung des Lebensunterhalts

Bei den 16 Probanden, die sich zum Befragungszeitpunkt in einem Beschäftigungsprogramm befanden (9 Angaben) oder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen (7 Angaben), wurde erfragt, um welche Art der Beschäftigung es sich handelte. Hierzu konnten zehn Bewährungshelfer Angaben machen. Folgende Tätigkeitsbeschreibungen wurden genannt:

- Zeitarbeit in Gemüsegroßhandel,
- Training Ü50 über Jobcenter,
- MAW-Stelle,
- 1-Euro Job,
- Stelle im Sozialkaufhaus,
- Handwerk,
- Lagerist (Vollzeit),
- Tätigkeit in Baufirma,
- Disponent,
- Schlosser.

Trotz der geringen Anzahl der Beschäftigten erscheint damit angesichts der vorliegenden Stellenbeschreibungen die Vermittlung in die Erwerbstätigkeit auch bei entlassenen Sicherungsverwahrten nicht vollkommen aussichtslos. Allerdings wurde teilweise lediglich darauf hingewiesen, dass es sich um eine „MAW-Stelle“ (also eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) oder einen „1-Euro-Job“ handelte.

Die Finanzierung des Lebensunterhaltes erfolgte zum Befragungszeitpunkt dementsprechend in der überwiegenden Anzahl der Fälle durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“); diese Angabe machten 29 der befragten Bewährungshelfer.

Angesichts der langen Inhaftierungszeit und der damit verbundenen geschwundenen sozialen Kontakte war nicht überraschend, dass keiner der entlassenen Probanden seinen Lebensunterhalt mittels privater Unterstützung finanzierte. Vor dem Hintergrund der langen Inhaftierungszeit war außerdem zu erwarten, dass einige ihren Lebensunterhalt durch

Tabelle 6: Soziale Kontakte der Probanden (Mehrfachnennungen)

	keine	dauerhaft / nachhaltig	unbeständig / oberflächlich
Partner(in)	26	13	11
Kind(er)	31	–	12
Mutter und/oder Vater	30	3	1
sonstige Herkunftsfamilie	26	12	13
Freunde/Bekannte	17	12	26
sonstige Personen	12	13	19

Rentenzahlungen bestreiten; dies gaben neun Befragte an. Für immerhin fünf Probanden wurde vermerkt, dass sie von Lohnzahlungen lebten. Das bedeutet jedoch, dass nur ein Teil der Probanden, die zum Befragungszeitpunkt in einer versicherungspflichtigen Arbeit standen, ihren Lebensunterhalt hiermit (voll) finanzieren konnten. Zwei Befragte gaben ausdrücklich an, dass eine sogenannte ergänzende Grundsicherung erfolge. Eine (volle) Grundsicherung erhielten drei der Probanden.

5.6.4 Private soziale Kontakte

Die Bewährungshelfer wurden zu den sozialen Kontakten der Probanden befragt. Insgesamt fällt auf, dass die wenigsten der Klienten dauerhafte, nachhaltige Kontakte pflegten, was aufgrund der langen Inhaftierungszeit zu erwarten war. Keinerlei Kontakte bestehen in erster Linie zur „Kernfamilie“, zu sonstigen Mitgliedern der Herkunftsfamilie oder zu Partnern. Die Fälle, in denen keinerlei Kontakte bestanden, überwogen weit den Anteil der Fälle, in denen zum genannten Personenkreis dauerhafte und nachhaltige Bindungen oder zumindest unbeständige und oberflächliche Bindungen vorhanden waren.

Etwas anders verteilte sich der Schwerpunkt im Personenkreis von Bekannten, Freunden und sonstigen Personen. Zu diesen Personen bestanden in der Mehrzahl der Fälle dauerhafte, nachhaltige oder zumindest unbeständige, oberflächliche Kontakte. Angaben im Einzelnen finden sich in Tabelle 6.

Die befragten Bewährungshelfer gaben zu einem Großteil, nämlich in 12 Fällen an, dass sie die meisten der Kontakte des Probanden unter stabilisierenden und resozialisierenden Gesichtspunkten als positiv bewerteten. Bei elf Bewährungshelfern galt dies für ausnahmslos alle Kontakte, bei 13 Befragten lediglich für einige der Kontakte. In immerhin 14 Fällen konnten die Befragten keinen einzigen der Kontakte als stabilisierend im

beschriebenen Sinne bezeichnen.

Von den 24 Fällen, in denen eine Partnerschaft angegeben wurde, ist diese bei 19 Probanden erst nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung entstanden. Lediglich in jeweils einem Fall wurde ausdrücklich angegeben, die Partnerschaft habe vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe und der Unterbringung bzw. während des Vollzugsaufenthalts begonnen.

29 der befragten Bewährungshelfer gaben an, dass besondere Bezugspersonen im privaten Umfeld vorhanden seien. Bei 18 Befragten bestanden besondere Beziehungen im professionellen Umfeld. Bei 24 Probanden gab es aus Sicht des Befragten gar keinen Kontakt zu besonderen Bezugspersonen.

Unter den wichtigen Kontakten im privaten Bereich handelte es sich in neun Fällen um familiäre Bindungen, nämlich zu Geschwistern, zum Enkel, zur Nichte und zu sonstigen Familienmitgliedern. In sieben Fällen bestand eine besondere private Bindung zur Partnerin oder Lebensgefährtin. Bei vier Probanden wurde ein besonderer Kontakt zu ehemaligen Mithäftlingen (aus der Haft bzw. aus der Sicherungsverwahrung) genannt. In vier Fällen wurden ehrenamtliche Betreuer und in zwei Fällen die Leiter der Wohneinrichtung, in welcher der Proband untergebracht war, als besondere Kontaktpersonen angegeben. Zwei Bewährungshelfer nannten Freunde und ein Befragter Angehörige der Glaubensgemeinschaft.

Wichtige Kontakte im professionellen Umfeld bestanden in der weit überwiegenden Anzahl (zehn) zu Betreuern der jeweiligen Einrichtung, in welcher der Proband zum Befragungszeitpunkt untergebracht war. Weiterhin vertreten waren Kontakte zu Therapeuten und Sozialarbeitern, sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich (drei), wobei wohl eine Überschneidung zu den Angaben bei den Kontakten im privaten Bereich vorliegt. In zwei Fällen wurden darüber hinaus die jeweils zuständigen Bewährungshelfer als besondere Bezugsperson genannt. In zwei Fällen waren die für die Verfahren mandatierten Rechtsanwälte besondere Ansprechpartner. In einem Fall wurde die zuständige Pflegekraft angegeben.

5.7 Rückfalldaten

Nach einer allgemeinen Erkenntnis kriminologischer Verlaufsforschung nehmen Rückfallraten mit zunehmendem Alter ab. Auch ist nachgewiesen, dass das Bestehen einer Partnerschaft die Gefahr für einen Rückfall senkt.¹⁹ Für die Rückfälle älterer Sexualstraf-

¹⁹ Siehe z.B. Elz (2002, 218 f. und 240 f.); Jehle et al. (2013, 164 ff.).

5 Ergebnisse der Befragung

täter sind einschlägige Rückfälle wohl vor allem auf eine Kombination dissozialer und sexuell devianter Risikomerkmale zurückzuführen. Zu erwarten war bereits 2010, dass die große Mehrheit der Personen, die aufgrund der neuen Rechtsprechung des EGMR aus der Sicherungsverwahrung entlassen würden, das 50. Lebensjahr bereits überschritten hätten.²⁰ Zum Teil wurde gar von einer „Vergreisung“ der Sicherungsverwahrten gesprochen.²¹ Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Probanden und der überaus langen Inhaftierungszeit wird von verschiedenen Seiten die Forderung laut, eine derartige Klientel in erster Linie mit Nachsorgemaßnahmen und Entlassungsarrangements zu betreuen. Überwachungsmaßnahmen seien keine tauglichen Maßnahmen.²²

Bundesweite Studien ergaben, dass knapp die Hälfte aller erwachsenen Haftentlassenen binnen drei Jahren nach der Haft wieder straffällig werden, wobei in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung ein besonders hohes Rückfallrisiko besteht.²³ Ebenso hat eine Studie zur Rückfälligkeit während der Führungsaufsicht ergeben, dass Rückfälle weitestgehend in den ersten beiden Jahren der Unterstellung vorkommen, wobei lediglich ein geringer Prozentsatz der Entlassenen mit erheblichen Straftaten rückfällig wird.²⁴

Rückfalluntersuchungen belegen darüber hinaus, dass nach Entlassungen für hoch gefährlich gehaltener Sexual- und Gewaltstraftäter nur vergleichsweise selten erneut mit einschlägigen Rückfalltaten zu rechnen ist.²⁵ So liegt die einschlägige Rückfallrate für Sexualstraftäter lediglich bei zwischen 20 und 30 %.²⁶ Dies weist darauf hin, dass nach wie vor erhebliche Unsicherheiten bei Kriminalprognosen bestehen. Diese Unsicherheiten sind bei nachträglichen Unterbringungsentscheidungen sogar besonders groß, weil dem prognostisch wenig aussagekräftigen Vollzugsverhalten zwangsläufig zentrale Bedeutung zukommt.

Untersuchungen von Führungsaufsichtsprobanden haben außerdem ergeben, dass Vollverbüßer kein erhöhtes Rückfallrisiko haben, sich vielmehr nicht von den bedingt entlassenen Bewährungsprobanden unterscheiden, woraus gefolgert wird, dass die Führungsaufsicht weder praktisch erforderlich, noch effizient sei.²⁷ Nach einer Untersuchung der Rückfalldaten für einen Zeitraum von vier Jahren lag die Rückfallquote bei Unterstellten gemäß § 68 I StGB bei 84 %, bei Vollverbüßern nach mindestens zweijähriger Haft

²⁰ Haverkamp et al. (2012b, 63); Janka et al. (2011); Kinzig (2010b).

²¹ Haverkamp et al. (2012b, 63).

²² Kinzig (2010b, 54); Streng (2011).

²³ Jehle et al. (2013).

²⁴ Weigelt & Hohmann-Fricke (2006, 234).

²⁵ Alex (2013); Kinzig (2010c); Müller et al. (2013).

²⁶ Elz (2001) und (2002).

²⁷ Ostendorf (2013, Rn. 16 und 22 vor § 68); Weigelt (2006, 254).

bei über 70 %. Vollverbüßer weisen demnach im Vergleich zu bedingt entlassenen Bewährungsprobanden kein erhöhtes Rückfallrisiko auf.²⁸ Nach einer weiteren Untersuchung der Rückfalldaten für einen Zeitraum von drei Jahren lag die Rückfallquote bei Unterstellten nach § 68 I StGB bei 80 %, bei Vollverbüßern bei gut 50 %.²⁹

5.7.1 Weisungsverstöße

Die vorliegende Datenerhebung erfolgte kurz nach der Einführung der neuen Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Schon deshalb war davon auszugehen, dass die Weisung nach § 68b I Nr. 12 StGB lediglich vereinzelt erteilt würde. Die Nichtbefolgung aller Weisungen nach § 68b I StGB kann jedoch zu einer Bestrafung nach § 145a StGB führen. Während die ursprünglich erteilten Weisungen mittels der Gefangenenaktenanalyse ermittelt wurden,³⁰ wurde anhand der vorliegenden Befragung untersucht, ob in der Zeit nach der Entlassung gegen Weisungen verstoßen wurde und ob derartige Weisungsverstöße sanktioniert wurden.

Von allen Entlassenen verstießen seit dem Entlassungszeitpunkt 20 Probanden gegen erteilte Weisungen. Bei einer größeren Anzahl der Entlassenen, nämlich bei 25 Probanden, wurde kein Weisungsverstoß registriert. Hinzu kamen 14 Fälle, zu deren Verhalten keine Angabe gemacht wurde.

Bei denjenigen Befragten, die gegen eine Weisung verstoßen hatten, wurde zusätzlich die Art der Weisungen erfragt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. 13 Probanden verstießen nach Angaben der Bewährungshelfer gegen die Weisung, keinen Alkohol zu sich zu nehmen, einer nahm nicht an der Selbsthilfegruppe für Alkoholmissbrauch teil. In sechs Fällen erfolgten Verstöße gegen Aufenthaltsweisungen. Einer dieser Probanden verließ seinen Wohnort entgegen der Weisung, dies nur mit Genehmigung der Führungsaufsichtsstelle zu tun. In einem anderen Fall besuchte der Klient trotz einer Weisung, die dies untersagte, ein öffentliches Schwimmbad, wobei die darauf folgende richterliche Anhörung folgenlos blieb. In den weiteren Fällen fehlten Angaben dazu, in welcher Form der Verstoß gegen die ausgesprochene Aufenthaltsweisung erfolgte.

In fünf Fällen wurden Verstöße gegen Meldeauflagen bei der Bewährungshilfe oder der Polizei registriert. Vier Probanden verstießen gegen die Weisung, Gegenstände wie Messer (in zwei Fällen) bzw. Streichhölzer (in einem Fall) bei sich zu führen.

²⁸ Brusten (1986, 286); Floerecke (1985, 123); Jacobsen (1985, 117); Ostendorf (2013, Rn. 16 vor § 68); Rasch (1990, 167); Weigelt & Hohmann-Fricke (2006, 224 ff.).

²⁹ Jehle et al. (2010, 84 ff.); Ostendorf (2013, Rn. 16 vor § 68).

³⁰ Elz (2014, Abschnitt 4.2.7).

5 Ergebnisse der Befragung

Zwei Probanden hielten sich nicht an „Übernachtungsverbote“. In einem Fall verstieß der Proband gegen der Auflage, nicht bei Frauen zu übernachten oder Frauen bei sich übernachten zu lassen. In dem anderen Fall nächtigte der Proband außerhalb der Einrichtung, in der er untergebracht war.

Ein Bewährungshelfer gab an, dass sich der Proband nicht an die Weisung gehalten habe, „keine Straftaten mehr zu begehen“. Eine solche Weisung ist allerdings weder in dem abschließenden Katalog des § 68b I 1 StGB enthalten noch genügt sie den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots nach § 68b I 2 StGB; im Übrigen lässt § 67g I 1 Nr. 1 StGB gerade in solchen Fällen einen Widerruf der Aussetzung zu.³¹

5.7.2 Anträge und Verurteilungen nach § 145a StGB

Unabhängig von allgemeinen Erkenntnissen zur Antragspraxis nach § 145 S. 2 StGB betrifft die vorliegende Untersuchung eine Extremgruppe der Führungsaufsicht. Unter allen Probanden, die gegen bestimmte Weisungen verstoßen hatten, wurde in der Mehrzahl der Fälle auch ein Strafantrag gestellt. Insgesamt waren 40 Weisungsverstöße bei 20 Probanden zu verzeichnen. In immerhin 18 Fällen erfolgten Anträge nach § 145a S. 2 StGB.

Darunter kam es bis zum Zeitpunkt der Befragung in elf Fällen zu Verurteilungen. In drei Fällen wurde das Verfahren anderweitig abgeschlossen, in einem Fall war das Strafverfahren nach § 145a StGB noch nicht abgeschlossen. In drei Fällen wurden keine Angaben zum Ausgang des Strafverfahrens gemacht.

Soweit es zu Verurteilungen im Verfahren nach § 145a StGB kam, wurde erfragt, welche Strafen verhängt wurden. Dabei handelte es sich in sieben Fällen um Geldstrafen, darunter eine im Strafbefehlsverfahren. In einem Fall des Verstoßes gegen die Weisung, keinen Alkohol zu konsumieren, erfolgte eine Verurteilung zu 80 Tagessätzen à 10 Euro. Ein anderer Proband wurde wegen Verstößen gegen die Weisung, sich in regelmäßigen Abständen bei der Bewährungshilfe zu melden, und gegen ein Verbot des Beisichführens von Messern zur Zahlung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 10 Euro verurteilt. In einem anderen Fall des Verstoßes gegen die Weisung, an einer Selbsthilfegruppe wegen Alkoholmissbrauchs teilzunehmen, erging durch Strafbefehl eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 7 Euro. In den übrigen Fällen, in denen gegen Aufenthalts- bzw. Alkoholverbote verstoßen wurde, erfolgte keine Angabe zur Höhe der Geldstrafe.

In den vier übrigen Fällen erfolgten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, wobei in einem Fall des Verstoßes gegen die Weisung, keinen Alkohol zu konsumieren, trotz des Grundsatzes nach § 47 I StGB eine Freiheitsstrafe von vier Monaten ausgesprochen wurde.

³¹ Zur vergleichbaren Situation bei einer Strafaussetzung zur Bewährung Mosbacher (2014, Rn. 7 zu § 56c).

In einem weiteren Fall wurde wegen des Verstoßes gegen die Weisung, kein Cannabis zu konsumieren, ebenfalls eine kurze Freiheitsstrafe ausgesprochen, wobei das Strafmaß nicht angegeben wurde.

In lediglich einem Fall erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung wegen Verstoßes gegen die Aufenthaltsweisung. Ein Proband wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt, wobei es sich um eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung handelte. Mit abgeurteilt wurde eine versuchte Brandstiftung.

Zusammenfassend ergab sich folgendes Bild: bei 20 Probanden wurden Weisungsverstöße registriert, 18mal wurden Anträge nach § 145a S. 2 StGB gestellt, in elf Fällen erfolgten Verurteilungen, bei denen zu zwei Dritteln Geldstrafen verhängt wurden.

5.7.3 Nachträgliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern

§ 68d StGB sieht vor, dass das Gericht Entscheidungen über die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe, Weisungen und die Dauer der Führungsaufsicht nachträglich treffen, ändern oder aufheben kann. Damit soll die Ausgestaltung der Führungsaufsicht flexibel nach den jeweiligen (sich ändernden) Bedürfnissen gestaltet werden.³² Normzweck ist es, einem künftigen Fehlverhalten des unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten entgegenzuwirken.³³ Beispielsweise kann ein neuer Bewährungshelfer bestellt werden, wenn der bisherige Bewährungshelfer ausfällt – aber auch dann, wenn das Verhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband gestört ist oder die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle mit Problemen belastet ist.

Eine nachträgliche Entscheidung nach § 68d StGB kommt etwa dann in Betracht, wenn gegen (nicht strafbewehrte) Weisungen nach § 68b II StGB verstoßen wurde³⁴ und zu befürchten ist, dass der Verurteilte angesichts nicht zu befürchtender Nachteile den erteilten Weisungen nicht nachkommen wird.³⁵ Gemeint sind aber nicht nur Veränderungen auf Seiten des Verurteilten, die Sicherheitsbelange betreffen. Vielmehr kommen auch Änderungen in Betracht, die eine Verringerung der Belastung des Probanden bezwecken.³⁶

Ob das Gericht eine solche nachträgliche Entscheidung trifft, liegt in seinem Ermessen. Mehrfache Änderungen sind zwar möglich, sollten jedoch sparsam vorgenommen wer-

³² Groß (2012, Rn. 4 zu § 68d).

³³ Heuchemer (2013, Rn. 1 zu § 68d).

³⁴ Groß (2012, Rn. 28 zu § 68b).

³⁵ Stree & Kinzig (2014, Rn. 4 zu § 68d).

³⁶ Groß (2012, Rn. 5 zu § 68d).

5 Ergebnisse der Befragung

den.³⁷

In der vorliegenden Untersuchung wurde erfragt, ob von der Strafvollstreckungskammer eine nachträgliche Entscheidung nach § 68d StGB getroffen wurde. Die Anzahl der nachträglich erteilten Weisungen wurde im Rahmen der Aktenanalyse ermittelt.³⁸

In 32 Fällen und damit in mehr als der Hälfte der vorliegenden Untersuchungsgruppe erfolgte eine solche nachträgliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Bei 18 Probanden erging keine nachträgliche Entscheidung. In einem Fall wurde angegeben, der ursprüngliche Weisungskatalog sei derart umfangreich, dass eine Ergänzung der Weisungen gar nicht mehr möglich gewesen sei. Unbeantwortet blieb die Frage in neun Fällen.

Die mit dem Fragebogen erbetene Übersendung des entsprechenden Beschlusses der Strafvollstreckungskammer erfolgte nur in zwei Fällen, so dass zum Inhalt der nachträglichen Entscheidungen nur wenige Angaben vorliegen. In einem Fall erfolgte die Erweiterung des Weisungskataloges um ein Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen und in Schwimmbädern sowie um die Weisung, den Landkreis nicht zu verlassen. In einem weiteren Fall wurde die Vorstellungsweisung durch eine Therapieweisung ergänzt. Ein Bewährungshelfer gab an, dass ein Alkoholverbot und das Verbot des Beisichführens von Messern als nachträgliche Weisung ausgesprochen wurde.

In sechs Fällen erfolgte keine Erweiterung des Weisungskatalogs, sondern eine Reduzierung der Weisungen, da sich diese als nicht erforderlich zeigten. In einem Fall konnte die bestehende Weisung der Kontakthaltung zum Bewährungshelfer wegen der guten Zusammenarbeit und Zuverlässigkeit des Probanden von zwei Kontakten wöchentlich auf einen Kontakt wöchentlich geändert werden. Auch in einem weiteren Fall wurde auf die hohe Kooperationsbereitschaft des Probanden verwiesen, ohne dass die konkrete Ausgestaltung der Weisungen bekannt ist.

Die nachträglichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern waren in 21 Fällen darauf zurückzuführen, dass mit den ursprünglich erteilten Weisungen nicht effektiv auf bekannte Problemlagen reagiert werden konnte. Bei sechs Probanden ergingen nachträgliche Entscheidungen eher „formaler“ Natur aufgrund der Änderung von Umständen, die eine Anpassung zwingend erforderlich machten. Hierunter fallen zum Beispiel Änderungen des in den primären Weisungen genannten Wohnsitzes. Drei Bewährungshelfer gaben an, dass eine nachträgliche Entscheidung erging, weil sich erst während der Unterstellungszeit neue Problemlagen zeigten, die zum Zeitpunkt des Weisungserlasses noch nicht vorlagen.

³⁷ Stree & Kinzig (2014, Rn. 1 zu § 68d).

³⁸ Elz (2014, Abschnitt 4.2.7).

In einem Fall erfolgte die nachträgliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgrund einer Beschwerde des Probanden. In einem anderen Fall war der Grund für die Erweiterung des bestehenden Weisungskataloges eine erneute Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz.

5.7.4 Neuerliche Straftaten und Ermittlungsverfahren

Der Bewährungshelfer hat neben seiner helfenden und betreuenden Funktion die Aufgabe, die Aufsichtsstelle bei ihrer Überwachungstätigkeit zu unterstützen (§ 68a III StGB). Zu dieser Unterstützungsaufgabe zählt auch, dass der zuständige Bewährungshelfer von sich aus Gericht oder Aufsichtsstelle über Weisungsverstöße, gefährlich erscheinende Entwicklungen oder geplante Straftaten unterrichten muss, sofern der Bewährungshelfer selbst keine Abhilfemöglichkeit hat und der Zweck der Maßregel ernsthaft gefährdet wird.³⁹

Nach der vorliegenden Befragung von Bewährungshelfern wurde gegen 18 Probanden ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tatverdachts eingeleitet, der nicht bloße Verstöße gegen § 145a StGB betrifft. Bei 32 Probanden gab es keine anderen Ermittlungsverfahren. Keine Angabe zu dieser Frage machten neun Bewährungshelfer. Bei den 18 von solchen Ermittlungen betroffenen Probanden ging es um folgende Tatvorwürfe:

In jeweils einem Fall wurde ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, Diebstahls und Betrug, versuchter Brandstiftung, Hausfriedensbruch, des Verdachts einer Sexualstraftat (Aufforderung an einen 17-Jährigen, den Penis anzufassen), Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Nötigung eingeleitet. In zwei Fällen erfolgte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen (einfacher) Körperverletzung. Bei einem Probanden wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung in zwei Fällen berichtet, wobei in einem dieser Fälle nach Angaben des zuständigen Bewährungshelfers ein Tötungsversuch unterstellt wurde, so dass ebenfalls wegen versuchten Totschlags ermittelt worden sein dürfte. Bei vier Klienten wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet, in zwei Fällen beruhte dies auf dem Verdacht eines Einbruchsdiebstahls. In den übrigen vier Fällen wurden keine Angaben zum Tatvorwurf gemacht.

Eine Verurteilung erfolgte bis zum Zeitpunkt der Befragung in zehn Fällen. In vier Fällen wurde das Verfahren anderweitig abgeschlossen. Bei zwei Probanden dauerte das Ermittlungsverfahren zum Befragungszeitpunkt noch an. Bei zwei Probanden fehlten Anga-

³⁹ H. Schneider (2008, Rn. 21 zu § 68a); Sinn (2009, Rn. 4 zu § 68a); Stree & Kinzig (2014, Rn. 10 zu § 68a). Für eine umfassendere Berichtspflicht Fischer (2014, Rn. 7 zu § 68a), dagegen Ostendorf (2013, Rn. 17 zu § 68a).

5 Ergebnisse der Befragung

ben zum Abschluss des Verfahrens.

In den zehn Verurteilungsfällen wurde von den zuständigen Bewährungshelfern auch die verhängte Strafe erfragt. Lediglich bei drei Probanden wurden Geldstrafen ausgesprochen, wobei das Strafmaß lediglich in einem Fall – mit 25 Tagessätzen – angegeben wurde. Auch eine Angabe zur Höhe des Tagessatzes fehlt; angesichts der finanziellen Verhältnisse der Probanden dürfte die Tagessatzhöhe jedoch niedrig ausgefallen sein und etwa den Angaben zu den verhängten Geldstrafen bei Weisungsverstößen entsprechen.

Im Übrigen wurden Freiheitsstrafen ausgesprochen: Ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde trotz der „Grundregel“ des § 47 I StGB mit einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung sanktioniert. Der Tatvorwurf des Diebstahls und des Betruges hatte eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten ohne Bewährung zur Folge. Bei der versuchten Brandstiftung wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten ausgesprochen; die Strafe wurde auch hier zur Bewährung ausgesetzt. Der Proband, dem Einbruchdiebstahl und Hausfriedensbruch zur Last gelegt wurde, erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. In einem Fall erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. In 2 Fällen fehlen Angaben zur verhängten Strafe.

Von denjenigen Probanden, die in einer festen Partnerschaft lebten, verstießen lediglich drei gegen Weisungen, und keiner dieser Probanden beging neuerliche Straftaten.

6 Zusammenfassung

Die Untersuchung zeigt trotz ihrer begrenzten Reichweite, dass die Gefährlichkeit der von der neuen Rechtsprechung des EGMR betroffenen Sicherungsverwahrten vielfach überschätzt worden ist. Obwohl die Untersuchung nicht als Legalbewährungsstudie angelegt ist und keine Registerdaten abgefragt wurden, konnten im Rahmen der Befragung einige Informationen über strafrechtlich relevante Auffälligkeiten seit der Entlassung ermittelt werden. Soweit die Tatvorwürfe konkretisiert werden können, beschränken sie sich fast ausschließlich auf Delikte geringer und mittlerer Schwere. Lediglich in einem Fall wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt. Hinzu kamen bei der Hälfte der Probanden auch Weisungsverstöße, die nur im Ausnahmefall zu einer erneuten Bestrafung führten.

Die Probanden der Untersuchungsgruppe von 59 ehemaligen Sicherungsverwahrten waren überwiegend zur Kooperation mit der Bewährungshilfe und anderen Diensten bereit. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung hielt sich die übergroße Mehrheit der Untersuchungsgruppe außerhalb von Vollzugseinrichtungen auf. Dabei waren schon bei der Wohnungssuche große Schwierigkeiten zu überwinden. Der Mehrzahl der Probanden stellten die befragten Bewährungshelfer eine eher günstige Prognose.

Andererseits ist festzuhalten, dass die Betreuung dieser ehemaligen Untergebrachten von vornherein besonders intensiv gestaltet wurde, auch wenn die Entlassung aus dem Justizvollzug in einigen Fällen so überraschend erfolgte, dass sie nicht mehr adäquat vorbereitet werden konnte. Die Bewährungshelfer, die in diesen Fällen tätig wurden, sind besonders berufserfahren und überdurchschnittlich qualifiziert. Schließlich spielte die Polizei eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung der Führungsaufsicht.

Literaturverzeichnis

- Alex, Michael (2013). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung: ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. 2. Aufl. Holzkirchen: Felix.
- Arbeitsgemeinschaft der Führungsaufsichtsstellen in Niedersachsen (1987). Stellungnahme und Vorschläge zur Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 34, 213–215.
- Arbeitskreis der Leiter und Sozialarbeiter in den Führungsaufsichtsstellen (1988). Funktionsbeschreibung für Sozialarbeiter in den Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten in Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe* 35, 237–239.
- Asprion, Peter (2012). *Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung*. Freiburg: Herder.
- Bachmann, Mario & Goeck, Ferdinand (2010). Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung und seine Folgen: zugleich Anmerkung zu EGMR, Urteil vom 17.12.2009 – Nr. 19359/04. *Neue Justiz* 64, 457–464.
- Bartsch, Tillmann (2010). *Sicherungsverwahrung: Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- (2011). (Schon wieder) Neues von der Sicherungsverwahrung: Konsequenzen des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils vom 4.5.2011 für Gesetzgebung und Vollzug. *Forum Strafvollzug* 60, 267–275.
- (2013). Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung: ein Überblick. *Forum Strafvollzug* 62, 208–217.
- Block, Petra (1997). *Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz: eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften*. 2. Aufl. Wiesbaden: KrimZ.
- Boetticher, Axel (2005). Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung: ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz! *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25, 417–423.
- Böttner, Sascha (2004). *Der Rollenkonflikt der Bewährungshilfe in Theorie und Praxis*. Baden-Baden: Nomos.
- Brauneisen, Achim (2011). Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht. *Strafverteidiger* 31, 311–316.

- Breuckmann, Nikolaus (1990). Innenansichten des beruflichen Alltags eines Sozialarbeiters in der Führungsaufsichtsstelle. In Christian Dertinger & Erich Marks, Hg., *Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut*, (S. 118–144). Bonn: Forum.
- Brusten, Manfred (1986). Immer mehr „Vollverbüßer“ – immer mehr „Zwangshilfen“: zehn Jahre Führungsaufsicht. Zur Entwicklung einer umstrittenen Strafrechtsreform. *Bewährungshilfe* 33, 273–291.
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesregierung.
- (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesregierung.
- Cless, Anne & Wulf, Rüdiger (2011). Forensische Ambulanzen in der Führungsaufsicht: das baden-württembergische Netzwerk. *Recht und Psychiatrie* 29, 132–139.
- DBH-Fachverband (2006). Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 53, 49–55.
- Dessecker, Axel (2007). Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen. *Bewährungshilfe* 54, 276–286.
- (2011). Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 706–713.
- (2012). Von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht und zurück? In Eric Hilgendorf & Rudolf Rengier, Hg., *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag*, (S. 631–641). Baden-Baden: Nomos.
- (2013). Das neue Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: ein erster Überblick. *Bewährungshilfe* 60, 309–322.
- Drenkhahn, Kirstin & Morgenstern, Christine (2012). Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen: der Streit um die Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 124, 132–203.
- Düinkel, Frieder & van Zyl Smit, Dirk (2004). Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Anmerkungen zu zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zum Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) vom 23.7.2004. *Kriminalpädagogische Praxis* 32 (43), 47–57.
- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.

- (2014). *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland*. Wiesbaden: KrimZ (im Erscheinen).
- Feest, Johannes & Köhne, Michael (2012). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 129-135 StVollzG. In Johannes Feest & Wolfgang Lesting, Hg., *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG)*, 6. Aufl. Köln: Heymann.
- Feest, Johannes & Lesting, Wolfgang (2005). Der Angriff auf die Lockerungen: Daten und Überlegungen zur Lockerungspolitik der Länder. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 54, 76–82.
- Fischer, Thomas (2014). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 61. Aufl. München: Beck.
- Floerecke, Peter (1985). Die aufgezwungene Hilfe: Vollverbüßer als Adressaten der Führungsaufsicht. *Kriminologisches Journal* 17, 120–124.
- (1989). *Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht: die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht*. Bonn: Forum.
- Freese, Roland (2004). Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen. In Rudolf Egg, Hg., *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*, (S. 169–183). Wiesbaden: KrimZ.
- Fritzsche, Marc (2010). *Zwischen Opferschutz und Stigmatisierung: Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Spannungsverhältnis zu den Rechten verurteilter Sexualdelinquenten*. Hamburg: Kovač.
- Goderbauer, Rainer (2011). Was kommt nach der Entlassung? Übergangsmangement und Sicherheitskonzepte im Vergleich. In Axel Dessecker & Rudolf Egg, Hg., *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*, (S. 117–130). Wiesbaden: KrimZ.
- Goerdeler, Jochen (2004). Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15, 191–194.
- Goll, Ulrich & Wulf, Rüdiger (2006). Nachsorge für junge Straftentlassene: ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 39, 91–93.
- Greger, Anette (2010). Herausforderung Sicherungsverwahrung: wie die Praxis mit der Entscheidung des EGMR (M. gegen Deutschland) umgehen kann. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 30, 676–680.
- Greve, Holger & von Lucius, Julian (2012). Überwachung entlassener gefährlicher Straftäter durch die Polizei. *Die öffentliche Verwaltung* 65, 97–105.
- Groß, Karl-Heinz (2012). Kommentierung zu §§ 67e–68g StGB. In Wolfgang Joecks & Klaus Miebach, Hg., *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. München: Beck.

- Grünwald, Gerald (1964). Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 76, 633–668.
- Hassemer, Winfried (2006). Sicherheit durch Strafrecht. *Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht* 7, 130–143. Verfügbar unter <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/06-04/index.php?seite=6>.
- Haverkamp, Rita; Schwedler, Andreas & Wöbner, Gunda (2012a). Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen. *Recht und Psychiatrie* 30, 9–20.
- (2012b). Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung. *Neue Kriminalpolitik* 24, 62–68.
- Heger, Martin (2014). Kommentierung zu §§ 61–76a StGB. In Karl Lackner & Kristian Kühl, Hg., *Strafgesetzbuch: Kommentar*, 28. Aufl. München: Beck.
- Heuchemer, Michael (2013). Kommentierung zu §§ 68–69b StGB. In Bernd von Heintschel-Heinegg, Hg., *Beck'scher Online-Kommentar StGB*, 23. Aufl. München: Beck.
- Höffler, Katrin (2014). Das Therapieunterbringungsgesetz und der verfassungsrechtliche Strafbegriff: Besprechungsaufsatz zu BVerfG, Beschluss vom 11.7.2013 – 2 BvR 2302/11 u.a. *Strafverteidiger* 34, 168–174.
- Höffler, Katrin & Stadtland, Cornelis (2012). Mad or bad? Der Begriff „psychische Störung“ des ThUG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR. *Strafverteidiger* 32, 239–246.
- Jacobsen, H.-Folke (1985). Der Mythos von den gefährlichen Straftätern: Verlängerung der sozialen Kontrolle durch Führungsaufsicht. *Kriminologisches Journal* 17, 113–119.
- Janka, Christine; Gallasch-Nemitz, Franziska & Dahle, Klaus-Peter (2011). Zur Altersabhängigkeit von Risikovariablen bei Sexualdelinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 5, 37–44.
- Jehle, Jörg-Martin (2014). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 66–68g StGB. In Helmut Satzger; Wilhelm Schluckebier & Gunter Widmaier, Hg., *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. Köln: Heymann.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine & Tetel, Carina (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/4756/>.
- (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_

nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?__blob=publicationFile.

- Kammermeier, Bernd (2013). Führungsaufsicht: vom Schattendasein zum Hoffnungsträger? *Bewährungshilfe* 60, 159–180.
- Kinzig, Jörg (2004). An den Grenzen des Strafrechts: die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG. *Neue Juristische Wochenschrift* 57, 911–914.
- (2010a). Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 30, 233–239.
- (2010b). Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4, 48–59.
- (2010c). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- (2011). Anmerkung zu OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. Juli 2011 – 15 W 1400/11. *Strafverteidiger* 31, 689–692.
- Koch, Rupert (2009). Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: nicht nur ein neuer Begriff. *Bewährungshilfe* 56, 116–134.
- (2010). Ein Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar): Mecklenburg-Vorpommern plant neue Organisationsstruktur. *Forum Strafvollzug* 59, 264–269.
- Köhne, Michael (2012). Mehr Vollzugslockerungen für Sicherungsverwahrte: eine paradoxe Vorgabe? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 45, 89–90.
- Köhne, Michael & Lesting, Wolfgang (2012). Kommentierung zu §§ 10–16 StVollzG. In Johannes Feest & Wolfgang Lesting, Hg., *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG)*, 6. Aufl. Köln: Heymann.
- Koller, Matthias (2011). Neuordnung der Sicherungsverwahrung. *Deutsche Richterzeitung* 89, 127–132.
- Kreuzer, Arthur (2011). Neuordnung der Sicherungsverwahrung: fragmentarisch und fragwürdig trotz sinnvoller Ansätze. *Strafverteidiger* 31, 122–132.
- Kreuzer, Arthur & Bartsch, Tillmann (2010). Recht und Vollzug der Sicherungsverwahrung: Diskussionsstand und Reformvorschläge. *Forum Strafvollzug* 59, 124–135.
- Kurze, Martin (1999). *Soziale Arbeit und Straffjustiz: eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kwaschnik, Sebastian (2008). *Die Führungsaufsicht im Wandel*. Hamburg: Kovač.

- Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg (1986). Alternativen zur Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 33, 295–297.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshilfe in Niedersachsen (1986). Resolution zur Abschaffung der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 33, 298.
- Mainz, Gerd (1987). Gericht und Aufsichtsstelle als beteiligte Organe in § 68a StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 7, 541–543.
- Mair, Heinz-Peter (2009). Aufbau forensischer Nachsorgeambulanzen in Bayern. *Forum Strafvollzug* 58, 115–117.
- Möllers, Martin H. W. (2010). Die „Einkesselung“ des EGMR durch BVerfG und BGH bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung: „Präventionshaft“ als Instrument grenzenloser Sicherheit? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 43, 153–156.
- Morgenstern, Christine & Hecht, Anja (2011). Rechtstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext. *Bewährungshilfe* 58, 177–195.
- Mosbacher, Andreas (2014). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 56–60 StGB. In Helmut Satzger; Wilhelm Schluckebier & Gunter Widmaier, Hg., *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. Köln: Heymann.
- Müller, Jürgen L.; Stolpmann, Georg; Fromberger, Peter; Haase, Kessy Ann & Jordan, Kirsten (2013). Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. *Der Nervenarzt* 84, 340–349.
- Neubacher, Frank (2004). Führungsaufsicht: quo vadis? Eine Maßregel zwischen Sozialkontrolle und Hilfsangebot. *Bewährungshilfe* 51, 73–84.
- Nißl, Günter (1995). Die Führungsaufsicht: 20 Jahre in der Kritik – hier eine Laudatio. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15, 525–528.
- Nußstein, Karl (2011). (Kein) Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes nach dem Sicherungsverwahrungs-Urteil des BVerfG? *Strafverteidiger* 31, 633–635.
- Ostendorf, Heribert (2013). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–68g StGB. In Urs Kindhäuser; Ulfrid Neumann & Hans-Ullrich Paeffgen, Hg., *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Peglau, Jens (2007). Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift* 60, 1558–1562.
- Pfliederer, Klaus (2013). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–70b StGB. In Dieter Dölling; Gunnar Duttge & Dieter Rössner, Hg., *Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze. Handkommentar*, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

- Pitzing, Heinz-Jürgen (2004). Ambulante Psychotherapie mit Sexualstraftätern bei Strafaussetzung: Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis. In Rudolf Egg, Hg., *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*, (S. 65–85). Wiesbaden: KrimZ.
- Pollähne, Helmut (2007). Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung: zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 90, 386–424.
- (2010). Europäische Rechtssicherheit gegen deutsches Sicherheitsrecht? Zur EGMR-Entscheidung in Sachen nachträgliche (Verlängerung der) Sicherungsverwahrung. *Kritische Justiz* 43, 255–269.
- (2011). Satellitengestützte Führungsaufsicht? Ambulante Sicherungsverwahrung per GPS-Fußfessel. *Bürgerrechte und Polizei* 99, 63–69.
- Popp, Andreas (2013). Die Dauerobservation von Haftentlassenen: ein Zwischenstandsbericht. *Zeitschrift für Datenschutz* 3, 567–569.
- Rasch, Wilfried (1990). Wie soll es weitergehen mit der Führungsaufsicht? In Christian Dertinger & Erich Marks, Hg., *Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut*, (S. 157–171). Bonn: Forum.
- Reckling, Peter (2013). *Erhebung des DBH-Fachverbandes: Zahlen zur Führungsaufsicht 2008-2012*. Köln: DBH-Fachverband. Verfügbar unter http://www.dbh-online.de/fa/Zahlen-Laender_2012_DBH.pdf.
- Renzikowski, Joachim (2011). Das Elend mit der rückwirkend verlängerten und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 531–543.
- (2013). Abstand halten! Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift* 66, 1638–1644.
- Schäfersküpper, Michael & Grote, Jens (2013). Vollzug der Sicherungsverwahrung: aktuelle Entwicklungen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 33, 447–454.
- Schmitt, Bertram (2014). Kommentierung zu §§ 449–463d StPO. In Lutz Meyer-Goßner & Bertram Schmitt, Hg., *Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen*, 57. Aufl. München: Beck.
- Schneider, Hendrik (2008). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–68g StGB. In Heinrich Wilhelm Laufhütte; Ruth Rissing-van Saan & Klaus Tiedemann, Hg., *Leipziger Kommentar: Großkommentar*, 12. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Schneider, Ursula (2007). Die Reform der Führungsaufsicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 27, 441–447.

- Schöch, Heinz (1992). Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 12, 364–372.
- (1996). Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen. In Jörg-Martin Jehle, Hg., *Kriminalprävention und Strafjustiz*, (S. 291–326). Wiesbaden: KrimZ.
- (2012). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung. *Goltammer's Archiv für Strafrecht* 159, 14–31.
- Seifert, Dieter & Möller-Mussavi, Simone (2006). Führungsaufsicht und Bewährungshilfe: Erfüllung gesetzlicher Auflagen oder elementarer Bestandteil forensischer Nachsorge? *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 26, 131–136.
- Sinn, Arndt (2009). Kommentierung zu §§ 61–72a StGB. In Hans-Joachim Rudolphi; Eckhard Horn; Erich Samson & Hans-Ludwig Günther, Hg., *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 7. Aufl. Neuwied: Luchterhand.
- Statistisches Bundesamt (2014). *Strafverfolgung 2012*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- Stree, Walter & Kinzig, Jörg (2014). Kommentierung zu §§ 68–72 StGB. In Adolf Schönke & Horst Schröder, Hg., *Strafgesetzbuch: Kommentar*, 29. Aufl. München: Beck.
- Streng, Franz (2011). Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 4.5.2011. *Juristenzeitung* 66, 827–835.
- (2012). *Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Tippelt, Susanne; Stübner, Susanne & Nedopil, Norbert (2012). Die psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München und Nürnberg: Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung. *Forum Strafvollzug* 61, 95–98.
- Vollbach, Alexander (2006). Die reformierte Maßregel Führungsaufsicht: Kontaktverbot, Alkoholverbot, Nachsorgeweisung und unbefristete Führungsaufsicht. Anmerkungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht“ vom 4. Juli 2005. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89, 40–47.
- Weigelt, Enrico (2006). Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 39, 253–255.
- Weigelt, Enrico & Hohmann-Fricke, Sabine (2006). Führungsaufsicht: Unterstellungspraxis und Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung anhand von Bundeszentralregisterdaten. *Bewährungshilfe* 53, 216–239.

Winkelhag, Hans (1986). 10 Jahre Führungsaufsicht: Erfahrungsbericht. *Bewährungshilfe* 33, 292–294.

Zscherpe, Maj (2011). Sicherungsverwahrung in der Übergangszeit nach dem Urteil des BVerfG: aus der Sicht der Praxis. *Betrifft Justiz* 27, 196–201.

A Erhebungsbogen

Erhebungsbogen

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. (KRIMZ)

Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder

Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611-157 58 0, Fax: 0611-157 58 10, E-Mail: sekretariat@krimz.de

Forschungsprojekt

Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung:
Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland

**Fragebogen für
Bewährungshelfer und -helferinnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist u.a. die mediale Aufbereitung und gesellschaftliche Reaktion auf die Entlassungen und die Lebensgestaltung der Probanden nach der Entlassung. In diesem Fragebogen geht es beispielsweise um die erweiterten bzw. geänderten Weisungen und deren Befolgung, die Aufnahme in polizeiliche Sicherheitskonzepte des jeweiligen Bundeslandes und die sich daraus ergebenden Maßnahmen, sowie die soziale Integration und strafrechtliche Bewährung der Entlassenen.

Der Erfolg des Forschungsprojekts hängt wesentlich davon ab, dass möglichst viele erfahrene und qualifizierte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die für diesen Probandenkreis zuständig sind, die nachfolgenden Fragen so detailliert wie möglich beantworten. Wir möchten Sie deshalb herzlich um Ihre Mitarbeit bitten.

Selbstverständlich werden alle Informationen vertraulich behandelt. Die Auswertung der erfassten Daten wird ausschließlich anonymisiert vorgenommen. Verbindungen zwischen den Angaben und den Studienergebnissen können nach der Datenauswertung nicht mehr vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Studie werden in der Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse werden wir Ihnen als Dankeschön für Ihre Mithilfe nach der Datenauswertung gern zusenden.

Der Fragebogen ist so aufgebaut, dass Sie die meisten Fragen durch Ankreuzen beantworten können. Sollten Sie Fragen zu dem Fragebogen oder dem Forschungsprojekt haben, können Sie uns unter den oben aufgeführten Kontaktdaten erreichen.

VIELEN DANK IM VORAUSS FÜR IHRE MITHILFE!

Mit freundlichen Grüßen

Axel Dessecker

Anna Mandera

Erhebungsbogen

I. Allgemeine Angaben zum Probanden

1. Tatsächliche Entlassung aus der Sicherungsverwahrung am: _____ (Datum)
(nicht: freiwilliger Verbleib)

2. Ist der Proband verstorben?
 Ja Nein → dann bitte Frage 3 überspringen

3. Wenn er verstorben ist:
a. Verstorben am: _____ (Datum)

- b. Todesursache**
- Natürliche Todesursache
 - Unfall
 - Suizid
 - Sonstiges, und zwar _____
 - Nicht bekannt

Bitte füllen Sie den Bogen auch dann aus, wenn der Proband verstorben ist. Gehen Sie in dem Fall bei Fragen, die auf die Jetzt-Zeit abstellen, bitte vom Todeszeitpunkt aus.

4. Ist der Proband zurzeit in Freiheit?
 Nein Ja → dann bitte Frage 5 überspringen

5. Wenn er zurzeit nicht in Freiheit ist:
a. Wo befindet er sich?

- In Untersuchungshaft
- Im Strafvollzug
- In einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB)
- In Sicherungsverwahrung nach Widerruf der Aussetzung (§ 67g StGB)
- Sonstiges, und zwar _____

b. Seit wann ist er nicht in Freiheit? _____ (Datum)

6. Hat einer der nach § 5 I ThUG Antragsberechtigten einen Antrag auf Unterbringung nach dem ThUG gestellt, den das Gericht entweder abgelehnt oder noch nicht rechtskräftig entschieden hat?
 Nein Ja, abgelehnt Ja, noch nicht entschieden

Wenn es ein solches Verfahren gab/gibt: Teilen Sie uns bitte das örtlich zuständige Gericht und – falls es Ihnen bekannt sein sollte – das dazugehörige Aktenzeichen mit! Danke!

7. Raum für sonstige Anmerkungen

II. Angaben zur Unterstellung des Probanden

8. Ist Ihnen der Proband schon seit seiner Entlassung unterstellt?

Ja Nein → dann bitte weiter mit Frage 12

9. Kam es noch in der Unterbringung zum Erstkontakt?

Ja

Nein, Unterstellung und Entlassung erfolgten praktisch zeitgleich

Nein, den Erstkontakt noch in der Unterbringung hatte der Proband abgelehnt

Nein, sonstige Gründe, und zwar _____

10. War Ihre Dienststelle vor dem Aussetzungs-/ bzw. Erledigungsbeschluss über eine evtl. Entlassung informiert worden (z.B. durch StVK, StA, JVA)?

Nein

Ja, weniger als einen Monat vor der Entlassung

Ja, zwischen einem Monat und weniger als sechs Monaten vor der Entlassung

Ja, mind. sechs Monate vor der Entlassung

→ Bei „Ja“: Bitte Frage 11 überspringen

11. Wenn Ihre Dienststelle nicht vorab informiert worden war: Was war der Grund dafür?

Proband nahm unerwartet im Zuständigkeitsbereich Ihrer Dienststelle seinen Wohnsitz

Sonstiger Grund, und zwar _____

Nicht bekannt

→ Als erste/r Bewährungshelfer/in: bitte Frage 12 überspringen

12. Wenn Sie nicht der/die erste Bewährungshelfer/in sind:

a. Abänderung der Unterstellung _____ (Datum)

b. Grund für die Abänderung der Unterstellung

Änderung der örtlichen Zuständigkeit

Sonstiges, und zwar _____

Bitte stellen Sie bei den folgenden Fragen auf Ihre persönliche Bestellung ab, unabhängig davon, ob vor Ihnen ein/e andere/r Bewährungshelfer/in zuständig war.

13. Raum für sonstige Anmerkungen

III. Offener Vollzug, Lockerungen, Urlaub

14. War der Proband zum Zeitpunkt seiner Entlassung im offenen Vollzug untergebracht?

Ja Nein

15. Hatte der Proband vor seiner Entlassung Lockerungen und/oder Urlaub erhalten?

Ja Nein

16. Wenn er Lockerungen und/oder Urlaub erhalten hatte:

→wenn er **keine** Lockerungen und **keinen** Urlaub erhalten hatte, diese Frage bitte überspringen

Welche Maßnahmen wurden gewährt?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Ausführung (unter Aufsicht des AVD oder der Fachdienste)
- Ausgang (ohne Aufsicht oder in Begleitung von Bezugspersonen)
- Außenbeschäftigung (unter Aufsicht)
- Freigang (ohne Aufsicht)
- Urlaub
- Nicht bekannt

17. Wenn er im offenen Vollzug untergebracht war, Lockerungen und/oder Urlaub erhalten

hatte: →wenn er **keine** Lockerungen und **keinen** Urlaub erhalten hatte, diese Frage bitte überspringen

Waren ihm diese Maßnahmen bzw. die erreichte Stufe schon vor der Entlassungsvorbereitung gewährt worden?

- Nein, nichts davon
- Ja, aber lediglich Ausführungen
- Ja, auch weitergehende Lockerungen
- Nicht bekannt

18. Wenn er bis zur Entlassung nicht im offenen Vollzug untergebracht war, keine Lockerungen und/oder keinen Urlaub erhalten hatte:

Was war der Grund? *(Mehrfachnennungen möglich)*

- Die Entlassung (zu diesem Zeitpunkt) kam überraschend
- Entsprechende Anordnungen waren von der Aufsichtsbehörde abgelehnt worden
- Entsprechende Anordnungen waren von der Anstaltsleitung abgelehnt worden
- Entsprechende Anordnungen waren vom Probanden nicht erwünscht
- Sonstiges, und zwar _____
- Nicht bekannt

19. Raum für sonstige Anmerkungen

V. Fallkonferenzen

Unter „Fallkonferenz“ wird im Folgenden eine Sitzung verstanden, in der sich die am Fall Beteiligten treffen, um sich zumindest wechselseitig zu informieren. Andere Bezeichnungen – wie etwa „Runder Tisch“ – sind ebenfalls gebräuchlich.

20. Gab es einen fachlichen Austausch zwischen den am Fall Beteiligten?

- Ja, in Form von Fallkonferenz(en)
 Ja, ausschließlich in Einzelkontakten bzw. für Einzelfragen
 → dann bitte weiter mit Fragenkomplex VI
 Nein → dann bitte weiter mit Fragenkomplex VI

21. Worauf ging(en) die Fallkonferenz(en) zurück? (Mehrfachnennungen möglich)

- Auf das vor Ort (für bestimmte Tätergruppen) übliche Procedere als Teil der Entlassungsvorbereitung
 Auf das polizeiliche Sicherheitskonzept (HEADS, K.U.R.S., VISIER o.Ä.) des Bundeslandes
 Auf eine Einsetzung durch die Justiz speziell für „Altfälle“
 Sonstiges, und zwar _____
 Nicht bekannt

22. Was waren/sind die Aufgaben der Fallkonferenz(en)? (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/>	Informationsaustausch
<input type="checkbox"/>	Beratung, Planung und Abstimmung von Maßnahmen der Beteiligten
<input type="checkbox"/>	Zusammenstellung von Erkenntnissen für Dritte
<input type="checkbox"/>	Empfehlung von durch Dritte zu veranlassende Maßnahmen (z.B. Weisungsergänzungen)
<input type="checkbox"/>	Sonstiges _____

23. Teilnehmende der Fallkonferenz(en)

<input type="checkbox"/>	Straf- bzw. Maßregelvollzug
<input type="checkbox"/>	Vollstreckungsbehörde
<input type="checkbox"/>	Führungsaufsichtsstelle
<input type="checkbox"/>	Bewährungshilfe
<input type="checkbox"/>	Vertreter des polizeilichen Sicherheitskonzeptes (i.d.R. LKA)
<input type="checkbox"/>	Vertreter der örtlichen Polizei / Ordnungsbehörde
<input type="checkbox"/>	Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe
<input type="checkbox"/>	Forensische Ambulanz
<input type="checkbox"/>	Sozialhilfe-/Kostenträger
<input type="checkbox"/>	Sonstige _____
<input type="checkbox"/>	Sonstige _____

24. Wem von den Teilnehmenden oblag/obliegt die Fallführung?

- _____
 Nicht bekannt

25. Hat der Proband an zumindest einer Fallkonferenz teilgenommen?

- Ja
- Nein
- Nicht bekannt

26. Fanden den Probanden betreffende Fallkonferenzen statt ...

- mind. einmal vor seiner Entlassung
- mind. einmal nach seiner Entlassung
- mind. Einmal vor und nach seiner Entlassung

27. Wie viele den Probanden betreffende Fallkonferenzen gab es (bisher) insgesamt?

(ungefähre Angabe genügt)

_____ (Anzahl)

28. Finden weiterhin den Probanden betreffende Fallkonferenzen statt?

- Ja, es finden weiterhin anlassunabhängige Fallkonferenzen statt
- Nein, aber das Verfahren lässt zukünftige Fallkonferenzen aus besonderem Anlass zu
- Nein, die Fallkonferenz(en) war(en) ausdrücklich für bestimmte Aufgaben / eine bestimmte Phase installiert worden, die abgeschlossen ist

29. Raum für sonstige Anmerkungen

VI. Betreuung des Probanden**30. Mit welchen der folgenden Hilfsmaßnahmen waren/sind Sie nach/seit der Entlassung des Probanden (weiterhin) befasst [Mehrfachnennungen möglich]**

<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Beschaffung von Personalpapieren, Versicherungsunterlagen etc.
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Regulierung von Schulden, Unterhalts- oder anderen Zahlungsverpflichtungen
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Geltendmachung von Transferleistungen bzw. Rentenansprüchen
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Kontaktaufnahme zur Familie bzw. dem sonstigen privaten Umfeld
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Suche nach einer Beschäftigung
<input type="checkbox"/>	Hilfe bei der Klärung der therapeutischen Versorgung
<input type="checkbox"/>	Beratung bzw. Vermittlung von Beratung im Kontext von Alkohol und illegalen Drogen
<input type="checkbox"/>	Psychosoziale Beratung bzw. deren Vermittlung im Hinblick auf die besondere Lebenssituation
<input type="checkbox"/>	Sonstiges _____
<input type="checkbox"/>	Sonstiges _____

31. Örtlichkeiten für persönliche Kontakte (Mehrfachnennungen möglich)

- Ihre Dienststelle
 Wohnsitz des Probanden (Hausbesuche)
 Sonstige Örtlichkeiten, nämlich _____

32. Gründe für Hausbesuche (Mehrfachnennungen möglich)

- Dienststelle unzumutbar (Entfernung zur Wohnung, Gesundheitszustand etc.)
 Näheres Kennenlernen des Probanden
 Kontrolle
 Sonstiges, und zwar _____

33. Erfolg(t)en Hausbesuche unangemeldet?

- Nein
 Ja, manchmal
 Ja, immer

34. Alle persönlichen Kontakte zusammengefasst: Bitte schätzen Sie ...

die Zahl der monatlichen Kontakte zu Beginn der Unterstellung: _____

die Zahl der monatlichen Kontakte zurzeit: _____

35. Wenn Sie den Fall des Probanden mit anderen Ihnen unterstellten Führungsaufsichtsfällen vergleichen: War der Arbeitsaufwand zumindest zeitweise erhöht?

- Nein, er hat sich zu keiner Zeit wesentlich unterschieden
 Ja, er war und ist höher
 Ja, aber nur in der ersten Phase, zurzeit unterscheidet er sich nicht wesentlich
 Sonstiges, und zwar _____

36. Im Vergleich mit anderen Ihnen unterstellten Führungsaufsichtsfällen: Stellen Sie Unterschiede bei der Kooperationsbereitschaft des Probanden fest?

- Nein, es gibt keine wesentlichen Unterschiede
- Ja, die Kooperationsbereitschaft war und ist höher
- Ja, die Kooperationsbereitschaft war und ist niedriger
- Sonstiges, und zwar _____

37. Nun bitten wir Sie noch um einige „Prognosen“ für die weitere Zeit der Unterstellung. Bitte kreuzen Sie bei den folgenden vier Aussagen jeweils das Feld an, das Ihrer Position am nächsten kommt:

	<i>Dem stimme ich zu</i>	<i>Dem stimme ich eher zu</i>	<i>Hier bin ich unentschlossen</i>	<i>Dem stimme ich eher nicht zu</i>	<i>Dem stimme ich nicht zu</i>
„Ich gehe von einer (weiteren) sozio-ökonomischen Stabilisierung des Probanden aus.“	[]	[]	[]	[]	[]
„Ich gehe von einer (weiteren) psychischen Stabilisierung des Probanden aus.“	[]	[]	[]	[]	[]
„Ich gehe davon aus, dass der Proband keine (erheblichen) Straftaten begehen wird.“	[]	[]	[]	[]	[]
„Ich gehe davon aus, dass es dem Probanden gelingt, einige seiner Lebensziele umzusetzen.“	[]	[]	[]	[]	[]

38. Raum für sonstige Anmerkungen

VII. Polizeiliche Maßnahmen

39. Wurde der Proband in das polizeiliche Sicherheitskonzept des Bundeslandes (HEADS, K.U.R.S., VISIER o.Ä.) aufgenommen?

- Nein → dann bitte weiter mit Frage 42
- Ja, als „Altfall“ automatisch
- Ja, nach individueller Prüfung

40. Wurde der Proband dort zunächst in die höchste Risikokategorie eingruppiert?

- Nein, das Konzept sieht keine Eingruppierung vor → dann bitte weiter mit Frage 42
- Nein, nicht die höchste Risikokategorie
- Ja, als „Altfall“ automatisch
- Ja, nach individueller Prüfung

41. Gab es bzgl. der Eingruppierung zwischenzeitlich eine Änderung?

- Nein
- Ja, Höherstufung
- Ja, Herabstufung

42. Gab es gefahrenabwehrende Maßnahmen durch die Polizei?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Nein
- Ja, „Gefährderansprache“ vor der Entlassung
- Ja, „Gefährderansprache“ nach der Entlassung
- Ja, „Gefährdetenansprache“
- Ja, unregelmäßige Kontrollen
- Ja, verdeckte Observation
- Ja, offene Observation → dann bitte weiter mit Fragen 43-46
- Ja, sonstiges, und zwar _____

43. Wenn es eine offene Observation gab/gibt:

Wurde bzw. wird diese rund um die Uhr durchgeführt? |

- Ja
- Nein

44. Wurde mit dieser begonnen ...

- unmittelbar mit der Entlassung
- zu einem späteren Zeitpunkt

45. Wurde die Observation zwischenzeitlich beendet?

- Ja
- Nein

46. Aus Ihrer Sicht: Welche Auswirkungen hat(te) die Observation auf / für den Probanden?

[Mehrfachnennungen möglich]

- Es sind keine Auswirkungen feststellbar
- Durch sie wurde bekannt, dass es sich bei dem Probanden um einen „Altfall“ handelt
- Zumindest einzelne Polizeibeamte waren/sind wichtige Ansprechpartner des Probanden
- Sie behindert/e die Entwicklung seiner Selbständigkeit
- Sie gab/gibt ihm ein Gefühl von Sicherheit
- Sie war/ist für den Probanden ein ständiger „Reizpunkt“
- Sonstiges, und zwar _____

47. Raum für sonstige Anmerkungen

VIII. Wohnsitznahme**48. War der Proband über den Entlassungstermin hinaus freiwillig in einer Vollzugseinrichtung geblieben?**

- Ja, noch andauernd
 Ja, vorübergehend
 Nein → dann bitte weiter mit Frage 51

49. Warum war er (vorübergehend) in einer Vollzugseinrichtung geblieben?*(Mehrfachnennungen möglich)*

- Es steht/stand keine andere Unterkunft zur Verfügung
 Er will/wollte eine begonnene Behandlung, Ausbildung o.Ä. abzuschließen
 Sonstiges, und zwar _____

50. Wie lange war er ungefähr vorübergehend in einer Vollzugseinrichtung verblieben?

Dauer _____ (in Wochen)

51. Wenn er (inzwischen) einen Wohnsitz außerhalb einer Vollzugseinrichtung hat:*Bitte kreuzen Sie in den Spalten 1-3 das Zutreffende an, in Spalte 4 nur, wenn es einen Wechsel gab*

	<i>von Proband (ursprünglich) gewünschte Wohnform</i>	<i>von Fachdiensten(urs prünglich) präferierte Wohnform</i>	<i>erste tatsächliche Wohnsitznahme</i>	<i>sofern es zu einem Wechsel kam: augenblickliche Wohnform</i>
Private Unterkunft, allein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Private Unterkunft, mit Partner/in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Private Unterkunft, mit sonstigen Familienangehörigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Private Unterkunft, mit sonstigen Personen des sozialen Umfeldes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hotel bzw. Pension	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haftentlasseneneinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alten- bzw. Pflegeheim	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Betreute Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Obdachlosenunterkunft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

52. Wenn der Proband (zumindest zunächst) mit sonstigen Personen des sozialen Umfeldes zusammen lebt(e): Handelt es sich dabei um

- andere „Altfälle“
 sonstige frühere Mitgefangene /-verwahrte
 keine von beiden

53. Wenn die von den Fachdiensten präferierte Wohnform (zunächst) nicht zustande kam: Grund?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Sie wurde vom Probanden abgelehnt
- Es war vor der Entlassung keine Zeit, eine solche zu suchen
- Trotz Suche wurde keine Unterkunft / Einrichtung gefunden, die die Anforderungen erfüllte
- Einrichtung(en), die die Anforderungen erfüllt(en), lehnte(n) eine Aufnahme ab
- Es wurde kein Kostenträger gefunden
- Sonstiges, und zwar _____

54. Wenn es zu mindestens einem Wechsel des Wohnsitzes kam: Grund

(Mehrfachnennungen möglich)

- Der 1. Wohnsitz war von Anfang an nur zur Überbrückung gedacht
- Der Proband strebte damit eine Verbesserung an
- Hoheitliche Aufforderung *(etwa im Kontext von Weisungen)*
- Probleme mit privatem Umfeld (Nachbarn, Vermieter etc.)
- „Flucht“ vor Medien etc.
- Sonstiges, und zwar _____

55. Raum für sonstige Anmerkungen

IX. Beschäftigung

56. Der Proband ...

- war schon bei der Entlassung im Rentenalter oder dauerhaft erwerbsunfähig
- ist zwischenzeitlich im Rentenalter bzw. dauerhaft erwerbsunfähig geworden
- ist nicht im Rentenalter und (zumindest vermindert) erwerbsfähig

57. Wenn der Proband nicht im Rentenalter oder dauerhaft erwerbsunfähig war:

Bei der Entlassung ...

- war er bei der ARGE oder der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet
- war er bei der ARGE oder der Agentur für Arbeit für ein Beschäftigungsprogramm vorgesehen
- begann er ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
- begann er eine sonstige tagesstrukturierende Tätigkeit
- galt sonstiges, und zwar _____

58. Wenn der Proband nicht im Rentenalter oder dauerhaft erwerbsunfähig ist:

Zurzeit ...

- ist er bei der ARGE oder der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet
- ist er bei der ARGE oder der Agentur für Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm
- ist er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt
- geht er einer sonstigen tagesstrukturierenden Tätigkeit nach
- gilt sonstiges, und zwar _____

59. Wenn der Proband, obwohl zumindest vermindert erwerbsfähig, zurzeit nicht in einem Beschäftigungsprogramm oder einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ist: Grund

- Keine Angebote
- Zwar Angebot(e), aber von Proband nicht angenommen
- Zwar Arbeitsbeginn, aber durch Arbeitgeber beendet
- Zwar Arbeitsbeginn, aber von Proband abgebrochen
- Sonstiges, und zwar _____

60. Wenn der Proband zurzeit in einem Beschäftigungsprogramm ist oder einer versicherungspflichtigen Arbeit bzw. sonstigen Tätigkeit nachgeht: Um welche Tätigkeit handelt es sich?

61. Der Proband finanziert seinen Lebensunterhalt durch ... (Mehrfachnennungen möglich)

- Lohnzahlungen
- Rente
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“)
- Private Unterstützung
- Sonstiges, und zwar _____

62. Raum für sonstige Anmerkungen

X. Therapeutische Maßnahmen

63. Hat der Proband mit einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zumindest begonnen?

- Ja, bereits während der Unterbringung begonnen, nach der Entlassung fortgeführt
- Ja, in den ersten Tagen nach der Entlassung begonnen
- Ja, zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar etwa _____ Monate nach der Entlassung, begonnen
- Nein → dann bitte weiter mit Frage 66

64. Wenn der Proband eine Behandlung zumindest begonnen hat: Wer trug/trägt die Kosten?

- Der Proband selbst
- Seine Krankenversicherung
- Die Staatskasse
- Sonstige, und zwar _____

65. Wenn der Proband mit einer Behandlung zumindest begonnen hat: Erfolgt(e) diese nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zumindest zeitweise stationär?

- Ja, ausschließlich stationär
- Ja, zumindest zeitweise stationär
- Nein, nur ambulant

66. Wenn der Proband nie mit einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung begonnen hat: Wie ist Ihre Einschätzung? [Mehrfachnennungen möglich]

- Er ist therapiebedürftig, aber nicht therapiemotiviert
- Er ist therapiebedürftig, aber nicht therapiefähig
- Er ist therapiebedürftig, -motiviert und -fähig, aber es scheitert an äußeren Umständen
- Er ist nicht therapiebedürftig
- Sonstiges, und zwar _____

67. Wurde/wird der Proband seit der Entlassung (zudem) medikamentös behandelt?

[Mehrfachnennungen möglich]

- Ja, Antidepressiva
- Ja, Neuroleptika
- Ja, Antidementiva
- Ja, Antiandrogene
- Ja, sonstige Psychopharmaka, und zwar _____
- Nein

68. Raum für sonstige Anmerkungen

XI. Weisungen

69. Gab es mindestens eine nachträgliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach § 68 d StGB?

- Ja
 Nein → dann bitte weiter mit Frage 71 und Fragenkomplex XII

*Wenn es mind. eine solche nachträgliche Entscheidung gab:
Bitte fügen Sie dem Fragebogen Kopien des entspr. Beschlusses bzw. der Beschlüsse bei!
Danke!*

70. Ging(en) sie darauf zurück, dass ... (Mehrfachnennungen möglich)

- sich Umstände änderten, die eine Anpassung zwingend erforderlich machten (z.B. eine Änderung des in den primären Weisungen genannten Wohnsitzes)
 sich erst während der Unterstellung neue Problemlagen gezeigt hatten
 mit bestehenden Weisungen nicht effektiv auf bekannte Problemlagen reagiert werden konnte
 sonstiges, und zwar _____
 nicht bekannt

71. Raum für sonstige Anmerkungen

XII. Neuerliche Straftaten

72. Hat der Proband nach Ihrem Kenntnisstand gegen mind. eine Weisung verstoßen?

- Ja
- Nein → dann bitte weiter mit Frage 77

73. Gegen welche Weisung(en) hat der Proband verstoßen? [Stichworte]

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

74. Wurde mind. ein Antrag nach § 145a StGB gestellt?

- Nein → dann bitte weiter mit Frage 77
- Ja

75. Ist es zu mind. einer Verurteilung nach § 145a StGB gekommen?

- Ja
- Nein, Verfahren läuft noch → dann bitte weiter mit Frage 77
- Nein, Verfahren wurde anderweitig abgeschlossen → dann bitte weiter mit Frage 77

76. Sofern mind. eine Verurteilung nach § 145a StGB erfolgte:

Welche Strafe(n) wurde(n) verhängt? _____

77. Gab es mind. ein Ermittlungsverfahren wg. mind. eines sonstigen Tatverdachts?

- Nein → dann bitte weiter mit Fragenkomplex XIII
- Ja

78. Was wird/wurde dem Probanden vorgeworfen?

79. Erfolgte mindestens eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat als § 145a StGB?

- Nein, Verfahren läuft noch → dann bitte weiter mit Fragenkomplex XIII
- Nein, Verfahren wurde anderweitig abgeschlossen → dann bitte weiter mit Fragenkomplex XIII
- Ja

80. Welche Strafe(n) wurde(n) wg. welcher Straftat(en) verhängt? (Stichworte)

81. Raum für sonstige Anmerkungen

XIII. Weitere Angaben zum Probanden**82. „Private“ soziale Kontakte ... (Mehrfachnennungen möglich)**

	Nein	dauerhaft/ nachhaltig	unbeständig/ oberflächlich
Partner/in	[]	[]	[]
Kind(er)	[]	[]	[]
Mutter und /oder Vater	[]	[]	[]
Sonstige Mitglieder der Herkunftsfamilie	[]	[]	[]
Freunde / Bekannte	[]	[]	[]
Sonstige Personen _____	[]	[]	[]

83. Wenn private soziale Kontakte bestehen: Bewerten Sie diese unter stabilisierenden und resozialisierenden Gesichtspunkten als positiv?

- Ja, alle Kontakte
 Ja, die meisten der Kontakte
 Ja, aber nur einige der Kontakte
 Nein, keinen der Kontakte

84. Wenn eine Partnerschaft besteht: Ist diese ...

- vor dem Vollzug und der Unterbringung entstanden
 im Vollzug bzw. in der Unterbringung entstanden
 nach der Entlassung entstanden

85. Aus Ihrer Sicht: Hat der Proband eine besondere Bezugsperson?

- Nein
 Ja, aus den „privaten“ Kontakten, und zwar („Beschreibung“) _____
 Ja, aus den „professionellen“ Kontakten, und zwar („Beschreibung“) _____

86. Raum für sonstige Anmerkungen

XIV. Zum Schluss bitten wir um einige wenige Angaben zu Ihrer Person und Tätigkeit:

87. Ihr Geschlecht?

männlich weiblich

88. Ihr Alter?

- bis 35 Jahre
- 36 bis 40 Jahre
- 46 bis 50 Jahre
- 51 Jahre und älter

89. Haben Sie berufsbezogene zertifizierte Fort- /Weiterbildungsmaßnahmen absolviert?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Nein
- Ja, Methoden der Gesprächsführung
- Ja, sozialpädagogische Methoden
- Ja, therapeutische Methoden
- Ja, Suchtberatung
- Ja, Schuldnerberatung
- Ja, sonstiges _____

90. Wie lange arbeiten Sie schon als Bewährungshelfer/in?

- bis fünf Jahre
- 6 bis 10 Jahre
- 11 bis 15 Jahre
- 16 bis 20 Jahre
- 21 Jahre und mehr

91. Betreuen Sie ausschließlich Führungsaufsichtsfälle?

Nein Ja

92. Raum für sonstige Anmerkungen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!